Die sechs Kantonen der vormaligen Herrschaft Schmalkalden in historischer, topographischer und statistischer Hinsicht,

von

Johann Reinhard Häfner,
Pfarrer in Barchfeld.

Zweites Bändchen.

Schmalkalden,
gedruckt bei Johann David Polster.
1810.

Inhalt.

V.

Die fürstlichen Häuser Henneberg-Schleusingen und Hessen kaufen die Herrschaft Schmalkalden. 1360.

1) Regierungsfolge.

Die Gräfin Elisabeth von Henneberg-Schleusingen tritt zur Bestreitung des Kaufpreises für die Herrschaft Schmalkalden mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen in Verbindung — Heinrich XI. (XIII.) und Berthold XII. (XV.) von Henneberg-Schleusingen — Hirschessen — Der hennebergische Antheil von Schmalkalden wird dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg — und dann nebst Benshausen und Brotrode den Rittern von Stein verpfändet — Die Reichsacht wird über Schmalkalden verhängt — Fortgesetzte Regierungsfolge der fürstlichen Ganerben von Hessen und Henneberg — Irrungen — Barchfeld — Hallenberg.

2) Statistische Notizen.

Münzstätte — Handwerke — Stahlschmidte — Produkte — Handel — Preiße — Vermögensumstände der Schmalkalder — Abgaben — Stadt-

I n h

V.
nhäuser Henn
n kaufen die H
360.

Regierungs

Elisabeth von
t zur Bestreitu
Herrschaft Schm
n Heinrich von
Heinrich XI.
. (XV.) von Hen
ſchessen — Der
Schmalkalden wir
von Nürnberg
n und Brotrode
fändet — Die Re
en verhängt — F
der fürstlichen Ge
neberg — Irrung
rg.

iſche Noti

S
reis
alder

Inhalt.

V.

...en Häuser Henneberg-Schleusingen ... kaufen die Herrschaft Schmal- ...60.

...Regierungsfolge.

...lisabeth von Henneberg-Schleu- ... zur Bestreitung des Kaufpreises ...rrschaft Schmalkalden mit dem ...einrich von Hessen in Verbin- ...einrich XI. (XIII.) und Ber- ...XV.) von Henneberg-Schleusin- ...ssen — Der hennebergische An- ...alkalden wird dem Burggrafen ...n Nürnberg — und dann nebst ...d Brotrude den Rittern von ...t — Die Reichsacht wird über ...rhängt — Fortgesetzte Regie- ...ürstlichen Ganerben von Hes- ...rg — Irrungen — Barchfeld

...sche Notizen.

...nde — ...

...ei
...al-
...of-
...ene
...sie
...rcher
...eine
...ckten
...e Re-
...Burg-
...r das
...er ver-
...th von
...Henne-

— Stadtökonomie — Polizei- und Justizverfassung — Kriegsverfassung — Gebräuche und Gewohnheiten — Unglücksfälle — Krankheiten und Tod — Versorgungsanstalten.

3) Kirchliche Nachrichten.

Abtei Herrenbreitungen — Augustinerkloster zu Schmalkalden — Kollegiatstift daselbst — Parochie Schmalkalden — Nikolaikapelle — Gehülfenkapelle — Kapelle zum heiligen Grabe — Vikarie Haindorf — Kapellen zu Barchfeld — zu Drusen.

VI.

Erbverbrüderung zwischen Hessen und Henneberg. 1521.

Dornburgische und gerauische Streithändel — Neue Irrungen — Landgraf Philipp von Hessen — Kasimirianischer Vertrag — Erbfolgevertrag — Graf Georg Ernst von Henneberg — Poppo XII. (XVIII.) von Henneberg — Landgraf Wilhelm IV. von Hessen — Verein der Regenten über die Revenüen — Graf Poppo XII. (XVIII.) stirbt — Erlöschung des hennebergischen Grafenstammes — Schloß Hallenberg — Schloß Wallenburg — Todenwart — Barchfeld.

V. Die

V.

Die fürstlichen Häuser Henneberg-Schleusingen und Hessen kaufen die Herrschaft Schmalkalden.

1360.

1.

Regierungsfolge.

Jutta's Schwiegersöhne hatten zwar bei der Erbvertheilung des koburger und schmalkalder Landesbezirks die Uebereinkunft getroffen, daß kein Erbinteressent seine erhaltene Landesportion verkaufen sollte, wenn er sie nicht den übrigen beiden Miterben vorher dargeboten hätte. Dadurch hofften sie eine künftige Wiedervereinigung der zerstückten Lande zu bezwecken. Aber der errichtete Rezeß wurde bald wieder vergessen. Dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg war das schmalkalder Gebiet zu entlegen. Er verkaufte es 1360 der Gräfin Elisabeth von

Henneberg-Schleusingen für 43,000 Goldgülden *) und wir finden nirgends Spuren von einer vorher gesuchten Einwilligung der beiden übrigen Erbkonkurrenten. Der Kauf wurde geschlossen. Das Schloß und die Stadt Schmalkalden, die Vogtei Breitungen, das Dorf und Gericht Brotrode, die halbe Zent Benshausen, und die halbe Veste Scharfenberg wurden wieder mit dem Hause Schleusingen vereinigt. Aber die Gräfin konnte aus der zerrütteten Schatzkammer ihres verstorbenen Gemahls, Johann's I. die Kaufsumme nicht zahlen. Sie vereinigte sich daher noch in demselben Jahre mit dem Landgrafen, Heinrich II. von Hessen, und mit dessen Sohne, Otto, dem Schützen. Beide fürstlichen Häuser traten mit dem Burggrafen und seiner Gemahlin in neue Unterhandlungen. Der Kaufpreiß der Herrschaft Schmalkalden wurde zu 40,000 Gulden bestimmt. Die Landgrafen von Hessen trugen die Hälfte der Summe, und besaßen von nun an mit dem gefürsteten Hause Henneberg-

*) Der Kaufbrief steht in Heim's henneb. K. Th. II. S. 441. Wenn Spangenberg nur von 4300 Gulden spricht, so ist das wahrscheinlich ein Druckfehler.

neberg-Schleusingen das erkaufte Gebiet gemeinschaftlich. *)

Wieviel jedem Theilhaber von dem erworbenen Lande zukam, müssen wir nun genauer bestimmen. Die Aemter Schmalkalden, Brotrode, und Herrenbreitungen gehörten beiden fürstlichen Häusern allein; folglich besaß davon jedes die Hälfte. Von der Stadt Schmalkalden hatte Hessen das, was am disseitigen, und Henneberg das, was am jenseitigen Rande des Baches Schmalkalden lag, inne. **) — Aber mit der Schutz- und Schirmgerechtigkeit des schmalkalder Kollegiatstifts, und mit den Gefällen desselben, so wie mit der Schutz- und Schirmgerechtigkeit des herrenbreitunger Mönchsklosters war Henneberg ausschließlich beliehen, und Hes-

 sens

*) Die Urkunde steht bei Heim a. a. O. Th. II. S. 443.

**) Damals hieß das Oberamt der Hessenhof, weil er auf der hessischen Seite, und der Renthof der Hennebergerhof, weil er auf der hennebergischen Seite der Stadt lag. Auch zwei Mahlmühlen sind als Denkmähler jener Abtheilung noch heut zu Tage unter den Namen Hessen- und Hennebergermühle bekannt.

sens Ansprüche darauf hatten keinen rechtlichen Grund. — Eben so verhielt es sich mit der Zent Benshausen. Ein jeder der fürstlichen Käufer hatte davon nur 1/4 erworben. Denn nur die Hälfte war in der hennebergischen Erbvertheilung 1274 eine Pertinenz der neuen Herrschaft geworden. Nur sie konnte daher auch jetzt mit dem Kaufe des schmalkalder Gebiets an Hessen und Henneberg übergehen. Die andere Hälfte der Zent hatte seit jenem merkwürdigen Zeitpunkte die hartenberger Linie des Hauses Henneberg im Besitz. — Was endlich das Schloß Scharfenberg betrift, so war ebenfalls nur die Hälfte als Zubehör des Ländereigenthums der Burggräfin Sophie von Hessen und Henneberg gekauft worden. Die andere Hälfte hatte die Gräfin Elisabeth schon vorher mit dem Ländernachlasse ihres verstorbenen Gemahls geerbt. Folglich wurden durch den gemeinschaftlichen Kauf 3/4 von der Veste ihr Eigenthum, und Hessen konnte nicht mehr als 1/4 prätendiren.

Die Grafen Heinrich XI. (XIII.) und Berthold XII. (XV.) von Henneberg waren Elisabeth's minderjährige Söhne. Sie befanden sich unter der Vormundschaft des

Burg-

Burggrafen Friedrich's von Nürnberg, und der landgräflichen Brüder, Ulrich und Johann von Leuchtenberg. Der vormundschaftliche Konsens wurde zur Vollendung der Kaufhandlung erfordert, und 1361 im Namen der beiden Grafen ertheilt. *) Auch dem Landgrafen, Heinrich II. von Hessen sicherten die Vormünder das Kaufgeschäfte durch ihre schriftliche Zustimmung. **) Wegen des Schlosses Scharfenberg nöthigten sie die pfandschaftlichen Besitzer desselben, Heinrich von Laucha und Heinrich von Ulleben, zur Ausstellung eines Reverses, daß gegen Wiedererstattung des Darlehns den fürstlichen Häusern Hessen und Henneberg das Schloß eingeräumt werden sollte. ***)

Nur

*) Urkunde s. bei Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CXXV. S. 152.

**) Wenk's hessische Landesgeschichte. B. II. S. 412.

***) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CXXVI. S. 152. Die Ablösung des Schlosses scheint aber niemals erfolgt zu seyn. Mit diesem Zeitraume verschwindet Scharfenberg vielmehr ganz aus der hessischen und hennebergischen Geschichte. Heinrich von Laucha sehen wir 1401 noch im Besitze desselben. Er war aber bei dem Landgrafen Balthasar

von

Nur kurze Zeit konnte sich die Gräfin Elisabeth des erworbenen Schmalkaldens erfreuen. Denn schon am 25sten Julius 1361 ging sie mit Tod ab. *) Heinrich XI. (XIII.) und Berthold XII. (XV.) übernahmen die Regierung. Sechzehn Jahre besaßen sie ihre Länderstücke, folglich auch den hennebergischen Antheil der Herrschaft Schmalkalden gemeinschaftlich. Wegen der Schlösser Schmalkalden und Scharfenberg errichteten sie mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen 1362 am 3. August einen Burgfrieden. **)

Die

von Thüringen in Ungnade gefallen; daher ihm dieser noch in demselben Jahre das Schloß wegnimmt. Nicht lange hernach (1407) gehörte es den Vitzthumen; Landgraf Friedrich IV. hatte 1411 daselbst ein eigen Gericht. In der sächsischen Landestheilung 1445 wurde es ein Eigenthum des Herzogs Wilhelm von Sachsen. Endlich zerstörte es Kurfürst Friedrich II. von Sachsen bis auf einen einzigen Thurm, welcher noch heutiges Tages steht. Mit den Schloßgütern wurden darauf die Herren von Wangenheim, dann die Herren von Eschwege, und endlich die Gebrüder von Utterodt beliehen. (Galletti's Geschichte des Herzogthums Gotha Th. III. S. 194.)

*) Spangenberg a. a. O. S. 372.

**) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CXXVII. S. 153.

Die Ganerben versprachen sich, beide Schlösser mit gesammter Macht zu vertheidigen; die Baukosten der Burgen gemeinschaftlich zu tragen; die Burgmänner zwar zu gleichen Pflichten der Treue zu verbinden, aber sie an keinem Kriege, welcher sich zwischen den fürstlichen Besitzern entspinnen könnte, Antheil nehmen zu lassen, und die Burggüter, welche vielleicht ein Ganerbe in Zukunft verpfänden, oder verkaufen wollte, 1/4 Jahr vorher dem andern anzubieten. Eben so wurde 1369 schriftlich bestimmt, wie weit sich dieser Burgfriede erstrecken sollte. In Ansehung des Schlosses zu Schmalkalden sollte er nur innerhalb der Vestungswerke, in Ansehung des Schlosses Scharfenberg aber bis an das Kloster Weisenbrunn seine Kraft haben. *)

Graf Berthold XII. (XV.) begab sich der Regierung zum Besten seines Bruders, Heinrich's, 1375, wählte den geistlichen Stand und ließ sich die Pfarrei zu Schmalkalden übertragen. **)

Graf

*) Diplom s. in Schöttgen's und Kreysig's diplomatischer Nachlese Th. I. S. 343.

**) Dieses erhellet aus Beilage 1, wo er „Pfarrherr zu Schmalkalden" genannt wird.

Graf Heinrich XI. (XIII.) war nun allein Regent von dem hennebergischen Antheile der Herrschaft Schmalkalden. Als einen vorzüglichen Beweis des Wohlwollens sicherte er dem Stadtrathe und der Bürgerschaft zu Schmalkalden ein jährliches Hirschessen zu, und ertheilte ihnen 1379 darüber einen förmlichen Lehnbrief. *) Die Mahlzeit war ein öffentliches Bürgerfest. Dem Stadtrathe wurde alle Jahre ein geschossener Hirsch von dem gräflichen Jäger geliefert. Dafür bezahlte jener dem Jägermeister 10 gl. und 2 Maas Haber; ferner eben demselben 10 gl. für den Hirschkopf und 10 gl. für Brodt zur Atzung der Hunde; überdies dem Jägerbuben 9 Pfennige und 2 gl. 4 pf. Wortgeld; endlich dem Knechte 8 gl. Der Hirsch wurde unter Beamte, Geistliche, und Diener der Stadt vertheilt. Dem Grafen dankte ein Rathsmeister und der Stadtschreiber für das erhaltene Geschenk mit der zugefügten Bitte, die Feier des festlichen Mahles zu bestimmen. **) Am Tage vor dem Hirschessen ver-

*) Beilage 2.

**) „Mit unterthäniger Bitte, Ihro fürstliche „Gnaden wollt geruhen, sich eines gewissen „Tags zu vergleichen, wenn das Hirschessen „anzu-

verehrte der Stadtrath ebenfalls durch jene Deputirten dem Grafen 1/2 Fuder und 6 Kannen Wein, nebst einem Faße einbecker Bier, und invitirte ihn zugleich, das Fest mit seiner Gegenwart und dem Hofstaate glänzend zu machen. Gewöhnlich wurden beide Rathsglieder zur gräflichen Tafel gezogen. An dem darauf folgenden Tage verfügte sich die gräfliche Familie mit ihrem Hofstaate, und den dazu gebetenen Gästen auf das Rathhaus. Ihr Aufzug bestand fast immer aus 60 bis 80 Personen, welche theils ritten, theils fuhren, theils auch wol ganz bescheiden zu Fuße einher gingen. Das Fest wurde mit einem Schauspiel eröffnet. Den Stoff dazu entlehnte man, nach dem Geiste des damaligen Zeitalters, fast immer aus einer Bibelgeschichte. Darauf verfügte sich die Gesellschaft zu Tisch. Die Mahlzeit bestand gewöhnlich nur aus 3 Gängen. Auf den ersten wurde ein Gericht Fische, auf den zweiten einige Braten, und auf den dritten Krebse, Kuchen, Konfekt und verschiedene Sorten von Obst gegeben. Nach dem Essen erhoben sich die Schmausenden zum Tanze.

Der

„anzustellen wäre, und solches dem Rath zu „schreiben." Geisthirt Mskrpt.

Der Graf tanzte mit seiner Gemahlin, und die Edlen vom Hofe mit den Weibern des Stadtraths. — Auch die Professionisten lebten 3 bis 4 Tage festlich. Die Handwerksgesellen zogen mit Musik vor das Rathhaus, hielten mit ihren Schönen einen öffentlichen Tanz, und bekamen von dem Stadtrathe ein bestimmtes Geschenk. Wurde in einem Jahre der verheißene Hirsch nicht geliefert, so erfolgten in dem nächsten Jahr deren zwei zum Ersatz des entbehrten Vergnügens. *)

Mit seinem gewesenen Vormunde, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, lebte Graf Heinrich noch in der freundschaftlichsten Verbindung. Davon giebt uns eine Bürgschaft den unläugbarsten Beweis. Als Pfand muß dabei der hennebergische Antheil von Schmalkalden sich brauchen lassen. Die Sache verdient daher hier einer Erwähnung. Mit Margarethe, des Burggrafen Friedrich's von Nürnberg Tochter, vermählte sich Landgraf Hermann, der Gelehrte, von Hessen, und verlangte mit der Braut 12,000 Gülden zum Mahlschatze. Sogleich konnte der

*) Geisthirt Mskrpt.

der Burggraf die Summe nicht darzählen. Graf Heinrich rettete ihn aus der Verlegenheit. Mit dankbaren Gefühlen für die empfangene väterliche Pflege stellte sich dieser dem Landgrafen zum Bürgen, und verpfändete ihm 1383 den hennebergischen Antheil von Schmalkalden bis zur völligen Auszahlung der Summe. *)

In der Folge nöthigte den Grafen die erschöpfte Schatzkammer 1393 abermals zur Aufnahme einer beträchtlichen Geldsumme. Dabei mußten ihm die Stadt Schmalkalden, die Vogteien Benshausen und Brotrode, so weit sie hennebergisch waren, als Pfand dienen. Er verschrieb sie gegen 3,500 Gulden den Rittern Hans und Wetzel von Stein.**) Dieses Darlehn versprach er zu 10 Prozent zu verzinsen, welche die Herren von Stein theils von den jährlichen Einkünften der verpfändeten Länderstücke, von den Abgaben der Juden, von den Schaafheerden, von der Pfarrei zu Schmalkalden, und von der Münzstätte

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CXXXVII. S. 169.

**) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CXLVIII. S. 180.

stätte daselbst; theils aber auch von dem Grafen selbst erhalten sollten. Ueberdieß bestellte er zu größerer Sicherheit vier Ritter zu Gewährsmännern, und machte sich verbindlich, wenn die Zahlung je unterbleiben sollte, sie in einem Gasthofe zu Schmalkalden, oder Wasungen, oder Meiningen zum Einlager zu nehmen.

Heinrich endigte 1405 sein Leben, und sein ältester Sohn, Graf Wilhelm II. (III.) von Henneberg hatte nach dem Tode seines Vaters 1405 die Regierung der henneberg-schleusinger Herrschaft angetreten.

Graf Berthold XIII. (XV.) von Henneberg, ehemals Pfarrer zu Schmalkalden, glaubte hinreichende, uns aber unbekannte, Ursachen zu einer Klage bei dem Reichshofgerichte gegen die Schmalkalder zu haben. Der Gerichtshof ließ eine Vorladung an die Beklagten ergehen. Sie fanden aber nicht für gut, zu erscheinen. Das bewog den Kaiser Ruprecht mit der Reichsacht den schnöden Ungehorsam zu strafen. Nicht nur gegen den Stadtrath und die Bürgerschaft, sondern auch gegen alle Jünglinge, bis zum 14jähri-

jährigen Alter war der kaiserliche Achtsbrief gerichtet. *)

Ausgeschlossen von aller Gemeinschaft mit ihren Benachbarten trafen nun die Geächteten, gegen mögliche Ueberfälle, die nöthigen Sicherheitsanstalten. Von dem Gieselsberge bis zum Famberge, zu Herges und Steinbach warfen sie Landwehren auf — **) die Rudera davon sieht man noch bis auf den heutigen Tag — und ließen 1419 die drei Stadtthore durch Eisenbeschläge stärker befestigen. ***) So durchlebten sie zwei Jahre in bebender Furcht; bis es der beharrlichen Fürsprache ihrer Regenten von Hessen und Henneberg bei dem Kaiser gelang, die unglückliche Stadt 1410 wieder auf 9 Jahre in Freiheit zu setzen. Dafür bezahlten die Schmalkalder 400 Gulden. Ein hessisches und hennebergisches Kanzleidekret verkündigte ihnen die günstige Wendung ihres traurigen Schicksals, wofür sie 1/4 Gulden erlegten. †)

Land-

*) Der Achtsbrief steht bei Justi, Hessische Denkwürdigkeiten Th. III. S. 357.

**) Heim a. a. O. Th. III. S. 16. Geisthirt.

***) Kronik ff.

†) Heim a. a. O. Th. III. S. 16.

Landgraf Ludwig I. von Hessen, Hermanns, des Gelehrten, 12jähriger Sohn, folgte seinem Vater in der Regierung. Schmalkalden huldigte ihm 1414. Dagegen bestätigte er 1415 der Bürgerschaft die erlangten Gerechtigkeiten und Freiheiten der Stadt.*) —

Eben so erneuerte er mit dem Grafen Wilhelm II. (III.) von Henneberg den Burgfrieden der Schlösser Scharfenberg und Schmalkalden. **)

Bald darauf, 1420, verlor Graf Wilhelm in einem Kreuzzuge auf der Insel Cypern sein Leben. Nach dem hennebergischen Majoratgesetze folgte ihm Wilhelm III. (IV.) sein ältester noch unmündiger Sohn in der Regierung der schleusinger Herrschaft. Sein jüngerer Sohn, Heinrich XII. (XIV.) hätte auch gerne regiert; aber wider Willen wurde er als ein 14jähriger Jüngling zum geistlichen Stande bestimmt. In einer offenen Versammlung zu Schmalkalden sollte er 1436 auf die Regierung Verzicht leisten. Da er aber dazu nicht geneigt war, so zwangen ihn drey derbe Rippenstöße seines Bruders die

*) Beilage 3.

**) Die Urkunde s. bei Schultes Th. II. S. 211.

die gewünschte Erklärung heraus zu stottern, und die Unterthanen ihrer Pflichten zu entlassen. Dagegen zahlte ihm Graf Wilhelm 5,000 rheinische Gulden, und verwilligte ihm, bis auf die Zeit, wo er eine geistliche Pfründe erhalten würde, jährlich 300 Gulden bei dem Stadtrathe zu Schmalkalden zu heben. Heinrich bezog die ausgeworfene Summe ununterbrochen bis zu dem Tod seines Bruders, ob ihm gleich schon längst verschiedene reiche Pfründen zu Theil geworden waren. Denn man hatte ihm den Genuß eines Kanonikats zu Köln, eines andern zu Würzburg, und eines Archidiakonats in Franken verliehen. Nach dem Tode seines Bruders erwachte aber von neuem in ihm die Lust, zu regieren. Ein erklärter Feind des Majoratgesetzes, widerrief er den erzwungenen Verzicht. Ungestüm verlangte er von Wilhelm, Johann, und Berthold, den drei unmündigen Söhnen des verstorbenen Grafen, die Hälfte ihres Länderbezirks, nahm ihnen das Schloß zu Schmalkalden, nebst verschiedenen Kemnaten zu Wasungen weg, und zwang die Unterthanen, ihm die landesübliche Huldigung als Herrn und Regenten zu leisten. Von ihm selbst wurde die Klage eingereicht. Kaiser Friedrich sollte auf

dem Reichstage zu Nürnberg die Sache entscheiden. Dieser ordnete 1445 ein Austregalgericht an, und übertrug dem Grafen Georg von Henneberg dabei das Amt eines Schiedsrichters. Nach dem gefällten Urtheile desselben sollte Heinrich den Verzicht auf sein Erbrecht aufrichtig halten. Die jungen Grafen dagegen wurden angewiesen ihrem Oheime fernerhin den versprochenen Jahrsgehalt von 300 Goldgülden, nebst allen vorhandenen Rückständen, auf dem Rathhause zu Schmalkalden auszuzahlen, ihm noch eine Zulage von 240 Gülden zu verwilligen, und zu seinem Wohnsitze das Schloß Kaltennordheim zu übergeben. Ueberdieß sollte Graf Heinrich alle genommene Städte, Schlösser und Weiler, mit allen nach dem Tode seines Bruders an sich gezogenen Gütern, sogleich seinen Neffen wieder zurückgeben, und überhaupt sich aller Ansprüche auf ihre väterliche Erbtheile gänzlich enthalten. Den Landständen und Städten machten die Mutter und Vormünder der drey jungen Grafen die Entscheidung dieses Familienzwistes bekannt, ermahnten sie zur Treue und zum Gehorsam gegen die jungen Grafen als ihre rechte und natürliche Herrn, und forderten zur Huldigung auf. Höchst mißvergnügt schalt

in-

indessen Graf Heinrich den zu Nürnberg gefällten richterlichen Spruch als ungerecht und partheiisch. In einem offenen Briefe legte er den versammelten Landständen zu Meiningen die Gründe ausführlich dar, warum er sich nicht bei dem gefällten Urtheile beruhigen könne, und ersuchte sie, das Verlangen seiner Neffen nicht eher zu erfüllen, bis erst ein partheiloses Urtheil die Sache entschieden haben würde. *)

Während dieses Familienstreits hatte Graf Wilhelm IV. (V.), der älteste jener drei gräflichen Brüder, die Regierung der henneberg-schleusinger Herrschaften angetreten. — Auf hessischer Seite war 1458 Landgraf Ludwig I. mit dem zurückgelassenen Ruhme eines gewissenhaften und Gerechtigkeitliebenden Fürsten gestorben. Seine vier Söhne ließen sich noch in demselben Jahre zu Schmalkalden huldigen. Die ältesten, Ludwig II. und Heinrich III., stellten für sich und ihre beiden unmündigen Brüder, Hermann und Friedrich, darüber eine schriftliche Urkunde aus, und reversirten sich zugleich, den Stadt-

*) Meiningisches Taschenbuch v. J. 1807. S. 102. Spangenberg's henneb. K. S. 211.

Stadtrath und die Bürgerschaft bei ihren Freiheiten zu schützen. *) Landgraf Heinrich trug in seinem 13ten Lebensjahre auf eine Ländertheilung an. Sein ältester Bruder ging sie 1460 auch ein. Der hessische Antheil der Herrschaft Schmalkalden, mit Niederhessen und Ziegenhain, wurde in derselben dem Landgrafen Ludwig II. zu Theil. Oberhessen und Nidda erhielt dagegen Heinrich III. **) Der dritte Bruder, Hermann, widmete sich dem geistlichen Stande. Zur Vorbereitung dazu setzten ihm seine beiden älteren Brüder eine Rente von 2,000 Gulden aus. Eilf Jahre sollte er sie von den fürstlichen Einkünften verschiedener hessischen Städte erhalten. Dreihundert Gulden mußte Schmalkalden dazu beitragen. Die Stadt machte sich daher 1467 verbindlich, diese Summe von dem hessischen Antheile des Erbgildezinses und von dem Ohmgeld bis auf die bestimmte Zeit jährlich zu bestreiten. ***) Der vierte Bruder, Friedrich, war schon 1459 gestorben. †) — Landgraf Ludwig starb 1471 in

---

*) Beilage 4.

**) Curtius a. a. O. S. 125.

***) Beilage 5.

†) Curtius a. a. O. S. 122.

in der schönsten Blüte des männlichen Alters. Seine beiden unmündigen Söhne, Wilhelm I. und Wilhelm II. erbten den Ländernachlaß ihres Vaters. Mechtild, seine Gemahlin, geborne Gräfin von Würtenberg, bemühte sich um die vormundschaftliche Regierung; sie wurde ihr aber von dem Landgrafen Heinrich III. in Oberhessen entzogen. *) Jedoch besorgte dieser, daß sein Bruder Hermann ebenfalls auf die Vormundschaft Ansprüche machen, und wol gar den geistlichen Stand aufgeben möchte. Zur Verhütung eines so ungünstigen Vorfalls trat er ihm einige niederhessische Städte und Schlösser ab, und sicherte ihm von neuem die bewilligten 2000 Gulden als eine jährliche Appanage auf lebenslang. **) Schmalkalden zahlte daher auch ohne Zweifel fernerhin seinen Beitrag an ihn. Heinrich endigte 1483 sein Leben. Wilhelm I. übernahm im 17ten Jahre seines Alters über den hessenkasselischen Landesantheil das Ruder der Regierung selbst. Wilhelm's II. Vormund wurde der Oheim, Hermann, jetzt Erzbi-

*) Winkelmann's Beschreib. der Fürstenth. Hessen und Hersfeld Th. VI. S. 433.

**) Dillich's Heßische Chronik Th. II. S. 261.

schof und Kurfürst von Köln. Beiden Landgrafen sowohl, als dem Kurfürsten wurde zu Schmalkalden gehuldigt. Dagegen empfing 1485 die Bürgerschaft die fürstliche Zusicherung des Schutzes ihrer Stadtgerechtigkeiten und Freiheiten. *) — Wilhelm II. sollte sich dem geistlichen Stande widmen; denn so wollten es seine Mutter und sein Bruder. Er war aber dazu wenig geneigt. Erwacht war bei ihm die Neigung zu regieren. Daher sollte sein Bruder eine Landestheilung mit ihm eingehen. Zur Befriedigung seiner Ansprüche trat ihm dieser 1485 Gudensberg, Niedenstein, Melsungen, Reichenbach, Lichtenau, die Hälfte von Bach, und 1487 überdieß Spangenberg, Bielstein, Witzenhausen, Allendorf, Eschwege, Sontra, und auch den halben Antheil von Schmalkalden ab. Beide fürstliche Brüder errichteten darüber einen Hauptvergleich. **) — Bald nach dem Antritte der Regierung Wilhelm's II. hob der Kaiser die über Schmalkalden verhängte unglückliche Acht wieder auf. Zwei kaiserliche Kommissarien brachten 1488 die frohe Botschaft

*) Beilage 6.

**) Kopp's Beyträge zur Erläuterung der Hessischen Geschichte. St. VIII. S. 625.

schaft nach Schmalkalden. Man jubelte laut über die Wiederkehr der seit 80 Jahren entbehrten köstlichen Freiheit. — *) Auf hennebergischer Seite war 1480 Graf Wilhelm IV. (V.) auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Rom gestorben. Sein Sohn, Wilhelm der VI. (VII.) folgte ihm in der Regierung der Erblande des schleusinger Hauses.

Der gemeinschaftliche Besitz des schmalkalder Landesdistrikts hatte zwischen Hessens und Hennebergs Fürsten einen länger als 120jährigen Streit veranlaßt. An verschiedenen landesherrlichen Gerechtsamen und Gefällen wollten jene mit diesen gleichen Antheil haben. Vermöge des Kaufs der Hälfte vom schmalkalder Bezirke maßten sie sich ein Recht dazu an. Als hennebergische Prärogative hingegen wurden sie von den Grafen von Henneberg betrachtet. Die streitigen Gerechtsame waren: die Jagd, die Landeshoheit über das schmalkalder Kollegiatstift, dessen Gefälle, und die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über das Benediktiner Mönchskloster zu Herrenbreitungen. Hessen machte darauf ernstliche Ansprüche.

*) Geisthirt Mskrpt.

sprüche. Henneberg hingegen wollte nicht nur diese für sich behalten, sondern auch das Haus Hessen von der Kriminaljurisdiktion zu Schmalkalden, Benshausen und Herrenbreitungen ausschließen. War nun gleich die letztere Prätension von hennebergischer Seite zu weit ausgedehnt; so wurde sie dennoch von dem Eigennutze der vormundschaftlichen Regierung des Landgrafen Heinrich's III. von Marburg weit überwogen. Diese hatte vieles an sich gezogen, was in der Folge wieder zurück gegeben werden mußte. Aus Liebe zum Frieden wünschte 1493 Landgraf Wilhelm II. die obwaltenden Irrungen beigelegt, und das gute Vernehmen wieder hergestellt zu sehen. Dazu bot Abt Johann zu Fulda, Wilhelm's VI. (VII.) von Henneberg Oheim, hülfreiche Händ. Zwischen den streitenden Ganerben trat er als Vermittler auf und schlug einen Austregalvertrag vor. Bei beiden Theilen fand er willig Gehör. Zur Erörterung des Zwists erhielten die hessischen und hennebergischen Räthe 1498 die nöthigen Aufträge, und zum Obermann dabei wurde Herzog Georg von Sachsen ernannt. *) Das Urtheil des Austregalge-

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCXXIII. S. 299.

galgerichts sprach endlich am 25sten Junius nicht nur die Gerichtsbarkeit und landesherrliche Botmäßigkeit des Kollegiatstifts zu Schmalkalden, sondern auch das Vogteigericht über das Kloster Herrenbreitungen dem Grafen von Henneberg zu; erklärte aber dagegen die Zentgerichtsbarkeit zu Schmalkalden, Benshausen und Herrenbreitungen für eine gemeinschaftliche Besitzung der streitenden Fürsten, und that, zur gemeinschaftlichen Hegung desselben, den Vorschlag, daß künftig der Stab wechselsweise, das einemal von dem hessischen, und das anderemal von dem hennebergischen Zentgrafen gehalten werden möchte. *)

Das Dorf Barchfeld war von dem Grafen Johann I. zu Henneberg-Schleusingen auf seine Söhne fortgeerbt, und nicht mit der Herrschaft Schmalkalden von der Burggräfin Sophie zu Nürnberg an Hessen und Henneberg verkauft worden. Siebenzehn Jahre nach Errichtung jener gemeinschaftlichen hessischen und hennebergischen Regierung über Schmalkalden (1387) drangen die

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCXXIV. S. 302.

die gelddürftigen Zeiten des Hauses Henneberg den Grafen Heinrich IX. (XIII.) drei Theile von seinem Schlosse zu Barchfeld für 3,200 Pfund Heller dem Landgrafen Hermann von Hessen zu verkaufen. *) Beide Fürsten bestimmten in einem Burgfrieden ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten. **) In der Folge wurde derselbe bei keinem Regierungsantritte zu erneuern vergessen. — Ein anderes von der Abtei Fulda vor 67 Jahren dem Grafen Johann I. von Henneberg-Schleusingen in einer dringenden Schuldennoth eröfnetes Darlehn von 4,300 Gülden, wobei ebenfalls das Schloß und Dorf Barchfeld zum Pfande dienen mußte, tilgte 1417 und 1419 sein Enkel Graf Wilhelm II. (III.) und befreiete den Ort von der Pfandschaft. — ***) In diesem Dorfe hatte schon seit geraumer Zeit die steinische Familie sich einen Burgsitz, und in dem Bezirke desselben Güter, Jurisdiktion,

*) Die Urkunde steht in Wenk's hess. Landesgesch. B. 2. S. 460.

**) Schultes a. a. O. Th. 2. Beil. CXLV. S. 179.

***) Die Urkunde steht in Faber's Staatscanzlei Th. 86. S. 530. 534.

diktion, und Jagd erworben *) und sie bis auf diese Zeiten besessen. Graf Wilhelm belieh daher 1446 auch Heinz von Stein mit diesen Gütern und mit Liebenstein zugleich. **)

Das

*) Schon 1325 verkaufte Wetzel (Wezilo) von Stein dem Wolfram Schrimpf 2 Huben Land zu Barchfeld und 2 Güter zu Profisch — einem Hof in dem heutigen sachsen-meiningischen Amte Altenstein — worüber der Dynast Ludwig von Frankenstein die Lehn ertheilte. (Heim a. a. O. Th. III. S. 65.)

**) Heim a. a. O. Th. III. S. 65. Von der steinischen Familie kommen in dem 14ten und 15ten Jahrhunderte vor: der eben erwähnte Wetzel von Stein. In dem blutigen Treffen des Landgrafen Friedrich's II. von Thüringen gegen die Grafen von Schwarzburg bei Arnstadt kämpfte er 1345 an des Landgrafen Seite und fand, nebst andern thüringischen Edlen, hier seinen Tod. (Galletti's Geschichte Thüringens B. III. S. 262.) — Tutte und Götz von Stein 1371, Vater und Sohn; des letzteren Schwester hieß Gehle. (Weinrich's K. u. Sch. St. S. 134. u. 136. Die Behauptung dieses Historiographen, daß beide Stein's auf dem Schlosse Moßburg gewohnt hätten, wird durch keinen Beweis unterstützt. S. Bändchen I. S. 111.) — Wetzel von Stein, Unteramtmann zu Frankenberg 1388. (Heim

a. a. O.

Das Schloß Hallenberg, nebst der halben Zent Benshausen gehörte zur henneberg-hartenbergischen Herrschaft. Der verschwenderische Graf Poppo XI. (XV.) hatte es aber größtentheils verpfändet. Sein Sohn

a. a. O. Th. III. S. 65.) — Dessen Söhne waren: Hans, Wetzel und Lute (Ludwig) von Stein. Wetzel nennt sich: Ritter der junge, vermuthlich zum Unterschiede von seinem Vater, dem Amtmann. Seine Gemahlin war: Katharina von Hochhausen. Lute nennt sich: Knecht. Diese beiden hatten einem gothaischen Rathsherrn, Günther Freitag, ein Pferd geliehen. Das Pferd starb, und der Stadtrath zu Gotha mußte es 1382 mit 50 guten Gulden bezahlen. (Heim a. a. O. Th. III. S. 65.) Mit seinem Bruder Hans kömmt Wetzel 1393 vor. (S. oben Seite 11.) Hans verkaufte 1391 dem Philipp von Diemar den Burgsitz zu Henneberg, nebst dem Dorfe Einördshausen. (Heim a. a. O. Th. II. S. 341.) — Georg von Stein, hatte Anna von Dieden zur Gemahlin. — Heinz von Stein, 1446 beliehen, war mit Margaretha von Hundelshausen vermählt. Sein Sohn war Philipp von Stein. Dieser ging mit Veronika von Wangenheim eine eheliche Verbindung ein. In dieser Ehe wurde geboren Kaspar von Stein, welcher frühzeitig starb, und einen Sohn hinterließ, dessen Name nicht bekannt ist. (Heim a. a. O. Th. III. S. 65.)

Sohn Berthold X. (XII.) war ihm in der Regierung gefolgt. Er lebte im ehelosen Stande. Als der letzte Zweig der hartenbergischen Linie sahe er das nahe Erlöschen seines Stammes mit Gewißheit voraus. In der drückensten Geldnoth verkaufte er daher 1371 den ganzen Länderbezirk seines Hauses für 85,000 Pfund Heller dem Grafen Hermann V. zu Henneberg-Ascha. Dabei behielt er sich aber sowol den gemeinschaftlichen Besitz und Genuß, als die gemeinschaftliche Regierung der verkauften Herrschaft vor. *) Gegen die möglichen Anfechtungen des fürstlichen Hauses Henneberg-Schleusingen hatten der Verkäufer und Käufer die nöthige Vorkehrung getroffen. Schon 1365 hatten sie sich wechselseitig auf den Erlöschungsfall in einem Sukzessionsvertrage die Erbfolge zugesichert, und von Kaiser Karl IV. 1366 diesen errichteten Vertrag nicht nur bestätigen, sondern auch die Reichslehne ihrer Herrschaften auf den eintretenden Sterbefall zum voraus verleihen lassen. Es läßt sich um so gewisser ver-

*) Meiningisches jährliches gemeinnütziges Taschenbuch v. J. 1803. S. 22. Müller's Reichstags-Theater unter Kaiser Friedrich V. Vorstell. 1.

vermuthen, daß man durch diesen Sukzessionsvertrag den schon damals verabredeten Verkauf des gänzlichen Erbeigenthums des Grafen Berthold zu sichern suchte; weil sonst der ganze Handel für thöricht erklärt werden müßte. Denn dem erblosen Berthold konnte weder der geschlossene Erbfolgeverein, noch die höchst unwarscheinliche Anwartschaft aus der drückenden Schuldenlast, unter welcher er seufzte, befreien. Aber unter dem Schutze eines Erbfolgevertrags, welchem das Siegel der kaiserlichen Bestätigung angehängt war, konnte Berthold desto sicherer die Reste seines Erbeigenthums, unter welchen auch die Veste Hallenberg, nebst allen dazu gehörigen Ortschaften, mit begriffen war, dem Grafen Hermann von Ascha verkaufen. Schon bei Errichtung jenes Erbvereins, wo der Ankauf des henneberger Landesbezirks verabredet wurde, dachte Hermann auf Beischaffung der versprochenen Kaufssumme. Denn seine ebenfalls zerrüttete Schazkammer hatte so große Baarschaften nicht vorräthig. Daher versetzte er 1366 dem Dietrich von Bibra, die ihm durch Erbvertrag gesicherte Veste Hallenberg nebst dem Schlosse Ascha gegen 20,050 Gülden. *) So vor-

*) Meiningisches Taschenbuch v. J. 1804. S. 19.

vorsichtig indessen auch Hermann glaubte bei dieser ganzen Verhandlung zu Werke gegangen zu seyn, und so rechtmäßig seine Besitznahme von den Ueberbleibseln der hartenberg'schen Herrschaft in gedoppelter Rücksicht als Erbe und als Käufer war; so wenig gelang ihm die ruhige Ausführung des entworfenen Plans. Berthold starb 1378. Seine Schwester Richza, die Gemahlin des Grafen Johann II. von Schwarzburg-Wachsenburg machte mit dem Grafen Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg-Schleusingen Ansprüche auf den Ländernachlaß ihres Bruders. Beide traten vor dem Landgerichte zu Würzburg als Kläger gegen Hermann auf. Dieser ließ sich durch die angesponnene Klage nicht abschrekken. So wie er sonst seine Unternehmungen mit fester Entschlossenheit durchsetzte, so verließ ihn auch hier sein unerschrockener Muth nicht. Besorgt, das Landgericht möchte nicht ganz gerecht bei dem zu fällenden Urtheile verfahren — weil Gerhard von Schwarzburg, ein Vetter des Grafen Johann, damals Bischof zu Würzburg war — grif er zu Lanze und Schwerd. Eine Fehde zwischen ihm und dem Grafen Johann sollte entscheiden. Sie wurde ernstlich und blutig. Kaiser Wenzel gebot endlich Friede. Er forderte,

den

den Streit schlichten zu lassen, die kämpfenden Partheien nach Nürnberg. Aber Bischof Lamprecht von Bamberg schlug sich ins Mittel, und es gelang ihm am 13 Junius 1379 die entzweiten Partheien zu vergleichen. Der Graf Hermann überließ dem Grafen Johann und seiner Gemahlin Richza die Veste Osternburg und die halbe Stadt Themar, und diese entsagte allen Ansprüchen auf die übrigen Länderstücke ihres verstorbenen Bruders. *) — Eine andere eben so blutige Fehde hatte für den Grafen Hermann der hartenbergische Erbfolgestreit mit seinem Vetter Heinrich von Henneberg-Schleusingen zur Folge. Heinrich begehrte aus dem Ländernachlasse Berthold's die hartenberger Hälfte der Zent Benshausen, die Lehnschaften des Rauschenbergs, und das Schloß Neurieth für sich. Der Bischof Lamprecht war so glücklich, an eben demselben Tage auch von diesen Irrungen einen Theil zu vergleichen. Hermann trat seinem Vetter die letzteren ab, behielt sich aber auf den Besitz des Dorfs und Gerichts Benshausen seine Rechte bis zu einem andern Urtheile vor. Darauf übertrug er

*) Meiningisches Taschenbuch v. J. 1803. S. 14—22. und v. J. 1804. S. 14.

er dem Bischof Gerhard zu Würzburg die Entscheidung der Sache. Dieser zog sie 1380 vor ein Austregalgericht zu Schweinfurth. Es entschied dem Grafen Hermann vollkommen günstig. Denn es sprach dem Grafen Heinrich von Henneberg-Schleusingen das strittige Benshausen mit allen dazu gehörigen Gütern und Unterthanen ab, verurtheilte ihn zur Bezahlung einer Summe von 1000 Mark Silber an den Grafen Hermann von Henneberg-Ascha, und legte ihm noch überdieß auf, die verursachten Kosten zu ersetzen.*) — Hermann hatte das bei Dietrich von Bibra eröfnete Darlehn von 20,050 Gülden im J. 1390 noch nicht getilgt. Jetzt verlangte dieser entweder die Abtragung der vorgestreckten Summe in baarem Gelde, oder die Ueberlassung der verschriebenen Schlösser Hallenberg und Ascha. Bibra's Forderungen gaben zu Mishelligkeiten Veranlassung. Dem Bischof Lamprecht von Bamberg wurden sie zur Entscheidung übertragen. Er fällte am 13. März 1391 das Urtheil, daß Hermann für das empfangene Darlehn von 20,050 Gülden dem Dietrich von Bibra das Schloß Ascha überlassen, dieser aber das

*) Meiningisches Taschenbuch v. J. 1804. S. 15.

das Schloß und Amt Hallenberg an jenen wieder herausgeben sollte. *) So kam Hallenberg an die aschaer Linie. Mit dem Verkaufe ihres Stammschlosses verliert aber diese ihre Benennung, und wird in der Geschichte von diesem Zeitpunkte an die römhilder Linie nach ihrem neuen Wohnsitze, dem Schlosse Römhild, genannt. — Nach dem Tode des muthvollen und entschlossenen Hermann's erbte das Schloß Hallenberg dessen Sohn Friedrich I. Diesem folgte 1425 sein Sohn Georg I. und nach diesem 1465 dessen beide Söhne Friedrich II. und Otto IV. (V.) Sie hatten den römhilder Länderbezirk, und folglich auch das Schloß Hallenberg, im gemeinschaftlichen Besitz. Aber eine unglückliche Disharmonie verursachte 1468 eine Theilung ihres Länderbezirks. Friedrich blieb im Besitz von Hallenberg; denn er behielt das römhilder Gebiet, wozu die Veste gehörte. Otto dagegen bekam den münnerstädtischen Antheil. Nach Friedrich's Tod kam Hallenberg an seinen Sohn Hermann VIII. Denn dieser folgte ihm in der Regierung der römhilder Lande. **)

2. Stati-

*) Meining. Taschenbuch v. J. 1804. S. 19.

**) Schultes a. a. O. Th. I. S. 366. Die henneberg. Stammtafeln S. Beilage 7. 8. 9.

2.
Statistische Notizen.

Einen eigenen Vorzug hatte Schmalkalden durch die Münzstätte erhalten, welche die fürstlichen Ganerben daselbst angelegt hatten. Sie war einem Münzmeister verpachtet. Für das Haus Henneberg belief sich der jährliche Pacht auf 80 Gulden. *) Im 15ten Jahrhunderte war Johann Rapp, und nach ihm 1460 Kaspar Scheide **) Münzmeister.

Im Achtsbriefe des Kaisers Ruprecht ***) lernen wir mehrere Handwerke des 15ten Jahrhunderts zu Schmalkalden kennen. Es werden angeführt: Bäcker, Fleischhauer, Stahlschmidte, Klingenschmidte, Messerschmidte, Sichelschmidte, Lohgerber, Schuhmacher, Schneider, Wollenweber und Leinweber. Die Zünfte führte Landgraf Ludwig I. 1421 unter ihnen ein. Die Wollenweber und Tuchmacher aber erhielten erst 1453 ein Zunftprivile-

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CXLVIII. S. 180.

**) Kronik ℔ Mskrpt.

***) Justi a. a. O. Th. III. S. 357.

privilegium. *) Sieben Mahlmühlen, welche wir heutiges Tags noch in Schmalkalden antreffen, hatten 1412 schon ihre Existenz. **)

Klingen- und Sichelschmidte hatten Schleifwerke nöthig. Daher waren schon damals unter dem Siechenhause vor der auerthorer Vorstadt eine, und oberhalb des Steingrabens vor dem Weidenbrunnerthore mehrere Schleifkoten angelegt. ***)

Wie nun die eben angeführten Handwerke uns mit mehreren Kunstprodukten von Schmalkalden bekannt machen, so versichern uns ebenfalls Urkunden und Kronisten, daß man auch viel von dem zu benutzen verstand, was die Natur in dieser Gegend hervorbrachte.

Es wird zuförderst in dem eben erwähnten Achtsbriefe unter andern auch ausdrücklich der Stahlschmidte gedacht, und in ihren von dem Landgrafen Wilhelm VI. 1655 erhaltenen Zunftartikeln wird die Bemerkung eingeschaltet, „daß das Handwerk uralt

*) Kraut Mskrpt.

**) Geisthirt. Mskrpt. Schmalk. uralte Abkunft u. s. w. Mskrpt.

***) Beilage 10. und 11.

„uralt sei und schon 250 Jahre gestanden „habe." Hat nun, macht man aus diesen urkundlichen Nachrichten den sehr richtigen Schluß, *) um das Jahr 1400 eine ordentliche Stahlschmidtszunft schon zu Schmalkalden subsistirt; so folgt, daß nicht nur die Kunst, Stahl zu schmieden, daselbst viel länger bekannt gewesen, sondern daß auch die Bergwerke selbst viele Jahre vorher fündig gemacht worden seyn. — Am Stahlberge sollen die Dachslöcher, im Erdschwinderreviere, das grumbacher und neuendorfer Bergwerk zuerst gebaut worden seyn, und ihren Gewerken reichliche Ausbeute gebracht haben. **) — Auch im hallenberger Bezirke wurde zu der Zeit vieles Eisen gegraben und geschmiedet. Die Stellen, wo sich die Gruben und Stollen befanden, sind wir zwar nicht anzugeben im Stande; aber eine alte Bergordnung vom Jahre 1474 ***) versichert uns doch, daß

 sie

*) Boclo's Schmalkalder Stahl- und Eisenberge. Eine Predigt.

**) Kraut. Mskrpt.

***) Berg Ordnung zu Suhl vnd Steinbach im Amt Hallenbergk 1474 Beneben einen ordentlichen Verzeichnis etlicher Berg Rechte, so heuer und in unterschiedlichen Jahren etwa ausgangen sind. Vndt ist dieses uff Befehl des Erbaren

sie ebenfalls von einer Gewerkschaft gebaut, von einem Berggerichte zu Suhla geleitet, und mit Kohl- und Zimmerholz zum Baue der Schächte, Stollen und Kauen forstfrei versehen worden sind. Es fuhren täglich auf den Gruben 802 Personen mit Geschwornen, Steigern, Karnläufern, Jungen und Haspelknechten an. Ihre Bergordnung enthielt folgendes: Für ein Helfgericht soll dem Amtmann 1 Gulden, dem Schreiber 1/4 Gulden, jedem Schöpfen 4 Schilling, und dem Freiboten 1/4 Gulden bezahlt werden. — Wer auf das Berggericht von dem Bergmeister gefordert wird, und nicht erscheint ist in einen Frevel verfallen. — Ein Bergfrevel wird mit 4 Schock und 3 Hellern bestraft. — Wer auf des Bergmeisters Befehl seine Rechnung nicht ablegt binnen 2 oder 3 Wochen, wird von der Herrschaft gestraft. — Was der Bergmeister im Namen der Herrschaft, das Handwerk betreffend, gebietet, soll gehalten werden; im entgegen gesetzten Fall soll er den Amtleuten davon Anzeige thun. Doch

baren Valentin Königs, dieser Zeit Bergk Meister geschrieben worden. Mskrpt.

Doch ist dem Uebertreter bei der Herrschaft eine Rechtfertigung erlaubt. — Den Ungehorsamen gegen Bergmeister, Schultheißen und Obrigkeit wird von der Herrschaft die Strafe erkannt. — Der Bergmeister soll den Einwohnern des Amts Hallenberg die Rechtshülfe in Bergwerkssachen umsonst leisten, aber außerhalb dieses Amts dafür einen Tagelohn empfangen, — umsonst die Schäffeln eichen, und die Gruben befahren; — den einzelnen Grubenbeständern soll er erlauben, 6 Lachtern tief einzuschlagen. — Erbstollen sollen, vom Windloche bis an Ort, Achsel hoch und Achsel weit seyn, 6 Lachtern auf die Seiten, und so viel Lichtlöcher haben, als ein brennend Licht Wetter braucht. Wenn das Nutzen bringt, so soll man den Stollen alle Tage treiben. — Wer einen Berg belegen, oder Theil darauf haben will, soll ihn binnen 3 Tagen bei dem Bergmeister empfangen und bestehen. Ein verkaufter Berg soll binnen 3 Tagen aufgegeben und von dem Käufer nach Gewohnheit empfangen werden. — Ausländer, welche Berge belegen, oder kaufen, müssen eidlich angeloben, oder schwören, sich dem Berggerichte

te zu Suhla zu unterwerfen. — Ohne Vorwissen des Bergmeisters darf niemand an Bergen Theil haben. — Wer einen zu Lehn tragenden Berg aufgeben und liegen lassen will, muß ihn dem Bergmeister aufgeben; wo nicht, so begeht er einen Bergfrevel. — Welcher einen Berg einem andern mit Recht abgewonnen hat, und ihn selbst belegen will, soll es dem Bergmeister anzeigen. Dieser soll alsdann Warnung thun; bleibt er nachher noch 3 Tage unbearbeitet und ledig liegen, so mag der, welcher ihn wieder belegen will, die Tagfahrten aus dem Berge ziehen, das Gestell abthun, und den Berg mit seinen eigenen Fahrten und Gestell belegen, um zu fertigen; auch das in solchen Schachten gefundene und verfallene Bergzeug behalten. — Wenn Gezeug in einem gewonnenen, oder neu belegten Berge in offener Arbeit funden würde, es wären Bergseile, oder anders, was das wäre, das sollen die neuen Gewerken beilegen, und dem Hüttmann (Schichtmeister) weißen; dieser soll es dem Bergmeister überantworten in sein Haus, und soll derselbige Gezeug dem alten Gewerken wieder folgen, dem er vorhin

hin gewesen ist; wo dem nicht nachgekommen wird, soll der Berg in der Gewalt der Herrschaft stehen. — Dem Hüttmann soll man bei seinem Abschiede, was er mit Wissen der Herrn, oder Berggenossen, oder Gewerken von Thielen, Unschlitt, oder anderm Geräth auf einem Berge angekauft hat, bezahlen, was er verschweigt, und schuldig bleibt, soll er selbst bezahlen. — Wenn der Hüttmann mit seinen Gewerken rechnen will, mag der Bergmeister dazu berufen werden, so man sein bedarf. — Der Stein soll auf den Sonnabend abgemessen werden. — Wer auf den Sonntag den Lohn nicht bezahlt, dessen Stein soll auf den Montag verkauft werden; reicht dieser zum Lohne nicht hin, so soll der Bergmeister zur Bezahlung verhelfen. — Wer als Lohnarbeiter kein eigen Schmiedwerk hat, soll ohne Erlaubniß des Bergmeisters keinen Stein kaufen. — Eide vor dem Berggericht von des Hammerwerks wegen, sollen an der Stätte abgelegt werden, wo man andere auch abzulegen pflegt. — Bergeide soll man auf den Stöllen thun. — Geht der Eid das Berg- und Hammerwerk an, soll ihn der Bergmeister geben. —

Eide

Eide von Schuld wegen, sollen binnen 14 Tagen gegeben werden; um Lietlohn aber soll man helfen bei scheinender Sonne, was man bekenntlich ist; wer aber in Abrede wäre, der soll auch das Recht thun bei scheinender Sonne an der Statt, wie oben berührt ist. — Wer den Eid nimmt, soll den Steber schicken. — Wer schwören will, soll die Heiligen schicken. — Zum Eideslohn gebührt dem Steber 2 Gnacken, dem Kirchner 2 Gnakken, dem Schultheißen 5 Gnacken, und dem Meineidschwörer die höllische Flamm. — Wenn Hülfe von nöthen ist, soll dem Boten den Lohn bezahlen. — Wer einem ohne Wissen in seinen Berg steigt, oder Schaden thut, oder wirft, zerhauet u. s. w. das mögen ihm die Herren wägen, wie sie wollen. — Der Hüttmann auf einem Berge soll den Lohn von den Gewerken fordern, und einehmen, die Arbeiter davon bezahlen, und Rechnung darüber ablegen. — Die nöthige Hülfe um den Lohn soll ihnen der Bergmeister leisten; und so die Hülfe über Feld geschehe, so soll der Hüttmann dem Bergmeister Willen darum machen. — Der Hüttmann soll die Säumigen zur fälligen Zeit um den Lohn

drey-

dreymal mahnen; wenn der Bergmeister helfen muß, und Schaden darauf gehen würde, so soll ihn der Säumige abtragen, und entrichten. — Den Lietlohn soll der Hüttmann dem Arbeiter zu solcher Zeit bezahlen, als derselbe mag ohne Essen und Trinken bleiben. — Wenn die Erben des Schmiedewerks den Zins nicht ausrichten, so soll sich der Schultheiß von der Herrn wegen zum Schmiedwerk halten. — Der Hammermeister, welcher mit einem schon gedingten Köhler ein Hintergeding macht, ohne Wissen und Willen des, der den Köhler gedingt hat, soll der Herrschaft einen Frevel verbüßen. — Die, welche von dem Bergmeister Lehn empfangen, sollen ihm ohne Verzug darum Willen machen. — Man soll ein Kohlmaas machen, das den Hammerschmidten und Köhlern füglich sey. — Der Bergmeister soll um geliehene Schuld innerhalb 14 Tagen, um Lietlohn aber bei scheinender Sonne helfen. — Kein Schöpfe soll zu Versprechungen, oder zu andern Handlungen, aus dem Stuhl aufgefordert werden, wenn man andere Leute dazu haben mag. — Ein Mitgewerke soll den Berg nicht hindern, oder

den

den Schaden, der aus seiner Saumselikeit entsteht, abtragen, und den Gewerken entrichten. — Die Gewerke der neuen Grube sollen unter sich bis in den Stollen sinken, und sollen dazu über den Stollen 6 Lachtern, Messens um und um, als Grubenrecht ist, und im Stollen keine andere Gerechtigkeit mehr haben, als daß ihnen das Wasser ab- und der Wind zugehe.

Die Geschichte macht uns ferner mit ein paar andern Produkten von Schmalkalden bekannt. Das eine sind einige Salzquellen. Man hatte sie 1455 zu Schmalkalden entdeckt. Vereinigt mit verschiedenen Bürgern, entschlossen sich die Rentmeister Fritz Brate und Johann Sachse, sie zum Salzsieden gewerkschaftlich zu benutzen. Landgraf Ludwig I. und Graf Wilhelm IV. (V.) ertheilten ihnen dazu das nöthige Privilegium. Die Freiheit von den gewöhnlichen Salzabgaben wurde ihnen auf 2 Jahre gesichert. Wenn alsdann ihr Werk würde so ergiebig gefunden werden, als das Salzunger Salzwerk es wäre, so sollten sie ihrem Regenten eben-

ebenfalls das Salzquantum entrichten, was man dort zu geben gewohnt wäre. *)

Das andere Produkt, womit man ebenfalls Handel trieb, ist Wein. Er wurde nach kronistischen Versicherungen in diesem Zeitraume zu Schmalkalden mit glücklichem Erfolge gebaut. Denn Graf Heinrich von Henneberg-Schleusingen besoldete 1390 seinen Burgmann Hartnied von Buttlar auf der Maienluft zu Wasungen mit einem halben Fuder dieses schmalkalder Weins. **) Besonders wird das Jahr 1395 als ein sehr ergiebiges Weinjahr gerühmt. Ein ganzes Maaß kostete damals nicht mehr als einen Pfennig. ***) Indessen mag man doch bald die Erfahrung gemacht haben, daß der Getraidebau für diese Gegend vortheilhafter sei, als der Weinbau. Denn von nun an verlieren

*) Schöttgen und Kreysig's diplomatische Nachlese Th. I. S. 352.

**) Heim a. a. O. Th. II. S. 10.

***) Geisthirt Mskrpt. Kronik ꝟ Mskrpt. Schmalk. uralte Abkunft, Ursprung 2c. Mskpt. Güth's Polig. mein. B. III. S. 171.

lieren sich auch wieder alle Nachrichten vom schmalkalder Wein auf immer.

Vorzüglich aber machten Tücher, Eisen und Stahl, roh und verarbeitet, die wichtigsten Gegenstände des Handels aus. Der Handel hatte besonders seine Richtung nach Leipzig und Nürnberg genommen. Mehrere schmalkalder Kaufleute reiseten in Handelsgeschäften dahin. Das bestätigen uns außer einer Urkunde v. J. 1486 auch noch Kronisten *) durch die Erzählung, daß ein gewisser Andreas Speck 1493 gedroht habe, die Kaufleute aus Schmalkalden, welche nach Leipzig reiseten, auf dem Walde zu erschlagen. Aber der schändliche Vorsatz mißlang. Die Drohung wurde bekannt, und mit dem Ausstechen seiner beiden Augen bestraft. Alle Waaren der schmalkalder Bürger, welche dahin abgesendet wurden, waren im Schmalkaldischen zollfrei. **) Erwägen wir ferner, daß damals der Handel in Thüringen

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 21. Geisthirt. Mskrpt. Schmalkaldens uralte Abkunft u. s. w. Mskrpt.

**) Beilage 28.

ringen in der vollkommensten Blüte stand, und daß Erfurt und Mühlhausen berühmte Handelsstädte jenes Zeitalters waren; *) so dürfen wir ja wol darauf auch noch die Vermuthung gründen, daß Schmalkalden manches Produkt dahin mag abgesetzt haben. Zur Beförderung der Einfuhr ausländischer Waaren wurde der Stadt 1500 die Gerechtigkeit, einen öffentlichen Markt auf Bartholomäustag zu halten, verliehen. **)

Von den Preißen der Nahrungsbedürfnisse ist uns in den Jahrbüchern nur wenig aufbewahrt worden. Nach den Nachrichten derselben wurde 1395 ein Maas Wein für einen Pfennig verkauft. Dagegen stand 1407 der Preiß desselben so hoch, daß ein Maas 20 Pfennige kostete; — 1472 wurde es mit 2 Pfennigen, und 1483 das ganze Fuder nur mit 3 Gulden, 18 Schillingen bezahlt. — ***)

*) Galletti's Gesch. Thüringens. B. 4. S. 122.

**) Heim a. a. O. Th. III. S. 22. Kronik Mskrpt.

***) Geisthirt. Mskrpt.

An Korn litte man 1468 großen Mangel; daher kostete 1 Malter einen Gulden, *) — 1483 wurde es für 46 Gnacken, — **) 1485 und 1486 aber nur für 16 Gnacken verkauft. ***) —

Nach einem gleichen Verhältnisse wurde der Werth der Güter geschätzt; für 10 Pfund Heller verkauften 1368 der hennebergische Amtmann Hermann von Schmalkalden und sein Bruder Dietrich ein ganzes Gut zu Springstille einer gewissen Witwe, Jutta Boschin, zu Schleusingen, †) und für 210 Pfund Heller versetzten eben diese Herren von Schmalkalden 1390 die Wüstung Altendorf ††) dem Kaplan Wolf Fraß an der Kapelle zum heil. Grabe. †††) Und wie gering waren nicht die Preiße ganzer Länder! Das zeigten uns die oben erzählten Kaufhandlungen

*) Kronik Hs. Mskrpt.

**) Geisthirt. Mskrpt.

***) Kronik Hs. Mskrpt.

†) Heim a. a. O. Th. III. S. 8.

††) Sie liegt unweit Schmalkalden über Grumbach gegen den Türkenhof zu.

†††) Heim a. a. O. Th. III. S. 9.

gen dieses Zeitraums zur Gnüge. Die Ursache davon ist in dem Mangel an baarem Gelde und in dem unbedeutenden Nutzen zu suchen, welchen Länder und Güter gewährten. Denn die zirkulirende Geldmasse kann da unmöglich sehr groß seyn, wo ein Kapital jährlich 10 Prozent Zinsen abwirft. Wie unbedeutend der Nutzen von Länderstücken war, beweißt uns die gewöhnliche Jahrssteuer der Stadt Schmalkalden. Sie belief sich für beide fürstliche Regenten nicht höher als 645 Gulden; *) ja von 1383 bis 1390 begnügten sich beide nur mit 5,000 Gulden im Ganzen. Als Nothbete hatten sie auf einmal die Summe erhoben und die Stadt dagegen 8 Jahre von allen Steuern und Beschwerden befreit. **) Darf es uns da noch wundern, wenn Graf Heinrich zur Sicherheit der 350 Gulden Jahrszinse von 3,500 Gulden steinischen Kapitals alle Gefälle der Stadt verschreibt, und noch überdieß einen Obstagialvertrag eingeht?

Die

*) Beilage 12.

**) Spangenberg a. a. O. S. 204. Die Urkunde über diese Nothbeth habe ich besessen, aber leider! ist sie mir verloren gegangen.

Die Vermögensumstände der Schmalkalder befanden sich 1412, nach Versicherung der Kronisten, *) nicht in der wünschenswerthesten Verfassung. Besonders war die drückendste Armuth 1417 fast überall sichtbar. Denn, nur 47 Reiche zählte man unter den angesehensten Bürgern der Stadt. Und doch hieß der Besitzer von 100 Gulden schon ein reicher Mann. Alle übrigen hatten bei weitem so viel nicht im Vermögen. Der herrschende Geldmangel der Zeit konnte freilich zu ihrer ärmlichen Lage sehr viel beitragen. Aber nothwendig mußte die schreckliche Acht, in welcher sie sich damals befanden, den nachtheiligsten Einfluß auf Gewerbe und Handel haben. Die Kommunikation mit andern Städten und Ländern war gehemmt. So mußten natürlich die Geschäfte erliegen, die Nahrungsquellen versiegen, und die Vermögensumstände zerrüttet werden.

Die Abgaben der Unterthanen an die Fürsten hatten bisher in Erbzinsen und Steuern von Grundstücken bestanden. Da aber in

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 17. Geisthirt. Mskrpt.

in dem 14ten Jahrhunderte die Bedürfnisse der Fürsten sich mehrten, und die häufigen Fehden größre Unkosten, als vormals, verursachten; so sahen sie sich in die Nothwendigkeit versetzt, außerordentliche Abgaben von ihren Unterthanen zu verlangen. Sie nannten dieselben Bethen. Wir haben schon oben 1390 ein Beispiel von einer Nothbethe gehabt, wogegen sie den Schmalkaldern die Steuern erließen. In der Mitte des 15ten Jahrhunderts aber scheinen die Fürsten gegen diese Art gebetener Abgaben so erkenntlich nicht mehr gewesen zu seyn. Vielmehr schreibt der Kronist *) vom J. 1456 „Auch ist in „diesem Jahre zum erstenmal schwer Beth zu „sitzen angefangen worden." Er schweigt von einer Vergütung dafür; aber der Ausdruck schwer läßt vermuthen, daß man die Bethe schon als eine schuldige Abgabe gefordert habe. — Die fürstlichen Renten, als Erbzinse, Grundsteuern u. s. w. erhoben besondere Beamte. Sie führten damals schon den Titel: Rentmeister. Folgende finden wir theils

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 22.

theils in den Urkunden, theils in den Jahrbüchern dieses Zeitraums:

Auf hessischer Seite:
Hans Lützerich 1432; *)
Johann Sachse 1455; **)
Johannes Ort 1478;
Heinrich Schmidt 1479.
Heinrich Treukorn 1497. ***)

Auf hennebergischer Seite:
Dietrich 1417; †)
Fritz Brat 1438; ††)
Günther Schram 1478;
Klaus Diergart 1495; †††)

Die Bethe wurde in Schmalkalden von den

*) Geisthirt. Mskrpt.

**) Schöttgen und Kreysig's dipl. Nachlese. Th. I. S. 352.

***) Geisthirt Mskrpt. Treukorn war zuvor Stadtschreiber.

†) Weinrich's K. u. Sch. St. 137.

††) Schöttgen und Kreysig a. a. O. Th. I. S. 352. Brat stiftete zu Herrenbreitungen eine ewige Messe.

†††) Geisthirt. Mskrpt.

den Gemeindevormündern auf dem Rathhause erhoben. *)

Auf die schmalkalder Stadtökonomie hatte die kaiserliche Bestrafung mit der Reichsacht einen eben so nachtheiligen Einfluß, als auf den Vermögenszustand der Bürger. Das Aerar der Gemeine war nicht nur gänzlich erschöpft, sondern auch nach Angabe der Kronisten 1412 mit einer Schuld von 14,527 Gulden belastet. **) Durch kluge Wirthschaftsmaßregeln des Stadtraths hatte man sie zwar wieder im J. 1417 bis auf 8012 Gulden, und im J. 1420 beinahe bis auf 2,000 Gulden getilgt. ***) Allein zur völligen Abtragnng derselben waren doch die Kräfte zu schwach. Daher schlugen sich Landgraf Ludwig I. und Graf Wilhelm II.

 (III.)

*) Dieses erhellet aus einer Bemerkung, welche Heim a. a. O. Th. III. S. 22. bei dem Gemeindevormund Hans Göpel uns überliefert hat. Dieser, sagte er, habe, als er schwer Beth gesessen, um der Stadt keine Kosten zu verursachen „Krautkäse in seiner Tasche mit „aufs Rathhaus genommen, und zum Vesperbrodt gegessen.“

**) Heim a. a. O. Th. III. S. 17.

***) Geisthirt. Mskrpt.

(III.) ins Mittel, und erließen der Bürgerschaft auf zwei Jahre Steuer und Beth. *) Nun befand sich der Stadtrath wieder im Stande, das zu bestreiten, was die Sorge für die bürgerliche Wohlfahrt erheischte. Schon hatte er 1419 von Konrad Siegler ein Branhaus für 12 Schock Groschen gekauft und in demselben bisher 2 Braupfannen unterhalten. — **) Jetzt 1429 legte er den Zwinger zwischen den Stadtgräben des Auer- und Stillerthors an, — ***) kaufte 1456 die Steinwiese für 15 Schock Groschen, und ließ sich von dem Grafen Wilhelm IV. (V.) von Henneberg damit belehnen. — †) Er ließ 1467 eine für 10 Gulden gekaufte Stadtuhr auf den Kirchthurm hängen, — ††) die große Stube 1472 auf dem Rathhause erbauen, — †††) kaufte 1478 von Wilhelm von Bibra für 200 Goldgülden das sogenannte Pfaffenbach, eine Waldung, für die Stadt,

*) Beilage 13.
**) Heim a. a. O. Th. III. S. 17.
***) Ebendaselbst. Th. III. S. 18.
†) Ebendaselbst. Th. III. S. 18.
††) Ebend. Th. III. S. 20. Geisthirt. Mskpt.
†††) Heim a. a. O. Th. III. S. 20.

Stadt, — *) verkaufte wieder 1493 die Wiesen dieser Waldung den Bürgern — **) verordnete 1494, daß jeder Bürger, welcher das erstemal braue, 6 gl. Pfandrecht geben sollte, — ***) und ließ 1499 eine steinerne Brücke über die Schmalkalde auf der Pfaffenwiese anlegen. †)

Ueber die Polizei wachte, nach den kaiserlichen Privilegien, womit Schmalkalden war beschenkt worden, der Stadtrath zunächst. Doch waren Amtleute, Rentmeister und Stadtschultheißen nicht weniger zur Erhaltung derselben bestimmt. Denn von den beiden letztern Beamten wird versichert, daß sie mit dem Rathsmeister 1435 in Schmalkalden einen Umgang gehalten, die Säufer und Spieler eingezogen, und in den Thurm (das Gefängniß) hätten legen lassen. ††) Freilich bekümmerte sich damals die Polizei noch wenig

*) Ebendas. Th. III. S. 20. Kraut. Mkrpt.

**) Ebendas. Th. III. S. 21. Geisthirt. Mskpt.

***) Geisthirt. Mskrpt.

†) Geisthirt. Mskrpt.

††) Schmalkald. uralte Abkunft u. s. w. Mskpt.

wenig um die Pflege der menschlichen Gesundheit. Aber desto erfreulicher für uns ist das Wenige, was in dieser Hinsicht geschah. Und dahin gehörte die öffentliche Badstube, welche der Stadtrath für 50 Gulden kaufte. *) Die Aufmerksamkeit der Polizei war mehr auf Schutz vor körperlichen Verletzungen, ruhestöhrenden Volksaufläufen, und Beeinträchtigungen, als auf öffentliche Gesundheitsanstalten gerichtet. Für jene Gegenstände entwarfen die fürstlichen Räthe von Hessen und Henneberg 1486 besondere Artikel. **)

Dem Stadtrathe war zu Anfang der gemeinschaftlichen Regierung Hessens mit Henneberg nur ein Schultheiß beigegeben: Konze von Rotha. ***) Im Jahr 1396 aber war

Heinrich Zorn, hessischer, und

Hans Schnitz, hennebergischer, †)

1448 war

Konrad Phlining, hessischer, und

Peter

---

*) Schmalkald. uralte Abkunft u. s. w. Mskpt.

**) Beilage 28.

***) Beilage 14.

†) Geißhirt. Mskrpt.

Peter Rymer hennebergischer *) Schultheiß, welchem 1459 Heinrich Düthers folgte. **)

Die Mitglieder des Stadtraths werden in den Urkunden dieser Periode bald Zwölfer, bald Räthe genannt. Zwei davon bekleideten das Amt der Rathsmeister. Im J. 1368 hießen sie:

Hermann von Isenach, und

Heinrich Selner. ***)

Das Stadtärar hatten zwei Gemeindevormünder zu verwalten. Alle Jahre wurden zwei andere zu diesem Amte von dem Stadtrathe gewählt und bestätigt. Man fand in der Folge dieses Verfahren nicht vortheilhaft, und traf 1484 die Verfügung, daß jährlich nur einer von beiden abging und ein jüngerer dem älteren beigegeben wurde. Auf solche Weise mußte nun jeder Gemeindsvormund 2 Jahre dienen. †)

*) Beilage 10.

**) Geisthirt. Mskrpt.

***) Beilage 14.

†) Kronik Hb. Mskrpt.

Ein Kronist *) nennt uns folgende Stadtschreiber des 15ten Jahrhunderts:

Heinrich Tischer (Schlisser)
Georg Papitz 1447
Heinrich Roßdorf 1454,
Heinrich Treukorn,
Johann Töpfer 1497.

Die Justizverfassung ist unverändert dieselbe geblieben, die sie vorher war. Die Gerichtsbezirke führen noch die Benennung Zente. Sie waren Schmalkalden, Herrenbreitungen, Brotrode, und Benshausen. Jede dieser Zente erstreckte sich über einen gewissen Dörferdistrikt, deren Gränzen wir aber nicht angeben können. Jede, ausgenommen Benshausen, hatte einen hessischen und einen hennebergischen Zentgrafen. Beide präsidirten bei den Gerichten ihres Sprengels; konnten aber kein Urtheil fällen, wenn sie nicht vorher die Stimmen der 12 Schöpfen gesammelt hatten. Denn diese, so wie auch der Freibote, wohnten dem Gericht jederzeit bei. Nach dem Grundsatze der Ebenbürdigkeit wurden sie in der Stadt aus den Bür-

*) Geisthirt Mskrpt.

Bürgern, auf den Dörfern aber aus dem Bauernstande gewählt. Nach der Stimmenmehrheit mußten also die Zentgrafen die strittigen Sachen entscheiden. Sie durften aber die Vollziehung des Urtheils verschieben, wenn die Aussprüche der Schöpfen ungerecht schienen. In diesem Falle zogen sie ein Erkenntniß von einer benachbarten Gerichtsstätte ein. —

Noch immer führten die Zentgrafen zu Schmalkalden den Namen Vögte. Folgende bekleideten, seit Hessen zum Mitbesitze der Herrschaft Schmalkalden gelangt war, dieses Amt auf hessischer Seite:

Otto von Rußworm; *)
Hans von Boineburg 1486;

Bal-

*) Rußworm kömmt, nach Weinrich's henneb. Kr. und Sch. St. S. 133, mit dem hennebergischen Vogt Hermann von Schmalkalden in einem Kaufbriefe vor. Otto von Hesseburg (Heßberg) verkauft nach demselben dem heiligen Grab zwei Güter zu Asbach und Schwallungen. Das Jahr 1356, in welchem diese Urkunde soll ausgestellt worden seyn, ist aber ein Druckfehler. Denn damals hatte Hessen an der Herrschaft Schmalkalden noch keinen Theil, folglich auch noch keinen Vogt daselbst.

Balthasar von Spechsard 1487; *)
Konrad von Hutten 1488; **)
Anton von Bibra, 1494; ***)
Raab

*) Die spechsardische Familie wohnte zu Aschenhausen an den Röhngebirgen. Balthasar verband sich 1463 mit dem Grafen Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg zu einer Fehde gegen Hans von der Tann, welcher einigen Edlen zwei Knechte zu einem räuberischen nächtlichen Einfall in das Amt Kaltennordheim geliehen hatte. (Spangenberg's henneb. K. B. V. Kap. XXVII. S. 218.)

**) Konrad von Hutten befand sich 1465 unter den Kriegsleuten des Bischofs Johann von Würzburg in einer Fehde gegen Bischof Georg von Bamberg. (Spangenberg's henneb. K. B. V. Kap. XXXVI. S. 234.) und 1466 mit zehn Pferden im Gefolge des Grafen Wilhelm IV. (V.) von Henneberg, als dieser mit Margaretha, der einzigen Tochter des Herzogs Heinrich von Braunschweig, Beilager hielt. (Spangenberg's henneb. K. B. V. Kap. XXXVI. S. 236.) Ein Zeitgenosse von ihm — ob dessen Bruder oder Vater, ist ungewiß — war Frowin von Hutten. (Spangenberg's henneb. K. B. V. K. XX. S. 153.) Ein Feind des Grafen Otto V. von Henneberg auf Ascha.

***) Anton von Bibra kaufte 1489 Burchwallbach für 1172 Gülden. Sein Vater hieß Johannes, (Weinrich's K. u. Sch. St. S. 544.) und seine Brüder waren Hans von

Raab von Herda, 1498. *)
Vögte auf nennebergischer Seite waren:
Hein-

---

von Bibra zu Schwebheim und Kleinbardorf, und Lorenz, Bischof zu Würzburg. Dieser Bischof ernannte seine beiden Brüder, nebst seinen Stammvettern Christoph von Bibra zu Bibra und Mühlfeld, und Valentin von Bibra zu Irmelshausen, Aubstadt und Höchheim zu seinen Räthen. Für diese und andere Gunstbezeugungen trug Hans sein freies Gut Kleinbardorf, und Valentin seinen Antheil an dem Schlosse Bibra dem Bischofe zu Lehn auf. Indessen war der Bischof mit diesen Beweisen der Dankbarkeit noch nicht zufrieden. Er verlangte sogar, daß seine Stammvettern alle für den Geschlechtsort Bibra von den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I. empfangene Privilegia als ein Afterlehn bei dem Hochstifte reluiren sollte. Seine Brüder und Vettern aber ließen sich dazu nicht geneigt finden, und er starb noch vor der Ausführung des entworfenen Plans. (G. B. Walch im meiningischen gem. Taschenbuch v. J. 1804. S. 37.) Anton hatte 2 Söhne Lorenz und Konrad. Der letztere wurde 1540 Bischof zu Würzburg.

*) Sein Vater, Philipp von Herda, Marschall des Stifts Fulda, erhielt von dem Abte Reichard von Fulda 1450 ein Burglehn zu Lengsfeld, und ein anderes zu Geisa zum Lohn seiner treugeleisteten Dienste. Seine Mutter hieß Elisabeth, geborne von Willnau. Diesen beiden Eltern unsers Raban

Heinrich von Rußworm 1465; *)

Wil-

---

ban überließ 1454 der ebengenannte Abt gegen 500 fl. die Hälfte der Stadt, Burg, und Amt Lengsfeld. Mit diesen erworbenen Gütern wurde 1475 Raban beliehen. Sein Bruder war, Mangolt, und sein Sohn, Philipp. Letzterer hat 1523 das väterliche Gut dem Ludwig von Boineburg mit Bewilligung des geistlichen Lehnherrn überlassen. (Heim. a. a. O. Th. III. S. 81. 82.)

*) Heinrich (Heinz) von Rußworm verband sich 1457 nebst dem Grafen Wilhelm IV. (V.) von Henneberg und mehrern andern hennebergischen Edlen, mit Bischof Johann von Würzburg gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, als dieser in würzburgische Justiz, Wildbahn und Lehne sich ungerechte Eingriffe erlaubt hatte. (Spangenberg's henneberg. K. B. V. Kap. XXXVI. S. 230.) — Im Jahr 1465 verkaufte ihm Werner von Buttlar die Weisenburg einen Rittersitz zu Wasungen. Er blieb aber kaum ein Jahr im Besitze desselben, so überließ er sie dem Friedrich von Marschalk für 150 Gulden. (Heim a. a. O. Th. II. S. 16.) Bei dieser Familie blieb sie bis sie der Stadthalter Bernhard Marschalk von Ostheim 1601 in ein Fräuleinstift verwandelte, in welchem 4 arme, verlassene, adeliche Jungfrauen, vornehmlich aus der Grafschaft Henneberg, und zunächst aus der marschalkischen Familie, ohne auswärtige Fräulein davon auszuschließen, Aufenthalt und Versorgung finden sollten. (E. J. Walch im meiningischen Taschenbuch v. J. 1804. S. 101.)

Wilhelm von Bibra 1478; *)
Paul Narb 1483;
Philipp von Diemar 1484 bis 1494; **)
Die

*) Wilhelm war des Anton von Bibra Oheim. Sein Vater hieß Johann, und seine beiden Söhne waren Wilhelm und Hans (Weinrich's K. u. S. St. S. 544.) Er soll schon 1472 diese Stelle erhalten haben. (Heim's henneb. K. Th. III. S. 11.)

**) Diemar war vorher Vogt zu Wasungen, und Vormundschaftsrath bei des Grafen Wilhelm III. (IV.) von Henneberg Mutter, der Fürstin Anna von Braunschweig. Wilhelm und Otto von Roßdorf verkauften ihm 1474 ihre Güter zu Mehmels und Bettenhausen nebst dem heutigen volkartischen Hause zu Wasungen. Ebendaselbst überließ ihm Heinrich Neuenthal noch ein anderes Haus mit Gütern und Jagden — das heutige Schulhaus. — (Heim a. a. O. Th. II. S. 15.) Im J. 1491 kaufte er von Hans von Stein den Burgsitz zu Henneberg nebst dem Dorfe Einödshausen. (Heim a. a. O. Th. II. S. 341.) Seine Gemahlin war eine Tochter des Kunz Wolf zur Todenwart. (Heim a. a. O. Th. II. S. 37.) Mit dem Tode seines Schwiegervaters fielen 2 Theile von dem Dorfe Melkers, am Bache Herpfe, welche dieser zu Lehn gehabt hatte, der Fürstin Anna heim. Die Fürstin verlieh sie ihm und seinem Schwager, dem Vormundschaftsrathe Eucharius Heßberg als eine

Die Zent Benshausen hatte ein Freigericht. Zu ihrem Sprengel gehörten die Dörfer Ebertshausen, Bernbach, Viernau, Herges und Albrechts. Da sie von dem Landgrafen von Hessen und den beiden gräflichen Häusern Henneberg-Schleusingen und Henneberg-Römhild gemeinschaftlich regiert wurde; so hatte jeder Regent an diesem Gerichte seinen eigenen Zentgrafen. Sie hießen 1442 Kunz Bonse, Dietrich, *) und Betz Seeberg. Der Anfang ihres Formulars lautete: „Ich Kunz Bonse, Dietrich, Rent„meister, und ich Betz Seeberg, alle 3 Cent„graven unser gnädigen Herren von Hessen und

eine besondere Gunstbezeugung. Sie theilten das Gut in 15 Theile, und vererbten es an die Bauern. (Heim a. a. O. Th. II. S. 33.)

*) Dietrich war hennebergischer Rentmeister in Schmalkalden. Als solcher entschied er schon 1417 über einige heilige Grabsgefälle von einem Hause in der Rückersgasse vor dem Weidenbrunnerthore zu Schmalkalden. (Weinrich's K. u. Sch St. S. 137.) Da wir in der Folge finden werden, daß den Beamten in Schmalkalden immer die Besorgung der Zent Benshausen mit übertragen war; so dürfte wol Kunz Bonse hessischer Rentmeister zu Schmalkalden gewesen seyn.

„und Henneberg des Freyen Gerichts zu „Benshausen u. s. w.“ *)

Die Schlösser Wallenburg und Hallenberg waren ebenfalls mit eigenen Gerichtsbarkeiten versehen. Der wallenburger Justizpflege war das dabei liegende Dorf Aue-Wallenburg, und der hallenberger die Dörfer Steinbach, Unterschönau und ein Theil von Näherstille zugeordnet. Mit der Ausübung der Justiz waren die Burgmänner belehnt. Auf der hennebergischen Hälfte der Veste Wallenburg bestellte 1449 Graf Wilhelm IV. (V.) von Henneberg in seinem und seiner Brüder, der Grafen Johann und Berthold, Namen 4 Herren von Herda auf 10 Jahre zu Amtleuten; warf einem jeden 30 Malter Korn, 30 Malter Haber an Früchten, und 10 Gulden an baarem Gelde zum Jahrsgehalte aus; überließ ihnen die Benutzung der Burggüter, und gestattete ihnen, das nöthige Bau- und Brennholz aus der Schloßwaldung zu nehmen. **) — Nach Ver-

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 139.

**) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCII. S. 269.

Verlauf dieser Zeitfrist setzte der Graf 1459 Hans von Wangenheim *) zu Winterstein, und seine Söhne, unter gleichen Bedingungen auf 12 Jahre zu Amtleuten aufs Schloß. **) Auf dem Schlosse Hallenberg bekleidete das Richteramt Hermann Frat. Nach seinem Tode verliehen 1467 die gräflichen Brüder, Friedrich II. und Otto IV. (V.), b-de regierende Herren der Herrschaft Römhild, die erledigte Stelle auf 3 Jahre dem Leonhard von Masbach. Zu seinem Gehalte über-

*) Das wangenheimische Geschlecht ist eins der angesehensten und ältesten im Herzogthum Gotha. Es zeichnete sich stets durch standhaften Muth und Vaterlandsliebe aus. Daher nahm es an den thüringischen Staatsbegebenheiten öfters lebhaften Antheil. Es theilt sich in die wangenheimische und wintersteinische Lienie. Die letztere wurde von Ludwig von Wangenheim im 14ten Jahrhunderte gestiftet. Die Familie besitzt reiche und ansehnliche Güter. Sie erbte z. B. von den Herren von Brandenfels Großenbehringen, Wolfsbehringen, und Hübscherode. Sie empfing von dem Grafen von Orlamünde schon im 14ten Jahrhunderte Osterbehringen, Hayna, Hochheim, Pfullendorf und noch verschiedene andere Orte zu Lehn. (Galletti's Gesch. des H. Gotha Th. III. S. 123.)

**) Schultes a. a. O. Th. II. S. 17.

überließen sie ihm den freien Genuß aller Güter und Gefälle des Schlosses, das Strafgeld — nur das vom Kriminalverbrechen ausgenommen — und das nöthige Holz zum Bauen und Brennen. *)

Die Gerichtsgebühren waren äußerst gering. Der Kläger zahlte vor Eröffnung des Gerichts jedem Schöpfen 1 Gnacken, und dem Gerichtsschreiber 2 Pfennige. **) Auf dem gemeinschaftlichen Berggerichte zu Suhla und Hallenberg beliefen sich, wie wir schon vernommen haben, die Kosten weit höher. — Das Gericht wurde nach einer gewissen Formel mit vieler Feierlichkeit, doch einfach, und ohne juristische Spitzfindigkeiten von dem rittermäßigen Richter nach Sitten und Gewohnheiten, in Gegenwart der Schöpfen, und des Freiboten, an einem offenen Platze gehegt. Die hessischen und hennebergischen Zentgrafen wechselten bei der Hegung desselben mit einander ab. Einmal hielt

*) Schultes a. a. O. Th. I. Beil. CI. S. 605.

**) Ebendaselbst. Th. II. S. 248.

hielt der eine, das andremal der andere den weißen Stab, als gewöhnliches Zeichen der richterlichen Gewalt, in der Hand. Mündlich wurden die streitenden Partheien verhört, die Schöpfen befragt, und schriftlich die Urtheile mit Anführung der Gründe verfaßt. Während der Verhandlung herrschte die größte Stille. Kein Komparent durfte ein Wort reden, wenn ihm nicht zuvor der Richter dazu die gesuchte Erlaubniß ertheilt hatte. — Leistete einer Parthei das ausgesprochene Endurtheil über einen Gegenstand von 10 Gulden Werth, oder einen jährlichen Zins, oder eine Ehrenverletzung kein Gnüge; so stand es bei ihr, das Urtheil zu schelten, d. h. an das Hofgericht zu Schleusingen, dessen Existenz uns eine Urkunde vom J. 1427 versichert, *) zu appelliren. Der Appellant schwor das juramentum malitiæ, und erlegte dem Oberrichter 1 Gulden 9 Schilling für die Annahme der Appellation. — War der Streit so verwickelt, daß Richter und Schöpfen seine Natur nicht zu enthüllen vermochten; so nahmen sie zu Ordalien ihre Zuflucht. In

*) Schultes a. a. O. Th. I. S. 552.

In diesem Fall mußte der Beschuldigte mit einem Gliede seines Körpers in Gegenwart des besetzten Gerichts ein glühendes Eisen berühren, oder in kochendes Wasser eintauchen. Wurde das Glied durch dieses Berühren oder Eintauchen vom Brande beschädiget; so war das dem heiligen Aberglauben unserer Voreltern ein voller Beweis von der göttlichen Offenbarung des Unrechts. — Oder der Verklagte wurde zur Rettung seiner Unschuld zum Rechtskampfe gefordert. Vermöge der Stadtprivilegien konnte zwar der schmalkalder Bürger von Richtern und Schöpfen dazu nicht verurtheilt werden. Aber in den Zentgerichten auf den Dörfern war der Zweikampf noch immer beliebt. So wurde im Gerichte zu Benshausen 1405 auf die Anklage der Grafen von Henneberg, daß zwei Ritter von Wenkheim sich räuberischer Thaten schuldig gemacht hätten, ein Gerichtstag bestimmt, wo der Zweikampf nach dem einstimmigen Urtheile der Richter und Schöpfen zwischen Klägern und Beklagten entscheiden sollte. *) In einem zum Streit formirten

 Kreise

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CLXII. S. 20.

Kreise erwarteten die Kämpfer der Grafen, gerüstet mit den gebräuchlichen Waffen, ihre Gegner. Aber diese fanden nicht für gut zu erscheinen. Von den Richtern wurden daher die Ritter von Wenkheim als überwunden verurtheilt, und aller Landrechte, aller Lehngüter — ja sogar aller christlichen Gemeinschaft — verlustig erklärt. — Doch konnte keine Sache auf eine solche Weise abgethan werden, wenn nicht zuvor die Zentgrafen und Schöpfen durch ihr Urtheil den Zweikampf in derselben für Recht erkannt hatten. War dieses aber wirklich geschehen, so erschienen an einem von dem Gerichte bestimmten Tage Kläger und Beklagter in Kampfröcken, gerüstet mit einem dreieckigten, forne zugespitzten Streitkolben in der einen, und in der andern Faust mit einem Schilde von Mannshöhe, auf dem freien Kampffelde, in einem 20 Schuhe weiten Kreise auf Stühlen sitzend. Diesen umgab ein anderer 4 Schuhe weiter Kreis, in welchem die Richter und Schöpfen standen. Auf ihr Gebot erhob sich vor Anfang des Kampfs der Kläger vom Stuhle und rief mit lauter Stimme im Kreise herum gehend: „daß allermänniglich mit ihm „möchte Gott bitten, zu helfen, als er wahr

„und

„und recht hätte gegen seinen Widersacher, „als die Klage gelautet hätte.“ Dann folgte ihm der Beklagte und rief eben diese Worte. Beide ließen sich nun so lange auf ihre Stühle wieder nieder, bis zum drittenmal die Aufforderung an sie ergangen war, daß „sich „ein jeglicher schicken und bereiten sollte „nach Frankenrecht und Kampfrecht.“ Wer im Kampfe erlag, an dem hatte Gott, wie man glaubte, die Schuld durch ein Wunder entdeckt. Erschien der Beklagte auf dreimalige Vorladung nicht, so stand der Kläger von seinem Stuhle auf, erklärte nochmals öffentlich seine Bereitwilligkeit zum Kampfe, schlug zweimal an seinen Schild, hieb einmal in die Luft, ließ von Richtern und Schöpfen den Beklagten als überwunden verurtheilen, und sich eine gerichtliche Urkunde ausstellen. — Außer dem Rechtsmittel des Zweikampfs gehörte zu den Ordalien auch noch der Eid, welchen der eine oder der andere streitende Theil mit einer gewissen Anzahl Eideshelfern zum Beweis der Gerechtigkeit seiner Sache ablegte. Es hielt dem Schwörenden eben nicht schwer, solche Eideshelfer zu bekommen. Denn sie mußten — gleichviel, ob sie von dem Streite unterrichtet

tet

tet waren, oder nicht, — lediglich schwören, daß sie den, welcher zur Ablegung eines Eides sich darstellte, für eine glaubwürdige Person hielten, und daß der Eid rein und nicht meineidig sei. Der Eid wurde entweder in der Kirche, indem der Schwörende die Hand auf die Reliquienkapsel eines Heiligen legte, oder — wenn er Prätensionen an einen Verstorbenen betraf — auf dem Grabe des Verstorbenen abgelegt. Dieses letztere war 1443 der Fall bei Konrad von Hutten. Er gab vor, daß ihm der gestorbene Graf Wilhelm II. (III.) von Henneberg ein Pferd und einen Harnisch abgenommen habe, und machte dafür bei dessen Sohne Wilhelm III. (IV.) auf Entschädigung Ansprüche. Ein gewählter Schiedsrichter, Graf Reinhard von Hanau, fällte das Urtheil, daß Hutten sein Vorgeben auf dem Grabe des verstorbenen Wilhelm's II. (III.) zu Veßra mit einem Eide bekräftigen sollte. *) — Vor dem Berggerichte zu Suhla und Hallenberg wurde der Eid, wenn er einen Gegenstand des Bergbaus betraf, auf den Stollen abgelegt. War es

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 245.

es aber eine zum Hammerwerk gehörige Sache, so wurde er an der gewöhnlichen Eidesstätte — folglich in der Kirche — geschworen. Den Zentgerichten stand die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit zu. Daher konnten sie auch nur bei Verbrechen von geringerer Art mit Strafe belegen. Dahin gehörten z. B. die fließende Wunde und das Gewehrzucken. Jenes Verbrechen wurde mit 22½ Schilling, und dieses mit 10 Gnacken verbüßt. Wichtigere Fälle, welche Freiheit und Eigenthum, Leib und Leben betrafen, hatten die Regenten zu entscheiden. —

Die Gerichte wurden nur an gewissen Tagen — ungefähr achtmal des Jahrs — gehalten, wo jedermann seine Klagen vorbringen konnte. Wer außerdem Beschwerden zu führen hatte, und ihnen auf dem Wege Rechtens wollte abgeholfen wissen, der mußte auf ein Gastgericht antragen. So erzählen uns die Kronisten *) von dem Stadtrathe von Salzungen, daß er 1467 zu Schmalkalden zum Gastgerichte erschienen sei.

Dem

*) Geisthirt. Kronik Ib. Schmalkaldens uralte Abkunft ꝛc. Mskrpte.

Dem weitschweifigen Gange der Justiz suchte man nicht selten durch Abschließung der Obstagialverträge zu entgehen. Die Kontrahenten machten sich selbst oder gewisse Bürgen anheischig, wenn der abgeschlossene Vertrag nicht gehalten werden sollte, in einem bestimmten Gasthofe einzureiten, und so lange auf Kosten des säumigen Theils zu zehren, bis er die Sache zur Richtigkeit gebracht hätte. Man nannte diese Art Bürgleistung ein Einlager. Die Anzahl der Bürgen, welche bei Schließung eines Vertrags zur Leistung sich verbindlich machten, war unbestimmt. Sie belief sich bald mehr bald weniger hoch; je nachdem die Sache oder die Person, welche sich dem Einlager unterworfen hatte, von Wichtigkeit war. Als Graf Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg 1393 bei Hans und Wetzel von Stein ein Anlehn von 3,500 Gulden eröffnete, und dagegen das Amt Schmalkalden und die Vogteien Benshausen und Brotrode verpfändete; so versprach er, daß im Fall das Kapital nach einer vierteljährigen Aufkündigung auf Petritag nicht abgetragen würde, oder die Zinsen im Rückstand bleiben sollten, „4 er-

„der Knechte (Ritter) mit ihr selbst Leibe, „und 4 Knechte, (ebenfalls adelichen Stan„des) und 8 Pferde entweder nach Schmal„kalden, oder Wasungen, oder Meiningen, „und dazu die Bürgen dieser Pfandschaft, „jeder mit einem Knecht und einem Pferd „in ein offenes Wirthshaus, wo sie von „den Steins hingewiesen würden, sich le„gen und leisten sollten, bis er bezahlte. „Ginge einer von den vorgenannten 4 ab „in der Leistung, oder stürbe einer, so sollte „ein anderer an dessen Stelle kommen." *) Als Heinrich Prunn von Schmalkalden bei den Augustinermönchen daselbst ein Kapital von 40 Pfund Heller gegen 10 Prozente Zinsen sich vorstrecken ließ; so stellte er Konrad Abel aus Schmalkalden zum Bürgen und versprach, daß dieser bei nicht erfüllter Zahlung aufs Gebot der Mönche in einem Gasthofe zu Schmalkalden, „wo „sie ihn hinweisen würden, einfahren und „leisten sollte, so lange bis der Bruch und „Hinderniß gänzlich und gar von ihm aus-

gerich-

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CXLVIII. S. 182.

gerichtet wäre.“ Alsdann wollte er den Bürgen ohne dessen Schaden wieder lösen, auch, wenn dieser sterben sollte, binnen 14 Tagen einen andern stellen. *) — So wirksam dieses Mittel bei vernachläßigten Obliegenheiten immerhin war; so nachtheilig war es doch oft für den, welcher sich zum Einlager verpflichtete. Denn oft ging diese Exekution so weit, daß auch der Kreditor mit einigen seiner Bekannten in den Gasthof, wo Schuldner und Bürgen sich befanden, einritten, und auf Kosten des Schuldners einige Tage in Saus und Schmauße zubrachten. Mancher gerieth auf diesem Wege in gänzliche Armuth.

Auf Führung der Lanze und des Schwerdts verstanden sich damals die Vögte besser, als auf die Verwaltung der Justiz. Denn sie waren noch eben so, wie vorher, geharnischte Ritter. Zu ihrem Geschäftskreise gehörte die Vertheidigung der ihnen übergebenen Burgen. Beispiele davon geben uns die Schlösser Wallenburg und Hallenberg. Graf Wilhelm IV. (V.) von Henneberg-Schleusingen

*) Beilage 15.

fingen machte nebst seinen Brüdern den Herren von Herda bei ihrer Bestellung zu Amtleuten auf Wallenburg, und nach ihnen 1459 dem Hans von Wangenheim und seinen Söhnen die Burgbesatzung auf ihre Kosten zur Obliegenheit. *) — Auf gleiche Weise übertrugen 1467 die gräflichen Brüder Friedrich II. und Otto IV. (V.) von Henneberg-Römhild dem Leonhard von Masbach neben dem Richteramte auf Hallenberg die Sorge für Bau und Besserung des Schlosses, die Beschützung desselben mit der nöthigen Mannschaft, und die Aufsicht über die Schloßwaldung. **) — Nicht weniger bereit mußten sie seyn, dem Aufgebot der Landesregenten zum Kriege zu folgen. Denn in der Kriegsverfassung hatte man noch keine wesentliche Veränderung vorgenommen. Sie war vielmehr noch immer so beschaffen, wie wir sie vorher haben kennen gelernt. Leonhard von Masbach auf Hallenberg hatte, so bald der Ruf zum Kriege erscholl, 3 reisige

ge

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCII. S. 269. u. S. 17.

**) Schultes a. a. O. Th. I. Beil. CI. S. 605.

ge Pferde, und 2 Knechte zu stellen. *) — Im Heere war er, wie alle Vögte, der Unterbefehlshaber seiner Knappen und gehörte mit zum reißigen Zeuge.

Schon längst hatten in diesen fehdenreichen Zeiten die Landesregenten auch ihre Städte verbindlich gemacht, zum Aufgebot eine gewisse Anzahl bewaffneter Bürger zu stellen. Aber in Schmalkalden finden wir davon erst im 15ten Jahrhunderte Spuren. Solche gerüstete Bürger dienten während des Feldzugs als Fußgänger, und wurden insgemein Schützen genannt. Ihr vorzüglichstes Gewehr war die Armbrust, woraus sie ihre Pfeile verschoßen. Doch waren, wie es scheint, auch schon Feuergewehre bei ihnen im Gebrauch. Wenigstens wird uns unten eine große Büchse genannt. Dergleichen Büchsen wurden nicht getragen, sondern gefahren. Sie hatten daher auch ihren eigenen Befehlshaber. Daneben bedienten sich die Krieger der Hellebarthen, Picken, Hauärte, Schaufeln, Flegel und Streitwagen. Sie machten noch keine stehende Armee aus, erhiel-

*) Ebendaselbst.

erhielten auch während der Fehde keinen Sold; vielmehr mußten sie selbst für das sorgen, was sie zu ihrem Unterhalt brauchten. Die Kronisten erzählen uns von mehreren Fehden, welchen die Schmalkalder auf eine solche Weise beigewohnt haben. Von Lengsfelds Bewohnern auf eine uns unbekannte Art beeinträchtiget, faßten die Schmalkalder im Jahr 1410 den Entschluß, sich an ihnen zu rächen, und versahen sich bei dem Auszuge gegen ihre Feinde zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse mit 12 Eimern Wein, 15 Schocken und 18 Stücken Brod *) — Sie waren 1419 bei der Einnahme des Hutbergs und führten ihren eigenen Proviant bei sich. **) — Die Unterthanen des Grafen Wilhelm III. (IV.) von Henneberg waren durch räuberische Einfälle von Reinhard von Haune aus den Buchen in der feindlichen Ruhe gestört worden. Der Graf beschloß den übermüthigen Ritter zu demüthigen. Er forderte dazu auch eine gewisse Anzahl

*) Heim a. a. O. Th. III. Seite 17. Schmalkaldens uralte Abkunft rc. Mskrpt.

**) Ebendaselbst.

Anzahl Schützen aus Schmalkalden auf. Mit 2000 bewaffneten Männern, und 230 Wagen belagerte er 1442 das Schloß Haune, und nahm es endlich mit Sturm ein. In dieser Fehde, besonders bei Eroberung des Schlosses, erwarben sich die schmalkalder Schützen durch ihre Tapferkeit einen besondern Ruhm. Reinhard wurde nebst seinem Sohne Philipp gefangen nach Schmalkalden, und von da weiter nach Schleusingen geführt. Daselbst starb der Vater im Thurm, und der Sohn mußte eine mehr als zehnjährige Gefangenschaft aushalten. *) — In dem darauf folgenden Jahre mußten die schmalkalder Schützen einer ähnlichen Fehde beiwohnen. Landgraf Ludwig I. von Hessen züchtigte damals ebenfalls zwei raubsüchtige Ritter, Reinhard von Dalbig und Friedrich von Hartungshausen, und zerstörte ihre Schlösser Weydelberg und Naumburg. **) — Er

*) Spangenberg a. a. O. B. V. Kap. XXX. S. 221. Schmalkaldens uralte Abkunft rc. Mskrpt.

**) Heim a. a. O. Th. III. S. 19. Schmalkaldens uralte Abkunft rc. Mskrpt. Winkelmann a. a. O. Th. VI. B. 10. S. 382.

— Er befehdete ferner 1448 in Verbindung mit dem Herzoge von Braunschweig, obgleich fruchtlos, das Schloß Grubenhagen; und unter seinen Kriegsvölkern befand sich auch die bewehrte Mannschaft von Schmalkalden. *) — In den mainzischen Streitigkeiten des Grafen Adolph von Nassau gegen den Grafen Dietrich von Isenburg hatte Landgraf Ludwig II. von Hessen die Parthei des erstern ergriffen, indem sein fürstlicher Bruder die Rechte des letztern vertheidigte. Ludwig belagerte, und eroberte in diesem Krieg 1462 den Ort Hofgeißmar. Die Bürger von Schmalkalden folgten ihm dahin mit einem Vorrathe von Lebensbedürfnissen und mit der großen Büchse. Diese stand unter dem Kommando eines gewissen Herrn Mönd. **) — In den langwierigen und verwüstenden Händeln des Landgrafen Ludwig II. von Hessen mit dem Bischoffe von Paderborn und dem Grafen Simon von der Lippe sollten die

*) Winkelmann a. a. O. Th. VI. S. 386. Heim a. a. O. Th. III. S. 19.

**) Curtius a. a. O. S. 123. Schmalkaldens uralte Abkunft rc. Mskrpt. Heim a. a. O. Th. III. S. 20.

die Schmalkalder abermals für ihren Landesregenten in Westphalen streiten, und leisteten auch 1470 schuldige Folge *) — Von seinem Domkapitel wurde der Kurfürst Ruprecht zu Köln wegen verübter Gewaltthätigkeiten abgesetzt, und Landgraf Hermann von Hessen zum Administrator des Erzstifts zwar gewählt, aber auch bald darauf zu Neuß am Rhein von dem Herzog Karl von Burgund, dem Beschützer des Kurfürsten, belagert, und in die dringendste Noth versetzt. Seinen Bruder zu retten ließ der Landgraf Heinrich von Hessen 1475, nebst den Bewohnern mehrerer hessischer Städte, auch die Schmalkalder die Waffen ergreifen. Mit ihnen eilte er zur belagerten Stadt, und durch ihre Tapferkeit gelang es ihm Neuß zu entsetzen. **)

Von Gebräuchen und Gewohnheiten dieses Zeitraums haben die Kronisten auch einiges bemerkenswerth gefunden. Das erste davon ist die Einführung eines Schmauses bei Abhörung der Gemeinderechnung und bei

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 20.

**) Dillig a. a. O. S. 263. Heim a. a. O. Th. III. S. 20.

bei der Wahl des Stadtregiments. Bisher war nie etwas bei diesen Geschäften zum Besten gegeben worden. Aber seit 1419 suchte man sie durch eine Mahlzeit feierlicher und glänzender zu machen. Die Jahrsrechnung legten die Gemeindevormünder des Vormittags auf dem Rathhause ab. Dabei waren die Rentmeister und Schultheißen, der Stadtrath und Altgemeindevormund, die Heiligenmeister, Hospitalsverwalter, Fleisch- und Brodschätzer, Handwerksmeister, Gassenmeister, Gerichtsschöpfen und mehrere Gemeindsglieder zugegen. Am Mittage hielt der Stadtrath das gesellschaftliche Mahl. Man speißte gewöhnlich Suppen, Braten, Heringe, Käse und Wecke, und trank Wein und Bier dazu. Nach aufgehobener Mahlzeit wurde mit der Wahl und Bestätigung des neuen Rathsmeisters und der Gemeindevormünder das Tagewerk beschlossen. *) Bei Gastgeboten war man gewohnt die Tafel mit einem Gerichte Heringe zu zieren. Wir finden es unter den Speisen der ebenerwähnten Mahlzeit bei Abhörung der Stadtrechnung. Wird uns

*) Geisthirt. Mskrpt.

uns nun noch in der Folge die Geschichte mit einem fürstlichen, und ein paar bürgerlichen Heringslegaten bekannt machen; so bestätiget sich auch hier die Bemerkung einiger thüringscher Geschichtsforscher, daß der Hering unter die Delikatessen dieses Zeitalters gehört habe. — Einen andern Gebrauch führte der Stadtrath 1466 ein. Er reichte damals zum erstenmal dem Stadtschreiber 3 Gulden für Kleidung. *) — Endlich hatten an Vermählungsfesten ihrer Regenten Stadtrath und Bürgerschaft die Gewohnheit, zum Beweis ihrer ehrfurchtsvollen Theilnahme, ein Geschenk zu überreichen. Dieses geschah 1500 bei der Vermählung des Grafen Wilhelm VI. (VII.) mit Anastasia, einer Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Sie verehrten dem fürstlichen Brautpaare durch die Bürgermeister Johannes Katzung, und Johannes Fischer einen goldenen Becher zu Schleusingen. Er wog 4 Mark 12¼ Loth, und hatte 62 Gulden gekostet. **) — Eben das geschah bei der Vermäh-

*) Geisthirt Mskrpt.

**) Geisthirt. Mskrpt.

mählung des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen mit Anna, des Herzogs Magnus von Meklenburg Tochter, wo sie durch die Bürgermeister Niklas Hasselbach und Simon Wilhelm dem Landgrafen 50 Gulden zum Geschenk machten, und aus ihrer Mitte vier Pfeifer und zwei Trommelschläger zur Aufwartung bei dem fürstlichen Hochzeitfeste nach Kassel sandten.

Eine Feuersbrunst, welche 1492 das Neuhersthor, eine schmalkalder Vorstadt, eingeäschert hatte, ist den Kronisten ein bemerkenswerther Unglücksfall, und ein Legat von einer Tonne Heringe zum Besten der abgebrannten Einwohner von der Gräfin Margaretha von Henneberg, der Gemahlin Wilhelm's IV. (V.) eine eben so merkwürdige fürstliche Gunstbezeugung *).

Die Jahre 1415 und 1463 werden uns besonders als solche bezeichnet, wo Krankheit und Tod schreckliche Verheerungen angerichtet haben. — **)

Was für die Unterhaltung und Vermeh-

*) Helm a. a. O. Th. III. S. 21.

**) Geisthirt. Mskrpt.

rung der Versorgungsanstalten zu Schmalkalden geschah, sagen uns einige Urkunden. Konze Poppo, der Vormund des Hospitals vor dem Weidenbrunnerthore zu Schmalkalden, verkaufte 1368 einem gothaischen Bürger, Konze Strubiz, 2 Malter jährliche Fruchtgefälle für 3 Mark Silber, und der Stadtrath zu Schmalkalden stellte darüber einen Kaufbrief aus. **) — Einen Zins von ⅛ Gulden kaufte diesem Hospitale der Stadtrath 1490 von Valentin Mühlich zu Mehlis, und zahlte dafür 10 Gulden rheinisch! — ***) Von einer andern Versorgungsanstalt entdecken wir 1397 die erste Spur. Sie ist das Hospital der Siechen vor Schmalkalden. — †) Ein Gemeindevormund, Heinrich Hammer von Schmalkalden, vermachte ihm 1422 nicht nur einige Jahrsgefälle von verschiedenen Schleifkoten, sondern auch 4 Gulden, 2 Schillingheller, und 7 alte Groschen Zinse zur Feier des Martiniabends, so wie auch jährlich 3 Gulden

**) Beilage 14.

***) Beilage 16.

†) Beilage 17.

den zur Unterhaltung des Hospitalgebäudes. *) Noch eine Wohlthätigkeitsanstalt für Stadtarme war die Gründonnerstags- oder Tuchspende. Mildthätige Menschenfreunde legten dazu 1421 den Grund. **) Durch Heinrich Hammer wurde ihr 1422 das Vermächtniß eines Mühlen- und Wiesenzinses von 4 Maltern Weitzen jährlich zu Theil. ***) — Im Stadtrathe endlich hatte bereits eine Konventionsanstalt, das Obleiamt, das Dasein erhalten. Sie war lediglich für Rathsmitglieder bestimmt, und trug 1494 an Zinsen 19 Gulden 8 gl. 3 pf. Aus dieser Anstalt erhielten sie an 7 verschiedenen Festtagen des Jahrs Geld, Brod und Semmeln. †)

3.
Kirchliche Nachrichten.

Bei den Klöstern und Kirchen haben sich in dieser Periode folgende Veränderungen zugetragen:

Der

*) Beilage II.

**) Geisthirt. Mskrpt.

***) Beilage II.

†) Heim a. a. O. Th. III. S. 21. Geisthirt. Mskrpt.

Der Wohlstand der Abtei Herrenbreitungen war nicht mehr derselbe, der er vorher war. Denn der Frömmigkeitsenthusiasmus, die Klöster durch Güterschenkungen zu bereichern, hatte sich merklich vermindert. Mit dem Versiegen dieser Quelle erwachte bei dem Konvent zu Breitungen eine größere Sorge für die Erhaltung seiner Existenz. Er sah sich genöthiget, mehrere Güter und Zinsen zu verkaufen. — So überließ er für 2½ Mark Silber 1368 dem Marienstifte zu Gotha 6 Schillinge Zinsen von einem Hofe zu Gotha, und 5 Schillinge Zinsen von 2 Viertelhufen in dem Kindleber-Felde, *) und, um das Stift zur Abschließung dieses Kaufs desto geneigter zu machen, schenkte er ihm die Patronatrechte der Stephanskirche zu Topfleben, und der Walpurgiskirche zu Mittelhausen. **) Er ver-

*) Galletti's Gesch. des Herz. Gotha Th. II. S. 146. Heim a. a. O. Th. II. S. 408. Kindleben war ehemals ein Dorf nahe bei Gotha.

**) Galletti a. a. O. Th. II. S. 149 Heim a. a. O. Th. II. S. 408. Mittelhausen war ebenfalls ehemals ein Dorf nahe bei Gotha.

verkaufte 1380 dem Kollegiatstifte zu Schmalkalden 8 Malter Frucht- und 5½ Pfund Pfennige Geldzinsen von 12 Hufen Land zu Wandersleben und Großenretbach *) für 1200 Heller, — und 1382 dem heil. Grabe zu Schmalkalden einige Güter im Dorfe Oekers und in den Wüstungen Oberarkers und Seifrieds. **) Auch die Klostergüter zu Breitungen veräußerte er 1438 einem gewissen Hans Schnee mit der Bedingung eines Erbzinses von 1½ Malter Korn, ½ Malter Haber an Früchten, 1½ Schock Groschen an Geld, und 6 Groschen an Weihnachtsbeweisungen. ***) Dagegen hatte er von Otto von Buchenau 1400 das Dorf Drusen gekauft, welches dieser ebenfalls für seine eigenen Pfennige gekauft, und von dem Grafen Heinrich von Henneberg zu Lehn empfangen hatte. †) — Gewisse Güter zu Niederschmalkalden schenkte Buchenau dem Kloster zum Heil seiner Seele. ††) —

Eine

---

*) Zwei Dörfer in Thüringen. Heim a. a. O. Th. II. S. 408.

**) Weinrich's henneb. K. u. Sch. St. S. 13.

***) Heim a. a. O. Th. II. S. 409.

†) Heim a. a. O. Th. II. S. 408 u. 431.

††) Heim a. a. O. Th. II. S. 408.

Eine Wiese bei der Todenwart vererblehnte ihm 1490 der Stadtrath zu Schmalkalden, und behielt sich dabei einen fränkischen Schilling Erbzins für die schmalkalder Pfarrkirche vor. *) — Zur Unterhaltung der breitunger Klostergebäude stiftete Heinrich Hammer aus Schmalkalden ein Legat, welches jährlich 8 Gulden abwarf. **) — Die Lehngerechtigkeit über einige Güter zu Sickinwinde stand ebenfalls dem Kloster Herrenbreitungen zu. ***) — Das Schutz- und Schirmgericht über das Kloster war auf die oben angeführte Weise bei dem hennebergischen Hause geblieben. Folglich war die Gräfin Elisabeth schon im Besitze derselben, als sie von dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg den schmalkalder Landesbezirk kaufte. — Indessen glaubte durch den Kauf der halben Herrschaft Schmalkalden, wie sie der Burggraf kurze Zeit inne gehabt hatte, das Haus Hessen auch zum Mitbesitz jenes hersfeldischen

*) Beilage 18.

**) Beilage 11.

***) Heim a. a. O. Th. II. S. 408.

schen Lehnstücks gelangt zu seyn, und machte in der Folge auf die Hälfte derselben fortdauernd Ansprüche. Eine schiedsrichterliche Entscheidung sicherte aber 1498 das Haus Henneberg in dem ausschließlichen Besitze dieser Advokatie. *)

Dem schmalkalder augustiner Kloster bekennt Heinz Prun in einer Urkunde vom Jahre 1396, 40 Pfund Heller gegen 10 Prozent Zinsen von demselben als Darlehn empfangen zu haben, und geht einen Obstagialvertrag ein. **) — Die Schutz- und Schirmvögte des Klosters waren die Grafen von Henneberg. Vermöge dieses Amts unterstützten sie den Ordensprovinzial in seinen Bemühungen, um die Klosterdisziplin. Doch mußte sie dieser darum besonders ersuchen, wie das von dem Provinzial Dr. Heinrich Schott 1481 geschah. Er bat die Gräfin Margaretha von Henneberg schriftlich um Beistand in dem Geschäfte einer daselbst nöthigen Klosterreform. Sie willigte nicht nur in

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 302. Num. CCXXIV.

**) Beilage 15.

in sein Gesuch, sondern verlangte, daß er sich auch so lange in Schmalkalden aufhalten möchte, bis die Brüder an bessere, ungeheucheltere Religiosität, und an strengere Beobachtung ihrer Ordensobservanz wieder vollkommen gewöhnt worden wären. *) Bei so vieler Gemächlichkeit und Ruhe war es nun freilich begreiflich genug, wie so manche Abweichung von dem Pfade der Tugend vorfallen konnte. Allein die Mönche glaubten, nach ihren abergläubischen Vorstellungen, sich auch um so viel leichter der Befriedigung sinnlicher Reitze überlassen zu dürfen, je vester bei ihnen der Wahn war, daß durch Seelenmessen, Fasten und Kasteien die Missethat eines ganzen Konvents wieder getilgt werden könnte. Daher waren dergleichen andächtige Uebungen, wie in andern Klöstern, so auch hier, das vorzüglichste Geschäfte der Konventualen. Dazu kam noch, daß sie auf ihre Nekrologien sehr sorgfältig achteten, damit ja keine Exequienfeier für die verewigten Wohlthäter des Klosters versäumt werden möchte. Denn sobald das geschah,

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 81.

schah, konnten auch des Verstorbenen Verwandte entweder das ganze Vermächtniß wieder zurückfordern, oder die nachläßigen Mönche bestrafen lassen. Daher veranstalteten sie alljährig auf dem Sterbetag einer solchen Person, welche sich gegen Erlegung einer gewissen Summe, und Schenkung eines Seelengeräths, ein Begängniß ausgedungen hatte, die nöthige Prozession, lasen für die arme Seele eine heilige Messe, und beschlossen alsdann zu ihrer Rekreation mit einem frohen Mahle die rührende Feier des Tags. Eine solche Exequienfeier hatte das Kloster unter andern 1424 auch dem Grafen Wilhelm III. von Henneberg und seiner Gemahlin zu halten versprochen *) — In der Klosterkirche hatte sich die Brüderschaft des heil. Huberts gebildet. Der Prior des Konvents erklärte sie 1470 aller guten Werke des Klosters theilhaftig. **) — Die Gelehrsamkeit war zwar in dem 15. Jahrhunderte überhaupt etwas seltenes, aber den augustiner Mönchen müssen wir doch vor allen andern geist-

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 82.

**) Beilage 19.

geistlichen Orden die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie die Schriften des Augustins, damals in der lateinischen Kirche die besten, fleißig lasen, und daraus mehr Gutes, als andere Klostergeistliche lernten.

Bei dem Kollegiatstifte zu Schmalkalden hatten sich ebenfalls die milden Zuflüsse merklich gemindert. Die neue Stiftung war ihrer gänzlichen Auflösung schon wieder nahe. Denn 1360 war sie so sehr mit Schulden belastet, daß sie beinahe ihre Endschaft erreicht hätte, wenn sich nicht jeder Domherr die Veräußerung seiner Präbende auf ein ganzes Jahr hätte gefallen lassen, und wenn nicht die Verwaltung aller Stiftsgefälle zwei dazu verordneten Personen, welche für die Tilgung der Schulden, und die Wiederherstellung des Stifts sorgten, wäre übergeben worden. *) Mit einem geringen Jahrszinse von 3½ Pfund Heller, und einer kleinen Tonne von 50 Stück Heringen hatten Hermann und Dietrich von Schmalkalden die Stiftung vom Gute Bernbach

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 74.

Bernbach 1371 bedacht. *) Allein das reichte bei weitem nicht hin, die mißliche Lage der Domherren zu bessern. Vielmehr war noch lange hernach das Stift genöthigt, ein Kapital nach dem andern zu borgen. So hatte es von dem Stadtmagistrate zu Schmalkalden 150 Goldgülden geliehen, die es im J. 1375 auf Michaelistag nebst 34 Pfund Pfennigen an erfurter Juden abzutragen verspricht; **) so borgte es 1378 ein Kapital von 200 Gülden von einem eisenacher Bürger, Heiligengrabe, verspricht 10 Prozent jährlicher Zinsen, und der Stadtmagistrat leistet ihm die nöthige Bürgschaft. ***) Diese zerrütteten Umstände hatten auf der einen Seite ihren Grund in den zwischen Hessen und Henneberg entstandenen Irrungen. Denn die Landgrafen von Hessen behaupteten, daß ihnen auch der halbe Antheil an den landesherrlichen Gerechtsamen über das Stift zustehe, und daß es unerweisbare Anmaßung sey, wenn Henneberg sich dieselbe ganz und aus-

*) Kraut. Mskrpt.

**) Beilage 20.

***) Beilage 21.

ausschließlich zueignen wolle. Die fürstlichen Ganerben geriethen darüber in weitläuftige Streitigkeiten, welche das Ansehen und die Einkünfte des Stifts sehr gemindert hatten. Sie wurden durch das 1498 gehaltene Austrägalgericht endlich geschlichtet, und das Haus Henneberg in dem ausschließlichen Besitz des Hoheitsrechts, der Gerichtsbarkeit und des Schutz- und Vogteiamts, auch auf kommende Zeiten, geschützt. *) Auf der andern Seite läßt sich das Sinken dieser religiösen Gesellschaft auch in dem unmoralischen Leben der Domherren finden. Obschon das Stift der Verehrung der beiden Heiligen, Ehrhard und Aegid geweiht war, so wurde doch auch von den Domherren dem Bachus und der Venus manches Opfer gebracht. Wein war das Lieblingsgetränke der Domherren, und besonders der Dechanten, wie das die Bedingungen beweisen, welche das Domkapitel 1481 bei der Wahl des Dechanten Hartmann vorgeschrieben hat; **) und in

*) Schultes, a. a. O. Th. II. Beil. CCXXIV. S. 302.

**) Weinrich's Pentas S. 540.

in welcher vertrauten Gemeinschaft die Herren vom Gelübde der Keuschheit mit ihren schönen Köchinen lebten, das wird uns bald die Reformationsgeschichte der Stiftung deutlich genug sagen. — Zwar waren, wie schon erwähnt worden ist, die frommen Geschenke mildthätiger Herzen jetzt eine seltene Erscheinung; dennoch ereignete sich den Kapitularen eine Gelegenheit, ihre Stiftsgüter zu vermehren. Sie trafen 1439 mit dem Grafen Wilhelm III. (IV.) von Henneberg einen Tausch. Der Graf überließ ihnen das Steinbach, einen Grund über Schmalkalden, mit Aeckern, Wiesenwachs und Holz, und nahm dafür den Stiftshof unter dem Stifte bei der Schule, dem gewesenen Wittwensitz der wunderlichen Gräfin Elisabeth, an. *) — Er wendete 1493 ferner dem Stifte den Höfelshof

*) Spangenberg's henneb. Kronik. B. V. Kap. XXX. S. 220. Weinrich's Pentas. S. 532. K. u. Sch. St. S. 75. Elisabeth war eine Tochter des Grafen Johann I. von Henneberg, verheirathet an Fürst Johann zu Anhalt, der sie aber wegen ihrer Eigenheiten verließ. Seinen nachherigen Aufenthalt hat man sich vergebens auszuspähen bemüht. Spangenberg's henneb. Kr. B. V. Kap. XV.

felshof bei Friettelshausen zu *) — Um diese Zeit erhielt es auch 3 Erbe von der Wüstung Nieder= oder Unterstauerschlagen. **) — Die drückende Schuldenlast des 14ten Jahrhunderts war indessen nicht die einzige Beschwerde des Stifts. Es ereigneten sich in dem darauf folgenden 15ten Jahrhunderte noch einige andere, doch minder wichtige unangenehme Vorfälle für dasselbe. Der Bischof Gottfried von Würzburg prätendirte 1453 die Hälfte der ersten Früchte eines jeden Domkapitulars als jährliche Abgabe; Karl von Luder und Engelhard von Buchenau raubten 1407 von dem Stiftsgute zu Kaltensundheim 3 Pferde, und verwahrten sie im Schlosse Buchenau. Jenen Anspruch legte jedoch der Herzog Wilhelm von Sachsen zum Vortheil der Kapitularen in Güte wieder bei. ***) Diesen verübten Raub rächte Graf Heinrich von Henneberg zur vollkommensten Genugthuung des Stifts. †)

Der

*) Heim a. a. O. Th. II. S. 14. u. 51.

**) Heim a. a. O. Th. II. S. 19.

***) Heim a. a. O. Th. III. S. 19.

†) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 78.

Der Dechant wurde in der Stiftssakristei, in Gegenwart der Aebte von Vesra und Breitungen, und einiger hennebergischer Räthe, von den Kapitularen erwählt und installirt. Da das Stift keine gemeinschaftliche Besitzung war, sondern von dem Hause Henneberg allein abhing, so waren auch bei der Dechantenwahl niemals hessische Räthe zugegen. Der jedesmalige Dechant hatte eine freie, geräumige, massiv gebaute Wohnung hinter dem Stift auf der sogenannten Pfaffengasse, die er aber selbst im Bauen zu unterhalten verbunden war. Die Namen der Dechanten in dieser Periode sind:

Albert de Heyno 1362;
Heinrich von Westhausen;
Hermann Keither;
Johannes Störe 1375;
Berthold von Tasfte;
Johannes Latte;
Konrad Keiner 1439;
Johannes Schwallunger 1441;
Heinrich König;
Wilhelm Lutolf *) 1479;

M. Ri-

*) Lutolf wurde 1464 Kanonikus. In einem Briefe an die Gräfin Margaretha,

M. Niklas Hartmann 1481.

Franz Böler 1482.

Bei der Parochie Schmalkalden übte das Haus Hessen, seit es zum Mitbesitz der Herrschaft Schmalkalden gelangt war, mit dem Grafen von Henneberg das Patronatrecht

---

die Gemahlin Wilhelm's VI. (VII.) von Henneberg, 1479, nennt er sich „Dechant „zu Schmalkalden und Ew. Gnaden Kaplan." Als Dechant scheint er sehr streng gegen die Kapitularen gewesen zu seyn, mit den Präbenten, Lehnen, und Vakanzien nach Willkür gehandelt, den Wein unmäßig geliebt, und dem Stift öfter ohne Noth seine Gegenwart entzogen zu haben. Daher lebte er mit seinem Domkapitel in beständiger Uneinigkeit, und gab ihm Veranlassung zu mancherlei Beschwerden bei des Grafen Wilhelm's VI. (VII.) Gemahlin. Dieses hatte die Folge, daß er sich genöthigt sah heimlicher Weise 1481 aus seiner Stelle zu entweichen. In seiner Abwesenheit bat er die Gräfin in einem Memorial, seine Sache zu unterdrücken, damit sie nicht vor den Bischof zu Würzburg kommen, und ihm Verantwortung zuziehen möchte; empfahl sich aber auch zugleich zu einer fernern Versorgung. Er wurde 1482 von dem Grafen auf die erledigte Pfarrei zu Erdorf präsentirt, mußte sich aber reversiren, seine neue Stelle nie wieder heimlich zu verlassen. (Weinrich's Pentas, S. 534 u. 543.)

recht gemeinschaftlich aus. Ebertshausen, Schwarza nebst Christes, Suhla und Steinbach-Hallenberg waren die vier Filiale derselben. Sie wurden von dem Pfarrer an Kapläne verlehnt. Pfarrer zu Schmalkalden waren:

Graf Berthold XII. (XV.) von Henneberg 1376. *)

Graf Wilhelm von Henneberg 1397. **)

Heinrich Groß 1487. ***)

Heinrich Wilhelm 1500. †)

Die Pfarrer verpachteten gewöhnlich den Genuß ihrer Pfründe einem Vikar, welcher auch alle Amtsgeschäfte besorgte. — Die Pfründe bestand aus Vermächtnissen from-

*) Berthold hatte mit seinem Bruder Heinrich XI. (XIII.) 16 Jahre gemeinschaftlich regiert. Nach diesem ergriff er den geistlichen Stand, und wurde Domherr zu Bamberg und Pfarrer zu Schmalkalden. (S. Beil. 1.) Bis zu seinem Tode blieb er nicht in dem Besitz dieser Pfarrei; denn er starb erst 1411.

**) Beilage 17.

***) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 167.

†) Dem Pfarrer Wilhelm verehrte der Stadtrath bei dem Antritt seines Amts 4 Viertel Wein (Kronik ℔.)

ner Wohlthäter. Noch in diesem Zeitraume vermehrten sie Heinrich Hammer und Hans Töpfer, zwei schmalkalder Bürger, durch ihre Vermächtnisse. Jener stiftete 1422 einen jährlichen Zins von 60 alten Groschen, einem Brode zu Weihnachten, und zwei Fastnachtshühnern für 2 alte Groschen; desgleichen vermachte er 2 Pfund Wachs zu Osterkerzen. *) Dieser legirte 1448 ein Schock Groschen, welche der Pfarrer von der Schleifkote unter dem Siechenhause zu Schmalkalden als Jahrsgefälle erheben sollte. **) — Der Vikar suchte sich die Verrichtungen seines Amts so bequem, als möglich, zu machen. Ein Beispiel ist uns zum Beleg dieser Behauptung schon hinreichend. Es kann uns auch zugleich einen Beweis geben, wie schwach der Einfluß des weltlichen Arms in kirchliche Anordnungen war. Aus Bequemlichkeit verschob der Vikar alle in der Woche vorfallende Leichenbegängnisse auf den nächstkommenden Sonntag. Die Regenten von Hessen und Henneberg wollten dieser Unordnung

*) Beilage 11.

**) Beilage 10

ordnung steuern. Sie versuchten aber das ohne Zuziehung des Diözesans zu Würzburg zu thun; daher wurde ihre wohlthätige Absicht vereitelt. Denn 1423 berichteten der Rentmeister und Stadtrath, welche von den fürstlichen Ganerben von Schmalkalden zur Untersuchung der Pfarrgebrechen kommittirt waren, daß die Sonntagsleichen von dem Pastor durch bischöflichen Gerichtszwang wieder eingeführt worden wären. Zugleich fügten sie die Bemerkung hinzu, daß der Pfarrer in seiner langen Abwesenheit zwar die Zinsen genossen, aber das, den Einsturz drohende, Pfarrhaus nicht in Bau und Besserung erhalten hätte. *) — Die Pfarrkirche war die, welche es noch gegenwärtig ist, und ihre Lage am alten Markte zu Schmalkalden hat. Der Grund zu dem heutigen Gebäude wurde 1413 gelegt. Mit dem Baue des Kors aber, wozu Landgraf Ludwig von Hessen schon 1429 eine Kollekte verwilligt hatte, **) wurde 1438 der Anfang gemacht. An die neue Kirche bau'te man 1447 einen Thurm,

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 161.

**) Beilage 22.

Thurm, und hing 1448 auf denselben vier Glocken. Das Kor versah man 1499 mit einem Gewölbe. *) Der Schutzpatron der Kirche war der Ritter St. Georg. Man hatte ihm und der Jungfrauen Maria einen Altar gewidmet. An diesem stiftete eine fromme Gesellschaft die Vikarie corporis Christi. Bischof Rudolf zu Würzburg bestätigte die Stiftung 1467, ertheilte dem Stadtrathe und der Brüderschaft das Patronatrecht darüber, setzte den Zeitraum eines Monats bei entstehender Vakanz zu Fatalien fest, sicherte dem Vikar 30 Schock Moneten mit der Bedingung, in der Stadt seine Wohnung zu haben, als Jahrsgehalt zu, und machte ihm ein dreimaliges Meßlesen in jeder Woche zu den gewöhnlichen Geschäften des Amts. Im Sommer zwischen 4 und 5, und im Winter zwischen 6 und 7 Uhr Morgens sollte er singen: Donnerstags die Messe de corpore Christi, Montags eine andere für das Seelenheil der Brüder und Schwestern der Brüderschaft und aller glaubigen Christen,

*) Schmalkaldens uralte Abkunft u. s. w. Mskrpt.

sten, und Sonnabends noch eine andere zu Ehren der seligsten Jungfrauen Maria. Dem Rektor der Kirche sei er auf Festtagen bei Messen, Volksweihen, Segenertheilungen, und Prozessionen auf Verlangen zu assistiren, und alle Quartale die Namen der Brüder und Schwestern der Brüderschaft öffentlich abzulesen, verbunden. Die Sorge für Erleuchtung und für die übrigen Meßbedürfnisse aber, sei eine Obliegenheit der frommen Gesellschaft. *) — Der Pfarrer bekam die Hälfte von dem Opfer der Donnerstagsmesse, der Kirchner 2 Pfennige, und jeder von den fünf, bei der Messe dienenden, Knaben 1 Heller. Das übrige wurde zur Bestreitung der gesellschaftlichen Bedürfnisse in einer Büchse verwahrt. Am grünen Donnerstage, oder wenn das Froheleichnamsfest, Geburts- und Himmelfahrtsfest Maria auf einen Donnerstag fiel, so theilte die Brüderschaft nicht mit dem Pfarrer. Das Ablesen der Namen der Gott geheiligten Gesellschaft war für die Brüder ein festlicher Tag. Der Pfarrer setzte dazu dem Vikar jedesmal einen Donner-

*) Beilage 23.

Donnerstag fest. Schon die vorhergehende Nacht hatte man mit Absingung der Vigilien andächtig begangen. Der darauf folgende Morgen wurde nach gehaltener Messe de corpore Christi mit einer feierlichen Seelenmesse begrüßt, und der vierte Theil der verstorbenen Brüder namentlich im Gebete erwähnt. Der Pfarrer selbst mit zwei Kaplänen, und dem Meßvikar mußte der Feier der Vigilien sowol, als der Messe in vollen Pontifikalien beiwohnen. Er bekam dafür 2, jeder seiner übrigen Kollegen aber nur 1 Gnacken, und der Schulmeister eben so viel als der Pfarrer. — Die Prozessionen auf Ostern und Pfingsten waren der frommen Brüderschaft nicht minder erbaulich. Sie weckte dabei die Andacht der Sänger „zu „einem desto fleißigern Lobe Got„tes" mit Wein. Drei bis vier Maas waren, wie der Kronist versichert, dazu schon hinreichend. — Auf dem Frohenleichnamsfeste, und der Oktava erschienen Brüder, Priester, und Ministranten mit Kränzen geziert, und schlossen nach gehaltener Prozession die Feier mit einem fröhlichen Mahle. — Die vor jeder Prozession gehaltene Messe wurde

dem

dem Pfarrer mit 3 Gnacken, und dem Priester, welcher das Hochamt verrichtete, mit eben so viel, jedem andern Priester aber, wie auch dem Schulmeister und Kirchner mit 1 Schilling, letzterem über dieses das Läuten zur Oktavamette noch besonders mit 2 Gnakken belohnt. *) — Die Stiftung hatte sich 1495 ansehnlich vermehrt. Der Stadtrath und die Brüderschaft erhöhten nun auch die Besoldung des Vikars bis auf 21 Gulden. **)

Am alten Markte zu Schmalkalden — wo gegenwärtig eine Pferdeschwemme, die sogenannte Wehlt, sich befindet — war eine Kapelle dem heil. Niklas zu Ehren erbaut worden. Ein uns unbekannter Bürger stiftete in derselben eine Messe. Graf Berthold XII. (XV.) von Henneberg schenkte 1376, als Pfarrer zu Schmalkalden, das Patronatrecht darüber dem Stadtrathe daselbst mit Genehmigung des Landgrafen Hermann von Hessen. ***)

In

*) Geisthirt. Mskrpt.

**) Beilage 24.

***) Beilage 1.

In der Gehülfenkapelle am Siechenhause bewilligte 1397 auf gleiche Weise Graf Wilhelm von Henneberg, welcher damals Pfarrer zu Schmalkalden war, dem Stadtrathe daselbst eine ewige Messe, und ertheilte ihm die Gerechtsame, damit einen Priester zu belehnen. *) — Von Heinrich Hammer erhielt der Kaplan zum Besoldungsvermächtniß einen Zins von fünf Pfunden Heller, einem Brode zu Weihnachten, 5 alten Groschen, 2 Fastnachtshühnern, und einem Lammsbauch zu Ostern; und noch einen andern Zins von 30 Groschen und einigen Gefällen, welche den vorigen völlig gleich waren. **)

Die Kapelle zum heiligen Grabe zwischen Schmalkalden und Asbach — gewidmet der Andacht wallfahrender Pilger — hatte in dem 14ten Jahrhunderte das Dasein erhalten. Von dem Bischoffe Albrecht zu Würzburg war sie 1365 zu einem Gotteshause bestätiget worden. Zu gleicher Zeit hatte er dem Stadtrathe das Patronatrecht darüber

*) Beilage 17.

**) Beilage 11.

über ertheilt. *) Unbekannt ist uns der Stifter dieses schwärmerischen Abrisses von Jesu Grabe. Denn wenn einige den Grafen Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg, und seine Gemahlin Mechtilde dafür ausgeben, und behaupten wollen, daß der Graf die Anlage dazu 1400 entworfen hätte, **) so zeigt nicht nur die eben erwähnte bischöfliche Bestätigung der Kapelle ihren frühern Ursprung, sondern es beweisen auch andere Vermächtnißdokumente, daß sie 1358 und 1371 schon existirte. ***) In einer frommen Schwärmerei hatte der Stifter diese Gegend sehr ähnlich mit der zu Jerusalem am heiligen Grabe gefunden. Die hohen Berge um diesen Ort, waren seiner andächtigen Phantasie die Berge um Golgatha, die Nähe der Stadt Schmalkalden war ihm Jerusalems Nähe am heiligen Grabe, der von Asbach fließende Bach mußte seinem frommen Wahne der Kidron, und der kleine Garten am Abhange eines dabei liegenden Berges der Oelgarten seyn.

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 312.

**) Spangenberg's henneb. K. S. 206.

***) Heim a. a. O. Th. III. S. 6.

seyn. Kurz alles glich seinen Vorstellungen nach sehr treffend jener Gegend im Morgenlande. Was konnte er gottgefälligeres thun, als zwischen seinem neu entdeckten Kidron, und seinem gegenüber liegenden Oelgarten einen Platz mit einer Mauer umgeben, und dem neuen Heiligthume den Ehrfurcht weckenden Namen des heiligen Grabes beilegen? Einige Nebenabsichten leuchten indessen aus dem frommen Plane deutlich hervor. Es war damals eine Zeit, wo die mit Sünden belasteten Pilger stromweise nach dem heiligen Grabe bei Jerusalem wallten. Große Summen wurden dadurch dem Lande entzogen, und in das Ausland gebracht. Durch Anlage dieser heiligen Grabskopie glaubte man dem Schaden vorzubeugen, und die Wallfahrtslustigen zu locken, daß sie hier auf einer weit kürzeren und gemächlichern Fahrt eben das suchten, was sie bisher in dem weit entlegenen Morgenlande mit vieler Beschwerde zu erlangen vermeint hatten. Ja auch eine besondere Spekulation zur Bereicherung der Priesterschaft ist unverkennbar in der Absicht des Stifters. — Daß die geheiligte Stätte auch Beifall und Aufnahme, wenigstens

nigstens in der Nachbarschaft, fand, wenn sie gleich aus der Entfernung nicht so häufig sollte besucht worden seyn, zeigen ihre Revenüen und Lehngüter. Sie besaß dieselben theils in, theils außerhalb der Herrschaft Schmalkalden. Sie hatte die Lehngerechtigkeit über zwei Güter zu Schwallungen und Asbach, welche Otto von Hessenberg 1538 dem Hartnid Schrimpf verkaufte; *) — und über etliche Zinsen zu Unterwallbach, welche Hartnid Schrimpf 1361 dem meiningischen Bürger Betz Lamprecht überließ. **) Bei einer Belehnung schwuren die Lehnsleute dieser Güter „der Kirche unsrer „lieben Frauen, zum heiligen Grabe, das „Beste zu werben, und unserm gnädigen „Herrn zu Henneberg getreu zu seyn; des „Lehnherrn Ge- und Verbot möglich zu hal„ten, gehorsam zu seyn, Zins und Dienst „jeglicher Zeit gütlich zu geben, nichts da„von abzuwenden, noch zu verkaufen und zu „versetzen." Die Stabung war: „als ich „mit Wort unterrichtet bin, das will ich al-

„so

*) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 132.

**) Ebendaselbst S. 133.

„so steht und vest halten, ohne alles Gefehr„de, als mir Gott helfe, und die heilige „Belehnung, so leiste ich dieses mit allen „Rechten, wie es von Alters Herkommens „ist." *) — Die Kapelle hatte Zinsen zu Viernau von zwei Gütern, welche Tutte von Stein 1364 einem Bürger Hans Koch aus Schmalkalden verliehen hatte, **) — von einem Hause in der Rückersgasse zu Schmalkalden, welche zwei Pfund Heller, und ein Fastnachtshuhn betrugen, ***) — und von einer Hufe Land zu Herpf †) zu erheben. Sie kaufte 1371 von Tutte und Götz von Stein, Güter zu Asbach, Viernau, Springstille, Ober= und Niedergrumbach, Günthers, und eine Hofstatt, (ein recht frey und eigen Gut) vor Schmalkalden für 254 Pfund Heller, ††) — von Wolfram und Peter Schrimpf 1381 ein Gütchen zu Asbach für

*) Kraut. Mskrpt.

**) Weinrich's Henneb. K. und Sch. St. S. 134.

***) Ebendaselbst. S. 137.

†) Ebendaselbst. S. 137.

††) Heim a. a. O. Th. III. S. 6. Weinrich's K. u. Sch. St. S. 134.

für 24 Pfund Heller, †) — von dem Breitunger Abte 1382 für 450 Pfund Heller einige Stücke im Dorfe Mörkers, und in der Wüstung Oberarkers und Seifrids, wozu Graf Heinrich von Henneberg seine schriftliche Einwilligung gab, *) — von Götz von Stein 1383 Güter zu Seligenthal, **) — von Johann von Haselbach 1390 ein Gut zu Asbach, ***) — von dem Grafen Heinrich von Henneberg 1395 drei Güter zu Springstille, ein Gut zu Haindorf, und zwei zu Mittelschmalkalden für 215 Pfund Heller, †) und von dem Kloster Reinhardsbrunn 1428 etliche Zinsen zu Asbach. ††) Sie reichte 1390 den Brüdern Hermann und Dietrich von Schmalkalden 200 Pfund Heller, als Darlehn, und nahm dagegen die Wüstung Altendorf als Pfand

an.

†) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 135.

*) Ebendaselbst.

**) Beilage 25.

***) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 137. Heim a. a. O. Th. III. S. 6.

†) Heim a. a. O. Th. III. S. 2.

††) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 138.

an. †) — Sie erhielt von Heinrich Flieger 1380 ein Vorwerk zu Mittelstille, *) — und von dem Grafen Heinrich zu Henneberg 1382 Erbzinse zu Rotterode. Diese betrugen jährlich an Geld 200 Pfund Heller, und an Naturalien vier Fastnachtshühner, und acht Herbsthüner. **) — Sie tauschte 1446 ihren Zins zu Benshausen gegen den Zins eines Guts zu Herpf. ***) — Das heilige Grab wurde mit Bewilligung des Landgrafen Heinrich's von Hessen 1362 von der Parochie Schmalkalden getrennt, und in ein Stiftslehn verwandelt. †) Die Kapelle war der Jungfrauen Maria geheiligt. Sie hatte zwei Altäre. Der eine war der heiligen Margaretha geweiht, und der andere dem Ritter St. Georg. In jenem wurde ein ewiges Licht unterhalten. ††) Beide waren

†) Heim a. a. O. Th. III. S. 9.

*) Heim a. a. O. Th. III. S. 7. Weinrich's K. u. Sch. St. S. 135.

**) Heim a. a. O. Th. III. S. 7.

***) Beilage 26.

†) Schultes a. a. O. Th. II. S. 90.

††) Beilage 25.

waren mit besonderen Vikaren versehen. Davon sind uns aus diesem Zeitraume bekannt worden:

Wolfram Fraß 1371, Kaplan, *) mit welchem zugleich, ungefähr 1382

Konrad Haindorf, Vikar am Margarethenaltare war. **) Jenem folgte:

Johannes Häupt 1417, ***) und

Bernhard Theim 1438. †)

Ein anderer Wallfahrtsort für büßende Pilger war die Vikarie Haindorf. Sie hatte sich 1407 so sehr durch Opfern bereichert, daß davon die Baukosten zu einer neuen Kirche bestritten werden konnten. ††) Zwei Einwohner zu Mittelschmalkalden — einem ihr pfarrenden Dorfe — Klaus Hollstein, und Hans Kricher übertrugen der

Kirche

*) Während seiner Amtsführung gewann die Kapelle die meisten Güter.

**) Weinrich's K. u. Sch. St. S. 134.

***) Weinrich a. a. O. S. 137.

†) Weinrich a. a. O. S. 138.

††) Im haindorfer Kirchenbuche ließt man bei dem Jahre 1652 „hat die Kirche schon 245 Jahre gestanden.“

Kirche ein Gut in der Feldflur ihres Wohnorts, und stifteten damit eine ewige Messe. Graf Wilhelm IV. (V.) von Henneberg, und Landgraf Ludwig I. von Hessen begaben sich 1453 und 1454 ihrer Lehne und Gerechtsame an demselben. *) Dadurch ließen sie dem Vikar jährlich 20 Groschen Geldzinse, und 5 Malter Korn, 1 Malter Gerste, und 2 Malter Haber Fruchtzinse zu Theil werden. **) —

Die Pfarrkollatoren der Kapelle zu Barchfeld waren die Nonnen des Klosters zu Frauenbreitungen. Das bestätiget ein Streit der Meisterin des Klosters mit der barchfelder Gemeine und deren Beamten über Patronatrecht und Pfarrbesoldung. Graf Wilhelm III. (IV.) zu Henneberg entschied ihn zu Schmalkalden am St. Veitstage 1439. Er sicherte zwar den Nonnen die Pfarrkollatur, machte sie aber dagegen verbindlich, dem Pfarrer 4 Malter Korn, und 2 Malter Haber jährlich zur Besoldung beizutragen, ihm alle Pfarrgefälle und Seelengeräthe zu lassen,

*) Beilage 27. und 28.

**) Sahlbuch zu Schmalkalden. Mskrpt.

lassen, und 6 Acker Wiesen, in den untersten Klosterwiesen bei Barchfeld, nebst 12 Acker Artfeld, welche das Kloster zunächst an dem Dorfe liegen hätte, einzuräumen. *) Auch sollten sie für diesesmal den Beamten willfahren, und ihnen den zum Priester geben, um welchen sie nachsuchen würden. In künftigen Erledigungsfällen aber die Pfarr „als solche Lehnrecht wäre" dem verleihen, welcher sie zuerst darum bitten würde. Der Priester sollte sich ohne Vorwissen der Beamten nie von der Pfarr entfernen, und an der freien Disposition über sein nachzulassendes Vermögen weder von dem Kloster noch von den Beamten gehindert werden. **)

Drusen war ein Filial von der Abtei Herrenbreitungen. Die Kapelle daselbst hatte man „der Himmelskönigin Maria, „ihrer lieben Mutter Anna, Johannes „dem Täufer, Johannes dem Evangelisten, „St. Sebastian, St. Mangolf, St. „Barbara, St. Katharina und St.

*) Das sind noch heutiges Tages Besoldungsstücke des Pfarrers.

**) Heim a. a. O. Th. II. S. 375.

„Ottilia geweiht. *) Auf Befehl und Fürbitte dieser Schutzpatronen beriefen sich die Grafen und Aebte so oft sie Steuern und Almosen für die Kirche erhoben. So geschah es 1482, als Graf Wolfgang von Henneberg zur Erneuerung der Kirche einen Kollektenbrief ausstellte. **) Ein breitunger Mönch hielt hier zweimal in der Woche den Gottesdienst. ***)

*) Kirchenbuch der Gemeine Drusen.

**) Ebendaselbst.

***) Heim a. a. O. Th. II. S. 416.

VI. Erb-

VI.

Erbverbrüderung zwischen Hessen und Henneberg.

Zwischen den fürstlichen Häusern Hessen und Henneberg hatte der Friede kaum einige Jahre gedauert, so störten ihn die dornburgischen und gerauischen Streithändel von neuem. Beide fürstliche Häuser nahmen Antheil an dem pfalzbaierischen Erbfolgekriege. Er entspann sich 1504 zwischen Ruprecht, einem Sohne des pfälzischen Kurfürsten Philipp, und zwischen Albrecht IV., Herzog von Baiern. Auf Albrecht's Seite hatte sich Landgraf Wilhelm II. von Hessen, auf Ruprecht's Seite hingegen Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg geschlagen. Ruprecht wurde nebst dem Grafen und allen seinen Bundsgenossen von dem Kaiser Maximilian

milian I. in die Acht erklärt. *) Dem Landgrafen Wilhelm II. war nach dem Tode seines Vetters, des Landgrafen Wilhelm III. zu Marburg, seit 1500 auch die Grafschaft Catzenelnbogen, mit dem ganzen Oberfürstenthume Marburg, zugefallen. Dornburg und Gerau mit ihren Umgebungen aber hatte Graf Wilhelm zu Henneberg in Besitz genommen; denn es waren hennebergische Lehnstücke, **) und mit dem Erlöschen des catzenelnbogischen Grafenstammes dem Lehnherrn vermannt, und heimgefallen. Landgraf Wilhelm zu Hessen bemächtigte sich dieser Länderstücke, und trieb den von Kaiser und Reich geächteten Grafen von Henneberg aus dem Besitze derselben. Als nach Ruprecht's Tod die Acht wieder aufgehoben wurde, forderte Henneberg von dem Landgrafen die weggenommenen Lehne wieder zurück. Dazu bediente er sich der Hülfe des Kaisers, dessen Ausspruch vom 20. April 1510 für ihn auch sehr günstig ausfiel. Denn er machte dem Hause Hessen die Abtretung der weggenommenen hennebergischen Lehne

*) Falkenstein's nordgauische Alterthümer Th. II. S. 400.

**) Dieses beweiset ein Revers in Weinrich's Pentas S. 241.

Lehne ausdrücklich zur Pflicht. Allein Landgraf Wilhelm hatte 1509 sein Leben beschlossen, und Philipp, der Großmüthige, sein Sohn und Regierungsnachfolger, war damals erst 5 Jahre alt. Daher mußte die Regierung der hessischen Staaten einer Vormundschaft anvertraut werden, welche nicht geneigt war, sich dem kaiserlichen Spruche zu fügen. Sie forderte vielmehr eine hinlängliche Vergütung des Kostenaufwands. Henneberg glaubte aber dazu nicht verbunden zu seyn, und der Prozeß blieb auf dem Reichstage zu Worms bis 1521 unbeendiget liegen.

Während dieser Streitigkeiten hatten sich neue Irrungen zwischen den fürstlichen Ganerben entsponnen. Dem Hause Hessen war von dem Kaiser Maximilian I. am 24. Juni 1505 ein Zollprivilegium verliehen worden. Vermöge desselben erhob man in den hessischen Ländern den sogenannten Güldenweinzoll, wo von einem jeden Fuder Wein, welches in oder durch Hessen geführt wurde, ein Gülden abgegeben werden mußte. Die vormundschaftliche Regierung hielt sich berechtigt, auch in dem schmalkalder Distrikt ein Gleiches zu thun. Sie legte zu Schmalkalden, Benshausen, und Herrenbreitungen Zollstätten an. Dieses gab Veranlassung zum Streit. Unzufrie-

frieden über diese Auflage führten die hen=nebergischen Unterthanen bei dem Grafen Wilhelm VI. (VII.) zu Schleusingen, und seinem Vetter Hermann VII. zu Römhild, über ungerechte Abgaben laute Beschwerden. Das bewog die Grafen dem kaiserlichen Hof die hessische Zollerhebung als Bedrückungen ihrer Unterthanen, als Anmaßungen und wi=derrechtliche Eingriffe vorzustellen, und zu verlangen, daß die hessische Regierung mit ihrem Zöllregal lediglich auf den Länderbezirk des Fürstenthums Hessen eingeschränkt, das schmalkalder Gebiet aber, als eine gemein=schaftliche Besitzung, damit verschont werden möchte. Kaiser Maximilian I. leistete ihren Wünschen Genüge. Er befahl den 14. Okto=ber 1516 der hessischen Vormundschaft, die errichteten Zollstätten in den gemeinschaftli=chen Aemtern Schmalkalden, Herrenbreitun=gen, und Benshausen wieder wegzuräumen.*) Die vormundschaftliche Regierung aber be=folgte das kaiserliche Mandat nicht, und ver=anlaßte dadurch die hennebergischen Grafen 1518 zur Befehdung der landgräflichen Länder. Graf Wilhelm von Schleusingen fiel mit einem

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCXXVIII. S. 315.

einem mächtigen Heere von Reißigen und Fußgängern in das Hessenland ein, berennte die Stadt Vacha an der Werra, und verheerte die umliegende Gegend. *)

Aus wichtigen Gründen nach seinem 14. Jahre von dem Kaiser für volljährig erklärt, ergriff der junge Landgraf Philipp 1518, mitten in diesen Unruhen, das Ruder der Regierung. Mit edler Großmuth bot er zur Aussöhnung dem Grafen die Hand. Durch Vermittlung des Kurfürsten Kasimir von Brandenburg kam zu Worms 1521 am 10. April ein Vergleich zwischen beiden streitenden Partheien zu Stande. Er ist unter dem Namen des kasimirianischen Vertrags in der Geschichte bekannt. **) Hier wird er uns besonders deswegen merkwürdig, weil ihm die Landgrafen von Hessen den Besitz der Herrschaft Schmalkalden verdanken. Denn nach diesem Vertrage mußte zuförderst Graf Wilhelm allen weitern Ansprüchen auf Dornburg und Gerau gänzlich entsagen, und beide Städte binnen 2 Monaten an den Landgrafen

*) Brower antiq. Fuld. p. 334. Güth Poligraph. Meining. p. 209.

**) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCXXXIV. S. 330.

grafen abzutreten versprechen. Dagegen erhielt er von dem Landgrafen die schriftliche Zusicherung von 15,000 rheinischen Gulden. Nach Erlöschung des hessischen Mannsstammes sollten sie dem Hause Henneberg ausgezahlt werden, wenn man ihm alsdann jene catzenelnbogischen Städte nicht wieder zurück geben würde. Oder, im Fall man keine von diesen beiden Bedingungen eingehen wollte, so sollte Henneberg den hessischen Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden in Besitz nehmen. Dem Fürstenhause Hessen, oder, wenn dieses schon erloschen seyn sollte, den Herzogen von Sachsen, wurde ferner der Anfall des hennebergischen Antheils an Stadt und Amt Schmalkalden nach Abgang des gräflichen Stammes bedungen, und endlich festgesetzt, daß von nun an die hessischen Zollstätten zu Schmalkalden, Herrenbreitungen und Benshausen aufgehoben, und die Hälfte am Schlosse und Gerichte Barchfeld dem Grafen Wilhelm wieder eingeräumt werden sollten. Der Landgraf stellte hierauf den 25. Jul. 1521 wegen des dornburgischen und gerauischen Anfalls dem Grafen Wilhelm einen Revers aus. *) Der Graf entsagte dagegen

*) Kraisig's historische Beiträge zu Sachsen. Th. III. S. 198.

gegen seinen Rechten auf die catzenelnbogischen Landesdistrikte, überlieferte die Lehnsreverse davon dem Landgrafen Philipp, und sicherte ihm den 5. August 1521 die im kasimirianischen Vertrage bestimmte Erbfolge schriftlich. *) Die Stadt Schmalkalden mußte dabei geloben und reversiren, daß sie, wenn noch vor Auszahlung der 15,000 Gulden der hessische Mannsstamm erlöschen sollte, den Grafen von Henneberg für den rechtmäßigen Oberherrn erkennen, und ihm den gebührenden Gehorsam leisten würde. **)

Noch hatte das hessische Haus bei Errichtung dieses Vertrags keine männliche Erbfolge. Philipp war der einzige lebende Landgraf von Hessen, und dieser hatte sich bis jetzt noch keine Gemahlin gewählt. Leicht konnte also dieser Fürstenstamm abblühen. Dagegen hatte das hennebergische Haus fünf rüstige Grafen. Wahrscheinlich durch diese Umstände bewogen, errichtete Graf Wilhelm mit dem Landgrafen noch einen Nebenrezeß und belebte mit demselben desto stärker in der hennebergischen Grafenfamilie die vielleicht nahe Hoffnung, wieder zum ungetheil-

*) Wenk's hessische Landesgesch. Th. I. S. 207.
**) Heim's henneb. K. Th. II. S. 445.

getheilten Besitze der Herrschaft Schmalkalden zu gelangen. Denn er setzte in dem Erbfolgevertrag die Bedingung fest, daß Schmalkalden ganz erb- und eigenthümlich dem Hause Henneberg heimfallen sollte, wenn nach dem Aussterben des fürstlichen Hauses Hessen binnen Jahresfrist die 15000 Gulden nicht ausgezahlt, oder Dornburg und Gerau nicht abgetreten würden. *) Indessen trübte sich diese Aussicht in der Folge allmälig, und verschwand endlich ganz. Denn bald vermählte sich Philipp mit Christine, des Herzogs Georg zu Sachsen, Tochter, und zeugte mit derselben fünf Prinzen.

Alter und Schwachheit riethen dem Grafen Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg seinem ältern Sohne, Georg Ernst, 1543 die Regierung zu übertragen. Für den Rest seines Lebens behielt er sich dabei den Besitz der Aemter und Städte Schmalkalden, Breitungen, Wasungen, Sand und Felda auf den Fall vor, wenn das gute Vernehmen zwischen ihm und seinem Sohne — wie das in Zukunft gar leicht möglich seyn könnte — gestört

*) Kraisig's Beiträge zur Historie von Sachsen. Th. III. S. 199.

stört werden, und ihn zur Aenderung seiner Residenz nöthigen sollte. *)

Graf Georg Ernst hatte sich in eben dem Jahre mit Elisabeth, der ältesten Tochter des Herzogs Erich zu Braunschweig, vermählt. Gegen Michaelistag hielt er zu Schleusingen seinen festlichen Einzug. Bei dieser Feier verehrte ihm der Stadtrath von Schmalkalden einen Kredenzbecher mit 250 Goldgülden gefüllt. Den Becher hatte man zu Frankfurt für 53 fl. gekauft. **)

Seinem jüngern Sohne Poppo XII. (XVIII.), welcher 1542 mit Annahme der augsburgischen Konfession den selbst gewählten geistlichen Orden wieder verließ, und allen seinen Präbenden entsagte, hatte Graf Wilhelm das Amt Ilmenau, und jährlich 300 fl. aus der Renterei Schmalkalden zum Unterhalte bestimmt. ***) Als Poppo's erste Gemahlin Elisabeth, des Kurfürsten Joachim I. zu Brandenburg Tochter, und des Herzogs Erich zu Braunschweig Wittwe, ohne

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 390. Beil. CCLIII.

**) Geisthirt. Mskrpt. Kronik ff. Mskpt.

***) Schultes a. a. O. Th. II. S. 392. Num. CCLVI.

ohne dem sprossenleeren hennebergischen Stamme einen Erben zu hinterlassen, 1558 dahin schied, so trat ihm Graf Georg Ernst 1560 auch noch die Aemter Hallenberg, Burgbreitungen, und Schmalkalden ab, behielt sich aber alle landesherrliche Gerechtsame in geist- und weltlichen Sachen dabei vor. *) Durch diese beträchtliche Erhöhung seiner Einkünfte sahe sich Graf Poppo in den Stand gesetzt eine zweite vortheilhafte Verbindung mit Sophie, des Herzogs Erich von Braunschweig-Lüneburg hinterlassenen jüngsten Tochter, zu schließen. Gegen die zugebrachte reiche Aussteuer von 12,000 Rthlr. verschrieb er ihr nicht nur das Schloß und Amt Ilmenau zum Witthume, wovon ihr dereinst nach seinem Tode 2,000 fl. jährlich zum Unterhalte zufließen sollten, sondern auch jährlich 200 fl. zur Morgengabe aus der Renterei Schmalkalden. Durch eine eventuelle Huldigung der Dienerschaft in die Hand seiner Gemahlin zu Ilmenau und Schmalkalden gab er 1562 beiden Versicherungen die höchste Zuverläßigkeit. **) Das Schloß Burgbreitungen hatte ihm sein Bruder zum Wohnorte eingeräumt.

Er

*) Ebendaselbst Th. II. S. 185.

**) Ebendaselbst Th. II. S. 185.

Er bezog es am 1. Jun. 1562 mit seiner Gemahlin.

Graf Wilhelm VI. (VII.) war schon 1559 gestorben. Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen endigte 1567 sein thatenreiches Leben. Er hinterließ ein Testament, in welchem er die hessischen Staaten unter seine vier Prinzen vertheilte. Der landgräfliche Antheil der Herrschaft Schmalkalden war nebst Unterhessen für den ältesten Sohn, Wilhelm IV., bestimmt. *) Sobald Landgraf Wilhelm die Regierung antrat, richtete er sein erstes Augenmerk auf die Erhaltung der Ruhe und Eintracht. Da der friedliebende Georg Ernst eben das wünschte, so wurde zwischen beiden Regenten der Tag zu einer Zusammenkunft zu Schmalkalden festgesetzt. Im Monat August 1567 verfügten sich die Ganerben dahin. Der Landgraf wurde von seinen beiden Brüdern Philipp und Georg begleitet — der jüngste Bruder Ludwig erschien durch seine Gesandten — der Graf von Henneberg hatte seinen Bruder Poppo zur Gesellschaft. Beide regierende Fürsten errichteten in dieser Stadt einen Burgfrieden

*) Schminke's Moniment hass. P. IV. Ort. XII.

frieden wegen der gemeinschaftlichen Schlösser Schmalkalden und Scharfenberg, und beschlossen zugleich, die noch unentschiedenen strittigen Punkte in einer friedlichen Konferenz ihrer Räthe beilegen zu lassen. *) Der Landgraf ließ sich zugleich zu Schmalkalden die Erbhuldigung leisten. Sein Kanzler Dr. Reinhard Schäfer mußte sie einnehmen und zugleich die Erbverbrüderung zwischen Hessen und Henneberg nach dem kasimirianischen Vergleiche öffentlich kund machen. Bei dieser Solennität verehrte der Magistrat jedem Fürsten ein Fuder Wein und ein Fuder gothaisches Bier. Am folgenden Tage wurde den hohen Anwesenden und ihrem Gefolge ein festliches Mahl auf dem Rathhause bereitet. Die Versammlung war, wie die Kronisten versichern, so zahlreich, daß an 22 Tischen gespeißt wurde. Die Fürsten nahmen das mit besonderm Wohlwollen auf und gaben davon den unläugbarsten Beweis. Sie machten der Stadt die Ueberreste der Gefälle des säkularisirten Augustinerklosters zur Unterhaltung der Lehrer in der Stadtschule und Stadtkirche zum Geschenk. **) So wurde der schon wieder-

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 203.

**) Heim's henneb. Kron. Th. II. S. 446. Geisthirt's Mskrpt. Kronik ℔. Mskrpt.

Der

wiederholt geäußerte Wunsch des Stadtraths zu seiner nicht geringen Freude erfüllt. Die noch unentschiedenen strittigen Punkte zwischen Hessen und Henneberg hatten in dem ganz eigenen Verhältnisse beider Fürstenhäuser ihren Grund. Denn vermöge des Austregalgerichts von 1498 war das Kollegiatstift zu Schmalkalden mit seiner geistlichen Lehnsherrlichkeit, Gütern, Renten und Gefällen, so wie mit seiner Gerichtsbarkeit ein Prärogativ des Grafen von Henneberg. Hessen hatte daran gar keinen Theil. — Dagegen hatte der Landgraf andere Prärogative in dem gemeinschaftlichen Landesbezirke. Sie gehörten zwar diesem ebenfalls ausschließlich, waren aber bei weitem nicht so beträchtlich, als jene.

Bei dieser verwickelten Verfassung war es wol nicht anders möglich, als daß bald bei dem einen, bald bei dem andern Regenten Mißverständnisse entstehen mußten. Ihnen für die Zukunft vorzubeugen, ließen sie sich durch die Ungleichheit ihrer Revenüen nicht abhal-

---

Der hennebergische Schenkungsbrief steht bei Heim a. a. O. Th. II. S. 463. Nur muß dort anstatt 1578 richtiger 1568 gelesen werden.

abhalten, einen Verein zu errichten, und darüber 1575 eine schriftliche Urkunde auszustellen. *) Nach demselben behielt sich der Graf von Henneberg zwar die dem Landschulkasten zu Schleusingen einverleibten Gefälle des säkularisirten Kollegiatstifts zur Unterhaltung der schmalkalder und schleusinger Stiftskirchen und Schulen vor, gestattete aber dem Landgrafen von jetzt an die gemeinschaftliche Theilnahme an dem Hoheitsrechte und an der Justiz über die Stiftsunterthanen. Dagegen sicherte ihm der Landgraf über seine eigenthümlichen Vorrechte in dem Gebiete Schmalkalden eine eben so vollkommene Gemeinschaft; so daß von nun an in der ganzen Herrschaft — auch selbst die darin gelegenen Stiftsdörfer nicht ausgenommen — kein Regent vor dem andern einen Vorzug haben sollte; vielmehr sollten beide Rentmeister sich jährlich über die Einnahme der Utilien gegen einander berechnen, und dem einen Ganerben eben so viel, als dem andern davon zu Theil werden lassen. — Da aber die hennebergischen Prärogative und Einkünfte weit beträchtlicher als die hessischen waren; so zahlte dieser Fürst zur völligen Gleichstellung an jenen 12,000 Rthlr. bares Geld,

*) Heim's henneb. K. Th. II. S. 447.

Geld, trat ihm überdieß — jedoch nur so lange der Graf am Leben blieb — in dem gemeinschaftlichen Bezirke den hessischen Antheil an der hohen und niedern Jagd ab, unterwarf die hessischen Lehn- und Zinsleute in dem Dorfe Metzels den hohen und niedern Gerichten zu Meiningen und Wasungen, und sicherte Poppo's Gemahlin, Sophie, die am 4. März 1574 Wittwe geworden war, das Witthum, so lange sie leben und in Herrenbreitungen wohnen würde, auch nach dem Erlöschen des Hauses Henneberg zu. — Sie hatte es ohne sein Wissen bisher durch den Stadtmagistrat zu Schmalkalden von hennebergischen Gefällen erhoben. Es machte jährlich eine Summe von 345 Goldgülden, und 201 Gulden 8 Gnacken Münze. Endlich verglichen sich beide Fürsten, nach eben diesem Verein, noch über das von dem Landgrafen bis Schwallungen prätentirte, von dem Grafen von Henneberg aber nur bis an das hölzerne Kreuz zwischen Niederschmalkalden und Schwallungen zugestandene Geleit dahin, daß von nun an der Landgraf dasselbe bis an das Ende der Wüstung Gruda, zwischen dem hölzernen Kreuze und dem Dorfe Schwallungen zu geben habe. — Alle Unterthanen vom Stift und auf den Dörfern mußten hierauf am

11. Junius dem Landgrafen die Huldigung leisten. *)

Ein anderer strittiger Punkt waren die Gerechtsamen über das Kloster Herrenbreitungen. Nach einer schiedsrichterlichen Entscheidung von 1498 **) war der Landgraf ganz davon ausgeschlossen, und der Graf allein im Besitze geblieben. Auch der kasimirianische Vertrag redete weder von dieser Schirmgerechtigkeit, noch von der hennebergischen Hälfte des Zentgerichts zu Herrenbreitungen; sondern bestimmte bei unbeerbtem Absterben des hennebergischen Grafenstammes lediglich das Haus Hessen bei der Stadt und dem Amte Schmalkalden zum Erbfolger. Hätte man also von hessischer Seite nicht schon zum voraus sein Interesse zu sichern gewußt, so würden bei dem Erlöschen der hennebergischen Grafenfamilie die hessischen Landgrafen sich allein mit der halben Zentgerichtsbarkeit haben begnügen lassen müssen. Das Haus Sachsen hingegen würde die andere Hälfte nebst der Klosteradvokatie in Besitz genommen haben. Aber die Schutz- und Schirmrechte über das Kloster Herrenbreitungen sowol, als über das

Kloster

*) Kronik ꝓ. Mskrpt.

**) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCXXIV.

Kloster Frauenbreitungen waren hersfeldische Lehnstücke. Schon Abt Wilhelm — er bekleidete diese Würde zu Hersfeld von 1483 bis 1493 — hatte dem Landgrafen Wilhelm II. über die Lehn aller von dem Stifte Hersfeld dem gefürsteten Grafenhaus Henneberg übertragenen Güter einen Expektanzbrief ertheilt. Ohne Zweifel wird es dem Landgrafen nicht schwer geworden seyn, in dieser Rücksicht zu seiner Gunst den Abt zu gewinnen. Denn so weit mußte dieser ihm, dem Stiftsadministrator und Schutzherrn von Hersfeld zu Gefallen leben. Es war sogar schon das Verfahren des Abts durch des Kaisers Genehmigung gegen alle Anfechtungen in hinlängliche Sicherheit gesetzt. *) Die erhaltene Anwartschaft gab daher dem Landgrafen Wilhelm IV. dem Weisen, einen gegründeten Anspruch auf alle hersfeldische Lehnstücke zu Herren- und Frauenbreitungen. Und die Klugheit erforderte es, jetzt damit an das Licht zu treten; denn Graf Georg Ernst rückte dem Ende seines Lebens immer näher, und alle Hoffnung auf gräfliche Nachkömmlinge im Hause Henneberg war gänzlich verschwunden.

Der

*) Dieses erhellet aus einer Urkunde, welche bei Schultes a. a. O. Th. II. Beilage CCLXXXI. S. 450 steht.

Der Kurfürst von Sachsen machte zwar auch einen Versuch, wenigstens etwas von der entgangenen Erbschaft zu erhalten. Bei dem Abte zu Hersfeld suchte er durch den Rath Goldstein um die Mittelehnschaft der Vogteigüter nach; allein ohne Bewilligung des Landgrafen durfte der Abt nichts unternehmen. Daher war des Kurfürsten Bemühen vergebens. Der Abt ertheilte vielmehr 1574 dem Landgrafen Wilhelm IV. die Investitur als Schutz- und Schirmvogt der beiden Klöster, und Kaiser Rudolf II. bestätigte sie 1578. Auf diese Weise war es nun zwar entschieden genug, daß dem hessischen Hause alle hersfeldische Lehngüter zu Herren- und Frauenbreitungen nach Erlöschung des hennebergischen Mannsstammes zu Theil werden sollten. Der Abt glaubte den ganzen Streit so am besten geschlichtet zu haben. Aber der kluge und einsichtsvolle Graf Georg Ernst sah voraus, daß damit die Sache noch nicht abgethan war; sondern daß vielmehr dieser Punkt auch noch nach seinem Tode zu manchem Zwiste Veranlassung geben würde. Seine edelmüthigen Gesinnungen, und das Verlangen, allen Streitigkeiten über den hennebergischen Länderbezirk möglichst vorzubeugen, bewogen ihn, auf Mittel zur Erhaltung und Befestigung

gung des Friedens zu denken. Daher trug er beiden fürstlichen Häusern eine Zusammenkunft zu Salzungen an. Sein Vorschlag wurde genehmiget. Kurfürst August von Sachsen und Landgraf Wilhelm IV. von Hessen schickten im Monat April 1583 Kommissarien zur Unterhandlung dahin, und Graf Georg Ernst erschien in eigener Person. Wurde nun gleich seinem wohlwollenden Wunsche hier kein vollkommnes Genüge geleistet; so glückte es ihm doch, die kontroversen Partheien dahin zu vereinigen, daß sie die Schlichtung ihres Streits einer rechtlichen Hülfe anheim geben, den Kurfürsten Georg von Brandenburg, und den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein zu Schiedsrichtern erwählen, und dem kaiserlichen Kammergerichte die endliche Entscheidung überlassen wollten. Zugleich setzte man zu beiden Seiten fest, daß, wenn der Graf noch vor dem Ende des Streithandels dahin sterben würde, sich kein Erbfolger der strittigen Güter mit Gewalt bemächtigen, sondern sie bis zum Ausgange des Prozesses einem Dritten zur gemeinschaftlichen Verwaltung in Besitz geben sollte. *) Indessen gelang

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCXCV. S. 493.

lang es der rastlosen Thätigkeit des friedliebenden Grafen endlich doch noch, beide Theile in einer zweiten Zusammenkunft zu Salzungen durch ihre Kommissarien den 31. August 1583 dahin zu vergleichen, daß zuvörderst der Landgraf von Hessen, nach dem tödtlichen Abgange des Hauses Henneberg, das Schloß und die Vogtei Herrenbreitungen mit allen dazu gehörigen, im Amte Schmalkalden gelegenen, Dörfern, Unterthanen und Gefällen, sammt den herrenbreitunger Wiesen jenseits der Werra in dem frauenbreitunger Bezirke, und dem Gehölz auf dem Abtswalde daselbst erb- und eigenthümlich behalten; das Kurhaus Sachsen dagegen die hohe und niedere Jagd, mit der landesherrlichen Bothmäßigkeit, auf erwähntem Abtswalde bekommen, und das Hut- und Triftrecht den bisherigen Besitzern daselbst, wie bisher, auch in Zukunft bleiben sollte; daß ferner Sachsen alle Höfe, Zinse und Lehne, die zwar zur Vogtei Breitungen gehörten, aber außer dem eigentlichen Bezirke derselben lägen, jedoch hennebergische Besitzungen und hersfeldische Lehnstücke wären, zufallen; und daß ihm endlich von den frankenbergischen, dem Stifte Hersfeld lehnbaren Länderstücken das Burglehn und Vorwerk zu Frauenbreitungen, mit

der

der Jagd von dem Schönsee bis an die Werra, wie auch der Bußhof, Gollmuthshausen, und das Dorf Wernshausen überlassen werden sollten. *)

Graf Poppo XII. (XVIII.) hatte während jener Ausgleichungen am 4. März 1574, wie schon erinnert worden ist, auf seinem Wohnsitze zu Burgbreitungen das Leben geendigt. Mit ihm verlor Luthers Glaubenssystem einen großen Verehrer, das gelehrte Publikum einen theologischen Schriftsteller, und die Lehre Kalvins einen wichtigen Gegner. Sein Leichnam wurde zu Schleusingen in dem fürstlichen Begräbnisse beigesetzt. Weil das Schloß zu Ilmenau sehr baufällig war, und daher nicht bewohnt werden konnte; so bewilligte Graf Georg Ernst der Wittwe seines Bruders das Schloß zu Burgbreitungen auch noch fernerhin zu bewohnen. Zu ihrem lebenslänglichen Genusse sicherte er ihr 1574 das Kammergut, und alle Einkünfte daselbst zu, wofür sie 527 fl. 19 Gnacken aus den ilmenauer Witthumsgefällen als eine Uebermasse zur hennebergischen Rentkammer jährlich zu bezahlen versprach. Zu dieser gräf-

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCXCVI. S. 497. Heim a. a. O. Th. II. S. 427. —429.

gräflichen Bewilligung gab zwar auch der Abt Ludwig zu Hersfeld lehnsherrlichen Konsens, *) aber mit dem Vorbehalte, daß nach Erlöschung des hennebergischen Mannsstammes Herrenbreitungen als eröffnetes Lehn dem Stifte Hersfeld heimfallen, und dem Landgrafen von Hessen jene Uebermasse der ilmenauer Witthumsgefälle jährlich entrichtet werden sollte. Die Gräfin Sophie stellte 1575 darüber einen Revers aus. **) Auf solche Weise war ihr zwar das Schloß, aber nicht die landesherrliche Bothmäßigkeit darüber verliehen.

Graf Georg Ernst starb am 22. Dezember 1583 zu Henneberg in der Behausung seines treuen Dieners, Burkart Hermann Trott's. ***) Seine Unterthanen betrauerten ihn nicht nur als den letzten Fürsten des hennebergischen Stammes, sondern auch als einen Regenten, welcher sein Leben bei einer erschöpften Schatzkammer dennoch mit väterlichem Wohlwollen gegen sein Land, mit wahrer Liebe zur Religion und zu Wissenschaf-

*) Schultes a. a. O. Th. II. S. 450. Num. CCLXXXI.

**) Schultes a. a. O. Th. II. S. 190.

***) Ebendaselbst Th. II. S. 208. Spangenberg a. a. O. S. 273.

schaften, und mit besonderer Sorgfalt für die Bildung und Erziehung der Jugend rühmlichst bezeichnet hatte.*)

In der Regierungsperiode dieser Fürsten von Hessen und Henneberg ereignete sich in dem Landesbezirk, von welchen wir reden, manches, was unserer ganzen Aufmerksamkeit werth ist.

Das Schloß Hallenberg und die andere Hälfte der Zent Benshausen nebst dem Schlosse Kühndorf verlor mit dem Tode des Grafen Albrecht, von Henneberg aus dem Hause Römhild seinen Regenten. Er hatte auf dem Schlosse Hallenberg gewohnt, bis er 1538 das neue Haus zu Schwarza erbaute, und in demselben 1549 sein Leben beschloß. Als der letzte seines Stammes wollte er zwar dem gräflichen Hause Stollberg die Ebfolge unter der Bedingung zuwenden, daß seine hinterbliebene Gemahlin Katharina, eine Tochter des Grafen Bode von Stollberg, in dem lebenslänglichen Besitze der Güter und Schlösser bleiben, und seine Schwestertochter die Gräfin Anna von Hohenzollern, 1000 Gulden von dem Hause Stollberg erhalten sollte,

*) Die Stammtafel des gefürsteten Hauses Henneberg, Schleusingen. S. Beilage 29.

sollte,*) aber das gefürstete Haus Henneberg-Schleusingen machte nach dem Agnatenrechte auf die Erbfolge gegründete Ansprüche, und wußte dieselben gegen die rechtliche Hülfe der Grafen von Stollberg am Kammergerichte muthvoll und beharrlich zu behaupten. Noch ehe die Sache entschieden war, entsetzte 1562 Graf Georg Ernst die zu Schwarza wohnende Wittwe Albrechts des Besitzstandes, versiegelte die Kleinodien und Familiensachen, deponirte sie in dem Schlosse Römhild, wo sie aber in der Folge durch eine natürliche Zauberkraft verwandelt wurden, überlieferte der Wittwe die Möbels, und nahm von dem Ueberreste des Hauses Römhild Possession.**) Hiermit that er zugleich den ersten Schritt zu der folgenden Vereinigung des Amts Hallenberg mit der Herrschaft Schmalkalden. Im ruhigen Besitze dieses erworbenen Distrikts blieb er indessen noch nicht. Denn der Prozeß mit dem Grafen von Stollberg dauerte fort, und wurde vor seinem Tode auch nicht völlig beendigt. Mit dieser Besitzergreifung hatte der

*) Schultes a. a. O. Th. I. S. 680. Beil. CXXXV.

**) Schultes a. a. O. Th. II. S. 201. Kraut. Mskrpt.

der Graf, so wie alle Gegenstände in Albrecht's Testament, auch die Wildbahn des Hauses Hallenberg in Anspruch genommen. Sie erstreckte sich bis in das thüringer Waldgebirge gegen Mehlis, gegen die bloße Leube, und durch das ganze Amt Hallenberg.

Das Schloß Wallenburg finden wir zur Hälfte im Besitze des Bischofs Konrad von Würtzburg. Mit dem Grafen Wilhelm (VI. VII.) von Henneberg, dem Besitzer der andern Schloßhälfte hatte er mehrere Irrungen beizulegen. Verschiedene Verträge wurden geschlossen. Unter andern überließ der Bischof dem Grafen auch diesen würzburgischen Antheil an Wallenburg. Jener überlieferte ihn dem Grafen in einer besonderen Einweisungsurkunde, und dieser stellte dagegen dem Bischof den bündigsten Revers aus, niemals dem Stifte Würzburg von diesem Schlosse aus zu schaden. *) Ob nun gleich Wallenburg nicht zu den unbeträchtlichsten hennebergischen Schlössern gehörte, so nöthigten doch die geldbedürftigen Zeiten den Grafen dasselbe in der Eigenschaft eines Mannlehns dem Ritter Christoph Fuchs 1322 zu verkaufen. Bei dem

*) Schultes a. a. O. Th. II. Beil. CCXXXII. S. 227.

dem Lehnsempfange hatte der Ritter vergessen, seinen Bruder Thomas Fuchs auf die Besitzfolge mitbelehnen zu lassen. Dennoch fiel es ihm bald darauf ein, auch auf die Lehnsfolge seiner Seitenverwandten Ansprüche zu machen. Das war aber dem Herkommen im hennebergischen Grafenhause gänzlich zuwider. Daher gerieth der Ritter mit dem Grafen in Streit. Endlich wurde die Sache durch ein Austregalgericht zur Zufriedenheit beider Theile glücklich ausgeglichen. Bischof Georg von Bamberg erschien dabei als Schiedsrichter. Die Erbfolge auf Wallenburg sicherte er dem Thomas Fuchs in dem Fall zu, wenn sein Bruder keinen Erben in absteigender Linie hinterlassen würde. Dagegen versprachen die Ritter, daß der Graf in einen jeden Veräusserungsfalle des Schlosses das Verkaufrecht ausüben sollte. *)

Die Todenwart **) auf einer Anhöhe am rechten Ufer des Werraflusses, war damals mit Mauern, Gräben, und einem Schlagbaum befestiget. Von hier zog sich über das Gebirg eine Landwehr, deren Rudera man

---

*) Schultes a. a. O. Th. II. B. CCXXXVI.

**) Das Stammhaus der adelichen Familie der Wolfe von Todenwart.

man noch heutiges Tags wahrnehmen kann. Diese Burg war die Wohnung einiger Wächter. Sie trugen sie von den hennebergischen Grafen zu Lehn, und hatten von diesem Posten einige Länderstücke zu genießen. Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg belehnte 1515 die Wolfe — verschiedene Brüder und Vettern — aus Schmalkalden mit dieser Warte.*) Daher sie sich Wölfe zur Todenwart

*) Heim a. a. O. Th. II. S. 24. Die wolfische Familie war zwar damals noch bürgerlichen Standes. Aber doch spielten mehrere Abkömmlinge aus derselben wichtige und angesehene Rollen im Staate. Schon 1427 belieh Graf Wilhelm von Henneberg den Kunz und Eberhard Wolf mit $2\frac{1}{2}$ Hufen zu Wallbach — einem Dorfe an dem Bache Wallbach in dem heutigen sachsen-meiningischen Länderbezirke — (Heim a. a. O. Th. II. S. 32.) Diese beiden Brüder besaßen auch zwei Theile Burggut zu Melkers — einem ebenfalls im sachsen-meiningischen Lande gelegenen Dorfe — (Heim a. a. O. Th. II. S. 33.) Kunz hatte zwei Töchter. Die ältere war die Gemahlin Philipp's von Diemar, und die jüngere lebte mit dem Vormundschaftsrathe Eucharius Heßberg zu Wasungen in ehelicher Verbindung. Anton Wolf zur Todenwart war landgräflich hessischer Oberst und Amtmann der Vestung Rüsselsheim bey Mainz. Sein Sohn Eberhard

wart nannten. Die Wart, nebst der Landwehr ordnungsmäßig zu öffnen und zu verschließen, so wie auch das Fischwasser von dem ungetreuen Stege bis an die Werra zu hegen, zu hüten, und zu verwahren, machte ihnen der Graf bei der Belehnung zur Pflicht.

Eine alte Burg zu Barchfeld, nebst Güter, Jurisdiktion und Jagd im Dorfsbezirke, gehörte der Familie von Stein. Asmus von Stein hatte sie von seinen Vorfahrern geerbt, und empfing 1559 von den regierenden Fürsten zu Hessen und Henneberg darüber die Lehn.

---

hard war 1554 hennebergischer Amtmann zu Schleusingen. Als ein geschickter und biederer Mann besaß er die Gunst und Achtung des Grafen. (Cellar's Leichenpredigt bei Elisabeth Steitz. 1628.) Höfe und Güter hinterließ ihm der hennebergische Kanzler, Johannes Wölflin, genannt Jäger, dessen einzige Tochter Anastasia er zum Weibe hatte. Der Kanzler hatte die Lehne in einem Zeitpunkte gekauft, wo Klöster, Höfe, und Güter in wolfeilen Preißen zu haben waren. Eben genannter Eberhard Wolf zur Todenwart hatte 2 Töchter: Walpurgis, des Rentmeisters Vinzent Leib zu Schmalkalden, und Margaretha, des Rentmeisters Heinrich Zöllner daselbst, Gattin. (Heim a. a. O. Th. II. S. 24.)

Lehn. *) Nach seinem Tode wurden die barch-feldischen Güter seinen drei Söhnen Georg Ernst,

*) Asmus von Stein wohnte auf Liebenstein. In seiner frühen Jugend wurde er vaterloser Waise, und bekam die Hunde von Wenk-heim zu Altenstein zu Vormündern. Er war der einzige Erbe sämmtlicher steinischer Stammgüter. Sie hießen außer Barchfeld: das Haus Liebenstein und die dazu gehörigen Güter, Meimers, Sorge, Rabelsgrube, nebst der Wüstung Azendorf, (Aschenberg), wohin noch mehrere andere in der Folge ver-loren gegangene Lehn- und Zinsstücke gehörten. Auch mit Einördshausen wurde er beliehen, ob es gleich schon 1491 Heinz von Stein dem Philipp von Diemar verkauft hatte. Vielleicht hatte es dieser noch nicht in Lehn genommen: denn das geschah erst von dessen Söhnen 1563. Asmus von Stein ließ an der Burg auf Liebenstein eine Zugbrücke an-bringen, die Hausthüre desfalls höher legen und zugleich durch das ganze Schloß eine Mauer aufführen. Zum Andenken dieser Veränderung liest man noch an der Thür-mauer die eingegrabene Jahrzahl 1554. Ein Befehl des sächsischen Herzogs Johann Friedrich vom 22. Dezember 1566, daß Asmus bei Verlust seiner Lehne eine An-zahl Reuter anwerben sollte, und eine Sum-me von 1500 Rthlr., welche ihm der Her-zog dazu einhändigen ließ, und welche er

Ernst, Reinhard, und Adam zu Thell. Sie bestanden in der alten Burg mit der abge-

---

für 290 Pferde einem Edlen von Dalwig auszahlte, verwickelten ihn in die aus der sächsischen Geschichte bekannten grumbachischen Händel, und zogen ihm das traurige Schicksal zu, daß 1567 alle seine Lehne konfiscirt, seine Burg von den Reutern und Hackenschützen des Kurfürsten August von Sachsen geplündert, nach einer Belagerung von drei Monaten ganz verwüstet, und er selbst in dieser, oder einer andern Fehde ermordet wurde. Fünf minderjährige Söhne, Georg Ernst, Hermann, Reinhard, Adam, und Levin, überlebten ihn. Anfangs blieben sie ohne Vormundschaft. Denn die väterlichen Güter, und die Lehnsfolge wurde ihnen gänzlich verweigert. Ihre Mutter, Margaretha von Hundelshausen verwendete sich für sie. Bei dem Landgrafen Philipp von Hessen, und dem Grafen Georg Ernst von Henneberg fand sie bald geneigtes Gehör. Ihre Söhne wurden in die Lehne dieser beiden Häuser restituirt. Aber nicht so leicht glückte es ihr mit den sächsischen Lehnen. Herzog Johann Wilhelm zu Weimar, wollte ohne Zustimmung des Kurfürsten ihr Gesuch nicht genehmigen. Doch war er, ihr zu willfahren, geneigt. Denn er selbst machte dem Kurfürsten 1598 bekannt, daß des Asmus Söhne die hessischen und hennebergischen Güter und Lehne wieder erhalten hätten, und er könne nicht einsehen,

abgesteckten Hofstadt, welche zu 550 fl. in dem neuen Bau und Thurme, welche eben

einsehen, warum ihnen die sächsischen noch länger vorenthalten werden sollten. Daher bäte er den Kurfürsten um Eröffnung seines Bedenkens. Der Kurfürst verlangte, daß sich die steinischen Kinder reversiren sollten, weder etwas gegen den Kaiser, noch gegen ihn vorzunehmen. Der Revers wurde auch wirklich entworfen, und in demselben des Unglücks des Asmus durch die grumbachischen Händel erwähnt; aber auf weiteres Nachsuchen die Unterzeichnung desselben seinen Söhnen gänzlich erlassen. Des Vaters Güter wurden ihnen vielmehr wieder eingeräumt, und die sächsischen Lehne 1570 am 21. August auf die alten Lehnbriefe, ohne jener Konfiskation zu erwähnen, dem ältesten Sohne Georg Ernst, und, im Namen seiner vier unmündigen Brüder, den beiden Vormündern Martin Marschalk von Ostheim zu Marisfeld, und Wilhelm von Buttlar zu Wildprechtrode, übertragen. — Die fünf Söhne erbaten sich nun von Sachsen, Hessen und Henneberg eine Kommission, und theilten am 25. Oktober 1572 ihre Güter. So wie nun für Georg Ernst, Reinhard, und Adam das Loos die Güter zu Barchfeld bestimmte, so erhielt Hermann das Haus Liebenstein mit Zubehör, welches für 1200 fl. in Anschlag gebracht wurde — dieser wurde Stifter der liebensteini-

so hoch, und in der neuen Baustätte, nebst 6 Acker Land, welche zu 130 fl. in Anschlag gebracht wurden. Jurisdiktion und Jagden übten sie gemeinschaftlich aus.

---

steinischen Linie — und Levin bekam Meimers, Sorge, und Nabelsgrube, welche für 270 fl. taxirt worden waren. (Heim a. a. O. Th. III. S. 65. ff.)

Beila-

Beilagen.

Beilage I.

Landgraf Hermann von Hessen genehmiget die von dem Grafen Berthold von Henneberg dem Stadtrathe zu Schmalkalden gemachte Schenkung mit der Lehngerechtigkeit über die Messe in der St. Nikolaikapelle daselbst. 1376.

Wir Hermann von gott's gnaden Landgrafe zu Hessen, Bekennen an disem offin brife, als der ädel Grafe Berthold von Hennenberg, vnß lieber oheim Pfarrherr zu Schmalkalden Gnade getan had zu der messe in sante Nicolai cappellen in vnß Stad zu Schmalkalden, die Heinrich von Beuthusen, vnß burger daselbist, gestiftet had, das vnß liebe getruben die Ratismeister vnd der Rad zu Schmalkalden dieselbin messe vorlyhen sullen vnd mogen, als die des not geschiet, als gebn wir vnßn willen für vns vnd vnß erben ludirliche durch god datzu, mit orkunde dises brifes vndir vnßm insigel hie anegehangen Anno domdmini M.CCC.LXXVI.

Beila-

Beilage 2.

Graf Heinrich XI. (XII.) von Henneberg-Schleusingen belehnt die Stadt Schmalkalden mit einem Hirsch. 1379.

Wir Heinrich von Gotis Gnaden Grave und herr zu hennenberg vnd alle vnsire erben bekennen an diesime offin Briefe das wir von besondir Gunst und gnade wegin die wir bis her gehabt habin vnd noch habin zu den ersame wisin lútin den Ratismeistern den Zwelffin vnd der Stat gemeinlichin smalkalden vnsirn liebin getrewin denselbin geliehin habin vnd gebin wollin einen gantzin hircz den in vnsir ieger von vnß wegin irrlichin antwortin sal vf vnß frauwin tag genant Assumptcorp. vf ir rathus zu smalkaldin vnd die vorgenanten Ratismeistere die zwelfe die stat gemeinlich schmalkaldin vnd alle ir nachkummen sullin vnd eweclichin ierlich einen ganzin hircz vf die vorgenanntizit von vnß allin vnsirin Erbin von der herschaft hennenberg zulehin haben den wir in antwort wollin laßin alß vor geschriebin stet vnd habin des zu urkunde Wir vorgenantir Grafe heinrich vnßir Insigil für vnß vnd alle vnßire erbin gehangen an diesin Brief. Gebin nach Gotis geburt drizen hundirt iar sibenzig iar nún iar an dem nestin montage vor sante Johannis tage des táuffers.

Beilage 3.

Landgraf Ludwig I. von Hessen bestätiget der Bürgerschaft zu Schmalkalden alle hergebrachte Gerechtigkeiten und Freiheiten. 1415.

Wir Ludewig van Gots gnaden Lantgrave zu Hessen bekennen vor uns vnd vnsere Erben vffentlich in diesem briefe daz wir die Ratismeister den Rat vnd die ganzen gemeinde zu Schmalkalden vnser lieben getreuwen bey alle den eren frieheiten rechten vnd guten alten herkomen gewonheid lassen vnd behalten wollen, als sie die von alter by iren Herrn herbracht vnd gehabt han, vnd sie darzu hanthaben schüzen vnd schirmen als wir daz billig tun, vnd dieß zu vrkunde han wir vnser Ingesiegel an diesen brieff anhengken datum Sexta feria ante letare anno dni millesimo quadringentesimo quinto decimo.

Beilage 4.

Die Landgrafen Ludwig II. und Heinrich III. von Hessen bestätigen den Bürgern zu Schmalkalden alle hergebrachte Gerechtigkeiten und Freiheiten. 1458.

Wir Ludewig vnd Heinrich gebrüder von Gotisgnaden Lantgraven zu Hessen bekennen vor vns Herr Hermann vnd Herr Friederiche vnser lieber Bruder vnd alle vnsere erben uffentlich in diesen brieffe vor allen lüten Als Ratismeister Rait Hantwerk vnd ganze gemeinde zu Schmalkalden vnser lieben getruwen vns vnd den gütl. vnsern lieben Brüdern eyne rechte Erbehuldunge gethan han, das nû wir vnd dieselben vnser lieber Bruder die vorgenante Ratismeister Raid vnd Hantwerke vnd gemeynde zu Smalkalden bie alle den Eren würden Frieheyden Rechten vnd guden alten herkommen vnd gewonheiden lassen vnd behalten wulten als sie die bie Iren Heren herbracht vnd gehabt han vnd sie darzu handhaben schützen vnd schirmen als wir daz billige thun ane geuerde vnd des zu Orkunde han wir Lantgraue Ludewig als der Eldeste Fürste zu Hessen vnser große Ingesigel vor vns vnd die vorgenante vnß lieben Bruder an diessen brieff thun hengen, den gegeben ist vff Sonnabent vor den Sontage letare Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo octavo.

Beila-

Beilage 5.

Die Stadt Schmalkalden macht sich verbindlich, dem Landgrafen Hermann zu Hessen eilf Jahre lang den Erbgildezins und das Ungeld zu entrichten, als einen Beitrag zu 2000 rheinischen fl., welche er jährlich zu seinem Studieren bedarf. 1467.

Wir burgermeister Scheffen Rathe vnd gantze gemeinde der Stadt Smalkalden Bekennen vor vns alle vnßer erben vnd nachkommen vor allermenlichen In diessem vnßerm vffen brieffe. So als eine früntliche vnd gutliche vortracht mitschirmung vnd einunge zucsehen den Hochgebornen Erluchten fürsten vnd Hern Hern Ludewigen Hern Heinriche vnd Hern Herman gebrüdern Lantgrauen zcu Hessen Grauen zcu Zigenhain vnd zcu Nidde vnßern gnedigen lieben Hern eine zit vnd zail Jare beredt vnd beteidinget vnd darinne vißgedrucket ist Nemlichen eilff Jar lang dar dan den Suntage Jubilate nechst vorgangen Dato diesses Brieffes zcwei Jar vorlauffen vnd geendet sin als daß Datum nach Inhalde vorschribunge obgemeilt vißwißet daß der ergenant vnßer gnediger lieber Herre Lantgraue Herman eine zciit lang ad studia zihin vnd studiren suil vnd magh vnd zcu sulchem sinen Studir die ergenant vnßre gnedigen lieben Hern Lantgraue Ludewig vnd Lantgraue Heinriche Ime alle ierlich zwei tusent guter rinscher gulden guter frangforter werunge alles

alles nach lude ein vorschreibunge dar wir besagen viß etlichen Iren Stedden Im landt zcu Hessen vnd an der Lane versichern bestellen vnd vorschrieben sollen Ime die viß Irer erbgülde zcinßen vnd vngeilde. So ir aller Gnade daselbs In den Stedden Jerlich fallen hain zcu nerandelagende igliche Staidt zcu erem antzall vnd so ucil Ire vnßern gnedigen Hn' obgemelten von erbgülde zcinße vnd vngelde zcu eren gesatzten zciten vnd herkommen zcu gebin gebort. Als hain die egenanten vnßer gnedigen Herrn Landgraue Ludewig vnd Landgraue Heinrich dem also gethan vnd solche sume die wir von Smalkalden obgemeilten viff vnser gesatzte vnd herkomende gezcide vnßern gnedigen Hn plegen zcu gebin nemlich drye hundert gulden vff Winachten vnßerm gnedigen lieben Hern Lantgrauen Hermann obgenant zcu gebin hantreichen vns bevolen vnd geheyßen han darmitde nu fürter an sine gnade zcu gewarten vnd zcu uerschrieben nach vßwißunge vnd datum dießer vnßer vorschreibunge vnd brieffes. Alß geredden vnd gelowen wir die Borgermeister Scheffen Radt vnd gantze gemeinde der Stadt Smalkalden vorgenant vor vnß vnßer erben vnd nachkommen dem egenant vnßern gnedigen lieben Herrn lantgrauen Herman mit Summe gulden vnd Ragament vngeuerlich bie vnß gemene Herkommen vnd von vns bißher gebin ist wie obgeschrieben vnd von vns vnderscheiden scheit alle Jerlich zcu vnßern gewonlichen zciden der betzalunge obgedacht zcu gewarten in siner gnade Macht bodden ader wenn das sine gnade bevelen würden Hantgeben vnd vorandelagen sullen, vnd werß daß wir die von Schmalkalden obgenant an sulcher summe bezalunge sumig würden vnd die nicht theden in zciden vnd

in

in maßen vorgeredet von waß sachen daz were würde ader zcuqueme nichts darinne vßgescheiden deß doch mit sin sail darvon dan cost adder schaden entstehen adder komen möchte sulche cost vnd schaden gereden wir decke gedachten von Smalkalden alle vnd vnß iglichen befunden dem ergenanten vnßern gnedigen lieben Herrn lantgrauen Herman Immaßen als vor mit der Haupsummen genzlich viß zcurichten vnd zcu bezalen sunder geuerde. Vnd nachdem sulche vorschreibunge diße vnßer lantgraue Ludewiges vnd Lantgraue Heinrichs geheiß willen vnd beuell zcu gegangen vnd geschen ist So vorwilgen vnd heißen wir auch die genante Stadt Smalkalden in vnd mit crafft dießes brieffes dem genanten vnßerm lieben bruder Lantgrauen Herman mit sulcher gulde und gesellen wie obgeschrieben stehet gehorsam zcu sinde zcu hantreichende zcu gebende vnd zcu bezalende an Intrag vnd eine darinne mit zculegen da In keine wiße vnd wir Lantgraue ludewig vnd landgraue Heinrich wollen auch darumb sulche geselle vnd zcinße vnß stadt Smalkalden jerlichin abgeschlagen vnde abegehin laßen vff forme vnd wieße obe gevürt ane geuerde werß auch daß vnß Stadt obgenannt virtarfft verhert ader verbrant würde So daß sie sulch geilt nach lude der vorschreibunge nicht gegeben vnd bezalen konnde, daz der allmächtige gott nach sinen götlichen Willen derhüten wulle Alßdan sollen wir Lantgraue ludewig vnd lantgraue Heinrich wir beide adder wen die vnßer Stadt Smalkalden zcu regiren geborte ader geborn würde von stunt vff ander vnß stede eine adder mehr so daz die abgegangen Renthe vnd geuelle widder erfolt werden dem ergenant vnßern bruder Lantgrauen Herman vorschriben vnd gewiß machen daz eine dan

auch

auch alßo nutzlich vnd an Hinder gefallen vnd werden sail So daz er deß ganz vnd sicher gesin moge vnd Jme vorschreibunge darüber geben vnd wir Lantgraue Ludewig vnd lantgraue Heinrich vnd wir die Stadt Smalkalden ergenant sullen noch wullen vnß wider diesen brieff vnd vorschreibunge nicht setzen noch mit keinerley fürhailt gewailt adder gerichte gebruchin adder thun geistlich adder werntlich noch schaffen gethan werde in keinerlei wiß adder sust, wie man daz erdenken mag daz vnß nützlich vnd vnßern lieben Bruder vnd gnedigen lieben Herrn Schedelich vnd Hinderlich sien mocht Sundern den vnd die Stede vesthe vnd vnverbrüchlich halten alles nach lude der vorschreibunge dar vwer vorsigelt vnd dießes vnß brieffl. besaget sunder abe geuerde arglist vnd nüwe sünde Hirin gantz vnd zeu malt vißgescheiden vnd deß zcu bekenntniß hain wir Lantgraue Ludewig vnd Lantgraue Heinrich iglicher sin Inguß an dißen brieff thun hangen vnd zeu merer sicherheit han wir von Smalkalden vnß stadt Inguß bie der ergenant vnßer gnedigen Her n Inguß auch gehangen Datum Homberg vff frietag in der heiligen pfingstwochen Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo.

Beilage 6.

Der Kurfürst Hermann von Köln und der Landgraf Wilhelm I. von Hessen bestätigen der Stadt Schmalkalden die hergebrachten Gerechtigkeiten und Freiheiten. 1485.

Wir Hermann von Gots gnaden der Heiligen kirchen zue Cöllen ErtzBischoff des heiligen Romischen Richs durch ytalien ErtzCantzler Kurfürst Herzog zu Westvalen vnd zu Engern rc. als Fürmunder des hochgebornnen Fürsten vnsers früntlichen lieben vettern Hern wilhelms Lantgrafen zu Hessen Graven zu Catzenelnbogen zu Dietz zu Ziegenhayn vnd zu Nydde rc. vnd von derselben gnaden wir wilhelm der eltere Lantgraf zu Hessen Graf zu Ziegenhayn vnd zu Nydde vor vns den Hochgebornnen Fürsten vnsern freundlichen lieben Bruder Hern wilhelmen auch lantgrafen zu Hessen rc. vnd vnser erben thun kunt vnd bekennen vffentlich an diessem briefe gein allermenniglichen. Nachdem vnsere lieben getreuen Ratismeister Raith Hantwercke vnd gantz gemeynd zu Smalkalden itzt eyn rechte erbhuldunge vns Ertzbischoffen Herman zu der fürmundschaft vnd dem gnanten vnserm Vettern zu der erbschaft. auch vns lantgrafen Wilhelmen den elteren vnd lantgrafen wilhelmen vnsern bruder obgemelt zu vnser erbschaft Iglichem zu seinen teil vnd gerechtigkeit so wir an der gnanten Stait Smalkalden haben gethan han. Das nur wir Ertzbischof Hermann als Furmunder vnd wir lantgraf wilhelm der elter vor

vor vns selbst vnd vnsern lieben Bruder lantgrafen wilhelmen obgemelt die vorgedaichten Ratismeister Raith Handwercke vnd Gemeynde zu Smalkalden bei allen den eren wirden Fryheiten Rechten vnd guten alten Herkommen vnd gewohnheiten laissen vnd behalten wullen als sie die bei iren Herren gehabt vnd herbraicht haben vnd sie darbei hanthaben schützen vnd schirmen als wir das billig thun Ane alles Geuerde vnd des zu Vrkund haben wir Ertzbischof Herman als Furmunder wie obgemelt vnd wir lantgraf wilhelm der elter als eltester Fürste zu Hessen vor vns vnd den gnanten vnsern lieben Bruder vnsere Ingesigille an dissen brief wissentlich thun hengken der geben ist zu Smalkalden am Sonnabend nach Sanct katherinen Tag Anno Dni Millesimo quadringentesimo octogesimo quinto.

Beila-

Beilage 10.

Hans Töpfer belehnt Hans Minergalde mit der Schleifkote bei dem Siechenhospitale zu Schmalkalden. 1448.

Ich hans topphcr Burger zu Smalkalden else myn eliche wirtyne bekennen an diesem offen brife das wir zu rechtem erbe erblichin verlihen vnd verlaßen haben vnser schliffkoten zu Smalkalden bewyder dem sichuse dem bescheyden knechte Hansen nynergalde vnd alle sinen rechten erben Also das sie vns davon zu rechten Erbezinse ierlichen reichen vnd geben sollen eyn geschog graschen vnd vier vnd zwenzig graschen rechte stat were zu Smalkalden halb zu sent walpurge tage vnd halb zu sente michelstage zu yeder zyt on yren schaden an geuerde vnd wan sie daran sûmeg worden zu welcher zyt vnd iares das were so ist geteydinget vnd hat sich hans nynorgalt fûr sich vnd sin erben das vor wilwart das wir sie da vor vnser vorfallen zinse myt yre habe wo wir die gehaben mûgen pfenden vnd angriffen mögen an unrecht vnderclayten dinge vnd myt den phunden thun als mit yre zinsen an vff gebot odir verbot an generde sie sollen auch die koten buwen vnd beßern vnd nicht erger vnd die auch bey der stat verzinsen vnd vorstehe als herkommen ist an vnßn schaden vnd sollen vns auch gönnen zu gezyten des waßers zu vnßer notdorfft zu vnser wysen gebrauchen an alle wider rede Sie sollen auch die kote furd nymant versessen adir verkauffen an vnßer wissen vnd willen wir bescheiden vnd wysen auch adir wir die kote ynne

hetten myt den vorgenanten zinsen nach vnßm tode zu sente Jorgen an die pharre zu Smalkalden dis alleß zu rechten orkunde han wir gebeten dy ersamen vnser gnedigen Herren schultheißen zu Smalkalden mit namen Ern Konraden phlining vnd Ern Petern Rymer yr Insigel an dissen briff zu hengen. So bekennen wir vorgenanten schultheißen das wir die vorgenante Schlifkote von hanse topphern vf genomen vnd die hanse nyuergalde vnd sinen erben geliehen han vnde han das zu orkunde vnßer Insigel an diesen brief gehangen. Datum Anno domini mill. cccc. quadrago. coctavo In die sante Eberharde confessoris.

Beilage II.

Des Bürgers Heinrich Hammer zu Schmalkalden Vermächtnisse. 1422.

Ich Hennrich Hamer Burger zu Smalkalden bekenne offentlich an diessem brieffe vor mich vnde myn Erben gein aller menlichen daz ich mit gutem Willen vnd wolbedachten mute vnd mit Wissen und wille katherine hemerin myner suester vnde mit Rate myner Herre vnd fründe mit name Hern Conrad kelners Techandis zu Smalkalden Pettzen Rynners zu disser zyt Ratismeister zu Hennrichlone vnde Bartholmeus Drusen burger daselbst die ich darzu gebeten gekom vnd mechtelichen gesatzit han zu selgeretern vnde getruhendem myner habe vnde marthen myn Hußfrauwe seligen,

seligen, vnde vnser selgerete gesatzit han vnde auch hin bescheiden yren vnd myne frûnde von demselben erbegute vnde habe die vns vnser herre got beyden beschert vnde zu sammen bracht hatten daz daz ielichem von ir vnde myner wegen gefallen vnde werden sulde nach myn tode wann got der Herre ûber mich gebutit als hernach geschriben sted vnde als feire als ich auch bie behaltener habe blibe an geuerde, Tzu dem ersten so bescheide ich von marthen seligen vnd mynert wegen Hennrich frengkelin mynen suager dem alden vnde Hennrich synen sune die zwo obern Schliffkoten vor dem Weytenborner tor gelegen gein der obern massen ûber vnde damit sie vnser selen gedengken sullen vnde yr gut da von nach thun, vnde darnach die zwo Schliffkoten vnder dem steingraben der eyne itzunt ynne had Tyle schernschmid vnde gibet ierlichen daruß sechs gulden eyn brot tzu wynachten eynen lambisbuch tzu ostern zwei Hûner zu fasnacht die andere koten ynne had Hans Elleritz Claus gerstenberg vnde irre gesellen die ben ierlich dry gulden eyn brot zu wynachten zwey hûner zu Fastnacht eyner lambisbuch zu ostern, den zins sulde yn nemen vnde vff katherine hemerin myn swester ir ledetage vnde wan sie von todis wegen abe ginge so sulden der zinse fier gulden den sichen yn den Spital ewiglichen vmbe spise vnd trungs vff sente mertins abend. Darnach dry gulden ierlichen zu dem buwe yn dem Spital vnde zwen gulden an dem buwe zu der Swemmbrûgken. So fûnff phund heller yerliches zinses stattwerunge eyn brot zu wynachten vor fûnff alde groschen zwey fasnacht hûner eynen lambisbuch zu ostern vff greten beyerinen vnd mathiß lyndeners husen ierlichs zinses sulde ewyglich gefallen yn den Spital zu dem altare dynen eynen Cappelan zu ey-

 nen

nen ewigen gedechtenisse. Also daz her daz erbe bie gliche vnd bie recht laßen vnde behalden sal als daz herkomen ist. So heinrich frengkelin dem alden mynen swager siner wirtyne sulde werden vnser huß da ich itzunt ynne wone mit dem hindern huse by der Stilla vnde darzu der Stadel ober der Stilla gelegen die wiesen vor dem weytenborner tore bie dem sewe vnde die zwen egker vor dem Stillertore gelegen hinder dem schaffhoffe vnde drithalben agker ober der Slifkoten bie dem wyer vor dem auwer tore vnde darzu dry egker bie mathias hanen wiesen gelegen So petzen ponsen vnd siner wirtyne sulde werden myn mulen mit ir zu gehöringe mit der wiese die nehist darin liet vnde sullen yerlich vnd ewiglichen da wir sie adir wer die ynne hätte dafür reichen vnde geben vier malder weißes zu der ewigen Spende zu Smalkalden als man die pfleget ierlichen zu geben vff den grünen donerstag vnd daz thun myner marthen myner husfrauwen seligen vnde vnser altfordern selen zu troste vnde zu lobe. So iohannes punsen petzen sune einen nüwen über gulten kelch vnd was darzu gehorit eyn ganz messegewant an geuerde als ferne als her prister wirt vnd darzu drißig gulden he werde prister adir nicht. So eyn geschog alde groschen eyn Brot zu Wynachten vor zwen alde groschen zwey fasnacht hüner ierlich uff eyn garten vor dem Stillertore den itzunt ynne had Heinze Clauws vnde petze kamenschmyd der zins sulde fulgen katherin hemerin ir lebetage nach irme tode suld der zins gefalle ewiglich an dem buwe zu der pharre. Item eyn halb geschog groschen eyn brot zu wynachten vor fünff alde groschen zwey fasnacht hüner eynen lambisbuch zu ostern uff dem huse vnde garten vor dem auwer tore daz izunt

ynee

ynne had petze müller der zins sulde folgen. vnd gefallen vnd dynen der sichen kirchen eynen Cappelan zu eynen ewigen gedechtnüsse vnde den zins sulden infurdern die buwemeister vnde den antwurten eynen prister der die Cappellen ynne hette vnde daz erbe behalden vnd laßen bie gliche vnd rechte als daz herkommen ist. Item zehen schilling heller stattwerunge ierliches zinses zwey fasnacht hüner eynen lambisbuch zu ostern uff Cunzen Losen Huse vnde garten vor dem auwer tore gelegen an dem heiligen crüze die zinse sullen gefallen den armen sichen in dem sichhuß uff sente mertens abend das sulden yn furdern dy buwmeister vnd yn die anlegen. Item fünff alde groschen ierlichis zinses uff dem Huse vnde garten das itzunt ynne hat Hanß Wyge vor dem weytenborner tore vnd fier alde groschen uff eyner Schliffkoten die itzunt inne had Linhard Bruwer gelegen vor dem weytenborner tore an den fünff koten ober dem Steingraben die zinse sulden auch ynfordern die Buwemeister vnd die anlegen den armen sichen yn das sichhuß vmbe spise vnd trank uff sent mertens abende. Item zehin gulden uff dem Stifft zu Smalkalden zu presentien zu eym ewigen gedechtniß. Item dry gulden zu dem buwe zu dem heiligen grabe. Acht gulden zu dem buwe kein Hernbreitingen. vier gulden kein frauwenbreytingen zu dem buwe. zwene gulden gein aldendorff zu dem buwe. Item sechs alde groschen ierliches zinses eyn brot zu wynachten eyn fasnachtshun eynen halben lambisbuch zu ostern uff dem huse vnde garten vor dem weytenborner tore das itzunt ynne had hanß blydenmeister da sulde uff warten Bertolde ponse vnde darzu drißig gulden eyn bette zwey heubt küssen zwey lilächen eyn degkelachen. Item drißig phenge

phenge ierliches zinses zwey michels hûner uff Curd dresselers garten vor dem auwer tore der zins sulde heinrichen punsen vnde darzu zehen gulden. Item so ierlichen funffzen phenge vnd zwey michels hûner uff eynen huse vnd garten vor dem auwer thore das ynne had hanß Eyler daruff sulden warten Grete ponsen vnde darzu zehin gulden. Item so ierlichen funffzen phenge vnd zwey michels hûner uff heinzen kachis huse vnde garten das sulde otiligen punsen vnde darzu fünff gulden. Item Syben alde graschen ierliches zinses eyn brot zu wynachten eynen lambisbuch zu ostern zwey michels hûner uff hans werners huse vnde garten vor dem weytenborner tore der zins sulde gäthen frengkelin der iungen vnde darzu zehen gulden zwey lylachen vnd eyn degkelachen. So fünff alde graschen eyn brot zu wynachten eyn fasnacht hun uff der hoffstad vor dem weytenborner tore die ynne had ymel Spangenbergen daruff sulden warten gäthe frengklin die iunge vnd darzu zehen gulden zwey lilachen vnde eyn degkelachen. Item koñe isenhûtern vor dem stiller tore gibet ierlichen zehen Schillinge heller stat werrunge von irme huse vnde garten vnde zwey michels hûner das sulde iacoff frengkelin dem iungen vnde darzu zehin gulden. Der Stadel vor dem auwer tore der sulde katherinen hemerin myner swester vnd darzu hundert gulden vnd nach irme tode sulde der Stadel wider gefallen Elsen hesen zu mitelnsmalkalden vnde yren kindern von yrs faters seligen wegen vnde sulden davon geben yerlichen zwey phund wachsis zu der oster kerzen zu der pharre zu Smalkalden. Item Apeln Hamer zu Gotha zwanzig gulden. Item Elsen libingen vnde yren kindern acht gulden. Item Greten sulden den guten kirsbrunen mantel

tel vnde den grawen ragk vnde eynen slefger von sechs fachen. Were auch, das myr heinrich hamer keynerley vnrad ynfille da gott vor sie ader das ich von libes narunge wegen muste dissen hie vorgeschriben hinbescheydunge vnd bescheyden gute an griffe das sulde yn allen abe gen irlichen nach siner anzale nach der kentenisse der vorgenanten myner getrůhender wo man das mit ander myner habe nicht wider der setgen vnde der fulle mochte das dem glich geschehe dem das bescheiden were. ußgeschlassen katherinen hemmerin myner swester vnd myn geistlich selgerethe das yn ye zu voran fulgen sulde vnde nicht davon abe slahe hette ich mich auch icht hirynne vorschriben das mir nach dem als ich herkomen bin an myner erberkeit adir redlichen narunge an geuerde geschaden machte das solde wir macht habe. Sust sal dis nach myn tode bestehe an geuerde als vor vnd nach geschrieben stet heinrich frengkelin Petze ponse myn sweger han auch geredt yn geinwertikeit myner getruhen der vor sich ir sune vnde ir erben das dis alleß ir gut wille sie vnd das halten wellen angeuerde vnd myr auch getrůwelich zu myner schult geraten vnde behelffen wollen sie mit worten und wergken an geuerde zu bekenntnisse han ich heinrich hamer myn Insigel an dissen briff gehangen vnde han darzu gebeten die Erbern myn lieben hern vnde frůnde Hrn Conrad kelner Techand Er Petzen Rynner Er Heinrich Lone ir Insigel myne hengen an dissen brieff als myn getruwhender vnd selgereter darundir ich bartholmeus Drusen mit yn bekenne wan ich eygenß nichten han So wir itzunt genant selgereter vnd getruhender Bekennen das alle vorgeschrieben sachen mit vnßer wissen also zugegangen ist, vnd als wir darzu gekorn vnd geheischet sint vnd woln darzu vnser

ser bestis thun ab sich das gebürt vnd als wir billig thun vns vnd vnßern Erben an schaden vnde hengen des vnser Insigel auch an dissen briff. Gegeben nach Cristi vnßs herren geburte Vierzehen hundirt iare yn dem zwey vnd zwanzigsten iare am dienstage nehist nach sente andres tage des heiligen apostelns.

Beilage 12.

Graf Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg-Schleusingen quittirt die Stadt Schmalkalden über empfangene Steuer. 1391.

Wir Heinrich von gotis gnadin grafe vnd Herre zu Hennenberg. Bekennen an disen offin briefe. Als der Hochgeborn fürste vnsir libir Oheim her Herman lantgrafe tzu Hessen vnd wir einer stüre vwirkumen sin mit den wisin lüthin den rethen armen vnd richin vnß stad smalkaldin daz sie vns von derselbin stüre betzalt habin sechs hundirt güldin vnd fünf vnd viertzig güldin vnd sagen sie der selben sechs hundirt gülden vnd fünf vnd viertzig güldin leidig vnd loz vnd habin dez tzu vrkunde vnsir Insigil gehangen an disin brief. Gebin an dem fritage nach allir heilgin tage nach gotis geburt dritzenhundirt iar ein vnd nüntzig iar.

Beila-

Beilage 13.

Landgraf Ludwig I. von Hessen und Graf Wilhelm II. (III.) von Henneberg erlassen der Stadt Schmalkalden auf zwei Jahre Steuer und Beth. 1420.

Wir von Gots gnaden Ludewig Lantgraffe zu hessen vnd Wilhelm grafe vnd herre zu henenberg. Bekennen vor vns vnd vnser erben uffenlich in diesem brieffe vor allen den die In sehen hören adder lesen das wir bedocht vnd angesehen han Schedeliche schvlt vnd noidtorfft, darInn vnser lieben getrůwen Retesmeister Rad vnd ganze gemeinde zu Smalkalden noch sin, Nemlich in zwein tusent gůlden widderkauffs, vnd anders von lypgedinge das sie uff sich verkoufft virschrebin han, vnd wir han In mit guden vorrate die gnade getan, vnd In zu den Jaren die sie vorr gehabt han, gegebin vnd gebin geinwortiglich in crafft dieß brieffs, zwey Jare die da angeen soln uff diesen nehisten zukůnfftigen sente walpurg tag nehist nach eynander folgende nach data dieß brieffs, Also, das wir ader vnser erbin, sie vnd Ire nachkommen, von datum dieß brieffs an, biß vff sente walpurg tag nehist, vnd von demselben sente walpurg tage vort ůber zwey Jare bynen diesen vorgeschreben zyten nicht beten noch mit Stůre beschweren sollen, ußgescheiden Ire alden bete, die sie vns Jerlichen gebin, vnd sie vnd Ire nachkommen soln auch bynnen diesen vorgeschrebin zyten vnd Jaren alle schuld die sie uff widderkouff schuldig sin, gentzlich vnd zumale betza-

bezalen, vnd ouch ußrichten alle lypgedings zinße, die sie uff sich virschrebin han nach lute Irer brieffe darůber gegebin, nachdem In die bynnen solichen vorgerůrten zyten geboren ußzurichten, und des nicht virhalten, entheden sie des nicht, So můchten wir sie darumb strafen als sich das geborete, Auch en soln sie vnd Ire nachkommen vorbaß come keyne gůlte noch zinse uff sich verschriben vff widderkouff adder Lyptzocht, an vnsere vnd vnser erbin midtewißen vnd sowort, als sie vns dieß alles in Ire uffen brieffen die sie vns darůber gegeben han in guten trůwen han versprochen Stete vnd veste zu halten. an alle geuerde vnd argeliste dieß zu vrkunde han wir vorgenannt Fůrsten vnser Insigele an diesen brieff thun hengken, Datum fia sexta post conversionis sti pauli sub Anno Dni millesimo quadringentesimo vicesimo.

Beilage 14.

Der Vormund des Hospitals Konze Poppo verkauft dem Bürger Konrad Strubiz aus Gotha gewisse Hospitalsgefälle zu Schmalkalden. 1368.

Wir Contze von Rotha Schultheizz Herman von Isenach Heinrich Selner Ratismeyster der Rat vnd die Stat gemeinlichen zu Smalkalden Bekennen offenlich mit disem brief daz Contze Boppe vnsir mitbürger formunt vnsires Spitals zu Smalkalden verkauft hat vnd verkaufet recht vnd redelich

redelich zu einem ewigen kaufe dem bescheiden manne Conrade Strubizz bürger zu Gotha zwei malder ewiger korngülte von vnd vffe dem vorgenañt vnsiren Spital vnd vf allen den gütern die da gehören zu dem vorgenannt Spital dar umb der vorgenannt Conrad Strubizz bezalt hat drie marg lotigers silbers die Contz Boppe mi vnsire wizzen hat empfangen vnd dazselb gelt in nutz gewant hat des vorgenant vnsers Spitals vnd hat darvor geu Contz Strubiz die vorgenant korngülte durch got luterlich gegeben von der ewigen Spende die wir von der stat vnd von dem almusen wegen jerlichen tun zu Schmalk. die diez darzu haben bescheiden alß daz wir vns verbinden alle mit eynander dieselben korngülde ierlichen vnd ewiglichen zu geben vnd zu reichen zu der vorgenannt Spende von dem egenannten Spital vnd von sinem gute an Hindernisse an widerrede vnd an geuerde vnd geben bed zu vrkunde diesen brife vorsigelt mit vnsiren Schultheizzen Insigel vnd mit Insigel der vorgenannt unser Stat die hie an sin gehangen nach gotis geburt dreizehenhundert iar darnach in dem acht vnd sechzigsten Jare an dem dienstage da man zehen tage hat geuastet.

Beilage 15.

Heinrich Prun bekennt dem augustiner Kloster zu Schmalkalden 40 Pfund Heller schuldig zu seyn, und geht einen Obstagialvertrag ein. 1396.

Ich heynz prun geseßen zu Smalkalden vor dem styller tor Else myn eliche wirtin vnde alle vnß erben bekennen vnde tun kunt an dysem offen bryfe allen den dy in sehen hören oder lesen das wir recht vnde redlichn schuldig syn den ersamen geistlichen dem pryor vnde dem Conēnt gemeynlichen sende Augustins orden zu smalkalden firzig pfunt heller stat wer dy wir dem obgenanten pryor vnde Conēnt reden vnde geloben gûtlichen zu bezalen vff dem suntag nach ostern als man synget Cantate der im schirst kumet vnde in der stat zu smalkalden mit guter were die da danne daselbst genge vnd gebe ist on geuerde Teten wir des nicht alle dy wile wir yn danne dy firtzig pfunt heller schuldig synt vnde ynne haben reden vnde globen wir yn alle jar ierlichen da von zu zynse vnde gulte zu reychen ynde zu geben vyer pfunt heller guter stat wer alle jar vff den Sontag nach ostern als man synget Cantate angeude also beschcydelichen, were es das sie das obgenant gelt wolten von vns bezalt habn oder das wir yn das bezale wolten wye das qwem, das solten sy vns oder wir yn vyer wochen vor den genante Tag zu vor sagen wan das danne also geschyet so reden vnde gelobn wir yn darnach uff dy vor genant tagezyt ir vorgenant gelt mit der danne forfallen gûlte gûtlichen zu bezahln vnde in der stat zu Smalkalden ongeuerde

geuerde vnde sazen yn dafür zu bürgen Cuntzen Abel gesessen vor den styller tor also bescheidelichen wer es das dem obgenant Pryor vnde Convent bruch oder hynderniße würde an bezalungen der vorgenanten gülte oder geldes wy das qwem wan dan darnach vnß bürge von yr oder iren boten gemant würde der solt vnverzöglichen in farn vnde leisten in eyns offen wirtes Hus zu Smalkalden wor er von yn hyn gewiset würde also lange bis das dem obgenant pryor vnde Conēnt der bruch vnde hinderniße genzlichen vnd gar von vns vsgerichtet vn̄ abgetan würde an geuerde ginge auch vnß bürge abe wy das qwem so reden vnd geloben wir eynen andern glich guten bürge setzen in den nesten firzehen tage darnach so wir des gemant würden an geuerde vnde reden vnd gelobn vnßern bürgen von diß bürgschaft gütlichen zu lösen an alle syne schaden an geuerde vnde das zu waren Vrkunde vnde sicherheyt so han ich vorgenante heinz prun vnde Else myn eliche wirtin vnde alle vnß erben gebeten beyde schulteißen ire Insigel zu hengken an dysen offen bryf vnde ich Cunz Abel vorgenant bekenne dirre bürgschaft vnder beyden schulteißen Insigel wan ich nicht eygens han aller vorschrieben rede vnd articel stete vnd vest zu halden an geuerde vnde ich heinz zorn schulteiß myns gnedigen jungherrn vnde ich Hanß schmitz schulteß des hochgeborn herrn von hennenberg das wir durch der willen dirre vorgenant selbschuldigen vnd bürgen vnß beyder Insigel han gehangen an dysen offen vnbeschedlichen vnß vnde vnß erben der gegeben anno dm m. ccc. lxxxxvj. in die michaelis archangli.

Beilage 16.

Der Stadtrath zu Schmalkalden kauft von Valentin Mülich aus Mehlis für 10 Gulden rheinisch einen Zinß von ⅝ Gulden für das Hospital vor dem Weidenbrunnerthore. 1490.

Ich Valtin mülich zu Melſʒ geſeſſen vnd Ich Margreth ſein eliche Hußfrauwe Bekennen vnd thun kunt mit dißem offen briue für vns alle vnßer erben vnd erbnemer geyn aller meniglich das wir mit guten vorberathe recht vnd redlich uff widerkauffe verkaufft haben vnd in krafft dyß briues verkauffen ein halben gulden vnd ein halben ort eyns gulden geldes Jerlichs zinß den Ersamen Weyßen Ratsmeiſtern vnd Rathe der Stad Smalkalden von vormundſchafft wegen der armen in Irem Spital vor dem weytenbornerthore. An vnd uff vnßerm teyl der wyßen zu der rechten Hand im Heynerßbach gelegen die wir vnd vnßer vater kaufft haben vnd ſo vnßern gnedigen Herrn ewiglicheu zu lehn rürt. Darumb ſie vnß wol zu Danke bezalt vnd vergnügt haben zehen gulden Reyniſche gute werunge die wir von Ine empfangen vnd ſie In vnßern vnd vnßern erben nuz nütz vnd frommen gekert haben vnd hiervmb ſo gereden wir in guten glouben vnd mit rechten waren treuwen für vns alle vnßer erben vnd erbnemer In crafft dyß briues den benanten zinß vnß zu glouben oder den Spitalsmeiſtern alle Jare Jerlich zu geben, gutlich vnd vnuertzöglich zu bezalen uff eyn Iglichen Sant Peterstag vincla genant

uent an allen Iren schaden vnd angeuerde Wo wir aber an der bezalunge des zinß vff die be-nante zinßgen Jars sůmig wůrden vnd nicht bezalunge theten, was den vnßer glauber oder der Spitalsmeister schaden darauff theten, eß were botenloen, briue, geld, nachreiß muße oder versůmeniß wie der schaden were, sollchen vnd allen andern můglichen schaden gereden wir zu tragen vnd abzulegen in dem Iren slechten worten zu glauben wir wehren auch sollich vnßer wyßen an-derstwo vnuersatzt vnd vnbeswert sundern ganz frey vnd ledig. Gereden auch sollich wyße nicht forther zu besweren zu versetzen zu verkomern oder zu verkauffen an vnßer glouben willen vnd wissen. Wir haben vnß auch die Macht in die-sem Kauffe behalten, das wir ader vnßer erben vnd erbnemer diesen zinß wider abkeuffen vnd ablösen můgen vff eyn iglichen sant Peterstag vincla genannt vmb geben gulden Rynisch gut werunge In der Stadt Smalkalden zu bezalen wen vnd zu welchem Jare vnß das gefugsam vnd eben ist, doch also das wir vnßern glaubern das zuvor uffsagen vnd zu wissen thun sollen eynen monden vor sant Peterstag vnd alsdenn auch alle verfallen vnd versessen zinß was darvor bezalt oder hinderstellig bliben wern, darzu auch alle scheden ob der auch icht daruff gethan wern zu voran be-zalt vnd entricht haben Wir gereden auch keyns hindern fůr vns zu setzen das vnß genůtze vnd vn-ßern glaubern oder den armen Im Spital gescha-den mag sondern dißen briue In allen seinen ar-tikeln stete veste vnd vnuerbrůchlich zu halten on alle geuerde Vnd des zu sicherheit so haben wir vnßern glaubern zu solicher obgemelter vnßerir Wyße zu rechten unuerscheidelichen bůrgen gesatzt. In crafft dyß briues die Ersame vnßer lieben nacht-

ber

der Hanse becherer vnd Hanse Hyttfang zu melß gesessen semplich vnd vnuerscheidelich. Also wo wir, vnßer erben vnd erbnemer In der bezalunge der zinß sümig würden vnd nicht bezahlunge theten, daß sie alsdan dafür verhaft sein sollen für zinß heubtgeit vnd scheden gnüge vnd willen machen als zu vnuerscheidelich bürgen. Wir gereden auch andere glich gute bürge zu setzen so der eyner oder sie beyde abgingen vnd bürzen recht nicht gethan konden In eynen moonden dem nahisten so wir von vnßern glauberit vermant werden Vnd die wir also gesatzt haben oder setzen werden, sollen vnd wollen wir sie schadeloß halten sollicher bürgeschafft, auch gütlich vnd schone loßen. Also bekennen wir Hanß Becherer vnd Hans Hittfang sollicher Bürgeschafft vnd das wir also bürgen sein vnd werden Gereden in crafft dyß brives alles zu halden das hierinn von vnß geschrieben stet als gut vnuerscheidelich bürgen on alles geuerde, des zu warer orkunde haben wir selbischulden vnd bürgen mit fleiß gebeten, den Erbern Vesten Jörgen von Stotternheyn Voyt zu schwartzewalde dißen kauffe von vnßers gnedigen Herrn wegen zu bewilligen vnd zu zulasen vnd des sein eygen Insigel an dißen briue zu hengen vns vnd vnßer erben des damit zu besagen. Also bekenne ich vltzgenanter Jorge von stotternheyn das ich von meines gnedigen Herrn wegen dißen widerkauffe zugelassen vnd bewilliget vnd auch mein eigen Insigel an dißen Briue gehangen habe, doch meinen gnedigen Herrn an seinen gerechtigkeyten vnd zinßen auch mir vnd mein Erben on Schaden. Geben nach Cristi vnßers lieben Herrn geburt Tusent vierhundert vnd im neunzigsten Jare.

Beila-

Beilage 17.

Graf Wilhelm Pfarrer zu Schmalkalden bewilliget dem Stadtrath daselbst eine ewige Messe in der St. Gehülfen-Kapelle bei dem Siechenhaus, und giebt ihm die Gerechtsame damit einen Priester zu belehnen. 1397.

Wir Wilhelm von gotis gnaden grafe zu Hennenberk vnd Pastor zcu Smalkalden Bekennen an dysem offin brife daß wir mit Wyßen des Edeln grafen Henrrichs Vnßers lieben Vaters Willen vnd gunst bewilligt haben vnd bewilligen vnßern lieben getruwen Ratismeistern vnd Rate zu Smalkalden daß sie eyne ewige messe anheben mügen in der Cappelle bie dem sychenhuße vor der stad zcu Smalkalden vnd zcu derselben messe belehen mügen eynen Prister als dicke des not geschiet ydoch vnbeschadiget eynem Pharrer der Pharre zcu Smalkalden in oppher in allen des Pharrers lobelichen gewohnheite vnd Rechten angende das zcu urkunde geben wir diesen Brieff vorsigilt mit oes obgenannten vnße lieben Vaters Insigel des wir nützumal gebruchen wann wir eygens Insigels nicht enhaben wyßentlichen hier an gehangen. Nach Christi geburte drytzenhundert Jare neunzig Jare vnd syben Jare.

Beilage 18.

Erbzins von der wiesen bei der Todenwart, so das Kloster Breitungen an die Pfarr zu Schmalkalden zu geben schuldig ist. 1490.

Wir Petrus von Verhengnuß gotes Abt zu Herrnbreitungen Bekeñen vor vns alle vnßer nachkommen vnd Stifft gein allermenglich Noch dem vnd vns Die Ersamen Wysen Der Rathe gemeynlich zu Smalkalden, als vormunder der Pfarrkirche Sant George Daselbst die wyßen genant das eygen Im abegange gelegen tzwischen der tothenwart vnd nydern Smalkalden verlyhen vnd erblich vererbet haben Innhalt des Lehenbriues so sie vns dorûber gegeben haben Also gereden wir fûr uns vnßer Stifft vnd nachkommen die guten Ratsmeister vnd Rathe Der Stadt Smalkalden als Vormunder der guten Pfarr zu lehen herrn sollich wyßen zu suchen wem sichs gepurt vnd jerlich den lieben heiligen Ritter sant George zu bouwe dieser kirchen geben zu jerlichen erbezinße vf ein jglichen Sant Michelstag eyn frengkischen schilling als im Lande zu Franken genge vnd gebe ist alles angeuerde vnd an Iren schaden. Zu Vrkunde haben wir obgenanter Petrus Abt vnßer eygen Insigel zu ende dißer schrifft vnde an dißen briue gehangen Vns vnßer Stifft vnd nachkommen des damit zu besagen Datum uff Donerstag nach Exaudi Anno Domini Millesimo quadringentesimo Nonagesimo.

Beila-

Beilage 19.

Der Prior des Augustiner Klosters zu Schmalkalden, erklärt die Brüderschaft des heil. Hubert's aller guter Werke seines Klosters theilhaftig.

1470.

Frater Jacobus de Aquila facre pagine profeffor prior, Generalis inmeritus ordinis fratrum heremitarum fancti Auguftini. Dilectis nobis in Chrifto utriusque ftatus atque fexus perfonis tam prefentibus quam futuris ad confraternitatem gloriofi epifcopi atqne marthiris fancti huberti in noftro conventu fmalcalden herbipolis diocefeos inftitutam pertinentibus, divine benedictionis graciam in prefenti et eterne adopcionis graciam in futuro. Humani generis falvator neminem volens perire, fed omnes ad agnicionem veritatis et fruicionem divinitatis ejus feliciter pervenire, illos ubertis graciarum ftilicidiis migrare dignatur, qui non in fuo merito fed in divino confitentes, amicorum ac domefticorum dei religioforum virorum deum timencium precibus facris operibusque bonis, que fibi funt proficua falutique fue eterne neceffaria, in glutino mutue caritatis fatagunt adipifci et eorum fufragiorum participes fieri. Veftre igitur devote perfone, ut veritica relatione didicimus, noftro ordini in fufceptione memorate confraternitatis piis fubfidiis et promocionibus afficiuntur ac jufte recompenfacio-

nis lege merentur, ut desiterato beneficio a salvatore omnium nobis collato et conferendo tanto copiosius pociantur quantum dictum ordinem prosequimini favoribus promocionibusque. Ideoque vestra devocione, quam ob reverentiam sanguinis domini nostri Jesu Christi et beatissimi patris nostri Augustini ad nostrum geritis ordinem debita meditacione pensata nobis omnium missarum, orationum, jejuniorum vigiliarum, officiorum, predicacionum, abstinenciarum, laborum, ceterorumque bonorum operum, que per fratres nostri ordinis in universo orbe constitutos operari dignabitur Clemencia salvatoris, Tenore presencium participacionem concedimus in vita pariter et in morte, addentes insuper de nostra gracia speciali, ut cum obitus vester vel alicuius vestrorum presencium et futurorum in nostro generali ac provinciali capitulo fuerit intimatus, id pro vobis et quolibet vestrorum nostre confraternitatis devote fiat sufragium, quod pro nostris defunctis fratribus fieri precipit nostri ordinis constitucio generalem. In cuius rei testimonium sigillum confraternitatis nostri ordinis presentibus duximus appendendum datum bonome in nostro conventu anno domini millesimo cccc septuagesimo decimo die mensis Junii in capitulo generali.

Beilage 20.

Das Kollegiatstift zu Schmalkalden versichert den Stadtrath daselbst, das bei ihm eröffnete Darlehn von 150 guten Gülden und 34 Pfund Pfennigen an erfurter Juden zu bezahlen. 1375.

Ich Heinrich von Breßla Comntur zu Sluzingen Johanns Stoere dechand des Stifts tzu Smalkalden. Fridrich Voit schulmeister vnd tumherr desselbe stifts. heinze Zorn. Hans Tzisig vnd Heinze Hubener bürger zu Smalkalden Bekennen mit vnße Erben offintlich an disem brife alle den die yhn sehen hören odir lesen das wir entsemmetlich sulle vnd wolle für die Ersame wißen lüte die Ratismeister den Rath vnd für die ganze gemeine der Stad zu Smalkalden genzlich bezaln andir halb hundirt gute Gültin gut von golde vnd swer von Gewichte die zu Erfurte genge vnd gebe sint vnd vier vnd drizig Phunt gut phenge die tzu Erfurte genge vnd gebe sint vf sante Michelstag der schirst kümet. Merkele von Pylsen. Zorinzan siner elichen Wirtin ysaac yrme sune Fividele. Yuden geseßen zu Erfurte vnd allen yren erben mit dem gsuche der vf das vorgeschrp gelid ghet vnd ghende wirt hie zwischen vnd dem nestem sante Michelstag nach besagunge der brife die die borgende Stad den obgenent. iuden dar wir gegeben had angeuerde. Entetin wir das nicht. so gelobin wir entsemmetlich den gesuch fürbas nach dem vorgentp. sante Michelstage vf das vorgente geld vnd vf den vorgentl. gesuch zu gebene vnd mit dem gelde zu bezalne vnd die

die bürgen die in der vorgentl. Stad brife dafür vorschrieben sten von der Burgeschaft nach vorwisinge allir stücke vnd artickele vnd die der brief da wir besaget gütliche ganz vnd gar zu entledigene vnd davon zu levene an alle der egentl. Ratismeistere Rates vnd der ganzen gemeyne der borgentl. stad Smalkalden schaden vnd an alles geuerde vnd des zu mehrer Sicherheit haben wir vorgentl. Heinrich Comntur Johans Dechand Friderich Schulmeister Heinze Zorn vnd Hans Zisig vnß insigele an disen brief gehangen. vndir denselben insigeln ich heinze Hübener gelobe alle vorgeschriben rede stete zu halden wann ich kein eygen insigel han kegebin nach gotis geburte drizenhundirt iar in dem fünfe vnd sybenzigsten iare an dem Mitewochen vor sante Johannistage Baptisten.

Beilage 21.

Das Kollegiatstift zu Schmalkalden nimmt bei Heinrich Heiligengrabe zu Eisenach ein Kapital von 200 Gulden auf. 1378.

Wir Johans Stoere Dechand Friderich Voit Schulmeister Dyterich von Merxsleiben Singmeister Gotfried von Klingeze vnser vnd darzu das Capitel gemeinliche des Stiftes sante Egidien zu Smalkalden Bekennen an disem offin brife für vns vnd für alle vnß nachkumelinge als die Ersamen wisen lüte Ratismeister vnd Rath der Stad

zu

zu Smalkalden mit vns vnd für vns selbst huldigen vnd bürgen worden sind. Gein dem bescheiden manne han Heinriche Heiligengrabe Burger zu Ysenach Katherine siner elichen Wirtin vnd yren Erben für zwenzig Gülden geldes ierlicher gülte vnd für zweihundert Gülden darumb wir die vorgentl. gülte umb sie gekauft haben. vnd als die vorgenanten Ratismeister vnd Rad der stad Smalkalden insigel bie vnßs Capitels insigel an den brief gehangen haben darane wir vnd sie dem vorgentl. Heinriche Heiligengrabe Katherinen siner elichen Wirtin vnd yren erben die vorgeschrieben gülte vnd gelt vorbrifet haben. Bekennen wir, das die Schuld vns vnd vnßs Capitels ist vnd wollen wir vnd vnß nachkümelinge die Gülte vnd das Geld bezalen. vnd gereden vnd geloben an disem Brife für vns vnd für alle vnß nachkümelinge die vorgentl. Ratismeister vnd der Rad der Stad zu Smalkalden der vorgeschr. selbsthult vnd bürgeschaft nach allen stücken vnd nach allen vswysungen des brifes den sie dafür mit vns gegeben haben genzlich vnd gar ledig vnd loz zu machen an allen yren vnd yrer nachkumelinge schaden wye der schaden darginge an bezalunge odir an leistunge on alle argelist vnd ongeuerde vnd haben des zu merer sicherheit vnßs Capitels insigel für vns vnd für alle vnß nachkumelinge an disem brif gehangen gegeben nach gotis geburte drizenhundirt iar in dem achte vnd sybenzigsten iare an dem fritage nach vnsir frawentage lichtwyhe.

Beila-

Beilage 22.

Landgraf Ludwig von Hessen bewilliget dem Stadtrathe zu Schmalkalden eine Kollekte zum Bau eines Kors in der St. Georgenkirche daselbst. 1439.

Wir Ludwig von Gotsgnaden Lantgraue zuhessen Bekennen vnd thun kund mit diessem vnßem uffin brieffe, das Ratismeister vnd Rad zu Smalkalden, vnßer lieben getruwen, vns vorbracht vnd bericht han, das sie mit willen wißen vnd fawor Ires pharrers, dem Almächtigen Gotte Marien sin lieben mutter, vnd dem heilgin mertiler Sanct Georgn Irem honbathron in der pharkirchen zu lobe vnd ere, angehaben han, eynen kore zu buwen vnd zu machen, des sie dann ane hülff vnd stüre, vnd aller frommen lüt Almosen nicht folnfüren noch folnbringen mügen, Also han nu die obgenanten Ratismeister vnd Rad zu Smalkalden vns angeruffen vnd gebetin, yn zu gönnen vnd zugestaden, aller fromen lüte Almusen hülff vnd stüre in vnßm lande darbei zubitden solichs wir auch dann dem Almechtigen gode zulobe so glic gonen vnd gestaden wolen, vnd hiemit furdern wir alle pharr vnd begärn von vnd allen vnßn Amptlüten vnd den wißen in vnßm lande, den diesser vnß briff vorkompt, das sie diesse gernwürtigen bewißen dieß brieffs, die dan die obern von Smalkalden darumb vßgesand han, soliche stüre vnd Almusen zu bieden zu laßen vnd yn gönnen vnd gestaden die Almusen zu allen fromen lüten zu haben uff das so-

lich

lich löblich godesdinst folenbracht muge werden vnd In darin nicht legen noch tragen, darinn thun sie vns vobin solichen locn, den sie by den Almechtigen Danck verdienen, besonder liebe vnd dergliechen. Diß zu Urkunde so habn wir vnß Secret hieran thun hengken Gebn uff montagk nach sanct Bonifacien tage, des heilgen Bischoffs. Sub anno Dni millesimo quatringentesimo tricesimo nono.

Beilage 23.

Bischof Rudolph zu Würzburg bestätiget die Vikarie corporis Christi an der St. Georgenkirche zu Schmalkalden. 1467.

Rudolffus dei gratia Episcopus herbipolensis francieque orientalis dux ad perpetuam rei memoriam etsi ad nostri pastoralis officii provideniciam pertineat quevis pia opera promovere vt christi fidelium subditorum nostrorum saluberrima vota optatum ad effectum perducantur ad ea tamen precipue adstringimur que divini cultus augmentum et animarum salutem concernunt utque illa favoribus prosequamur oportunis exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum in christo proconsulum et consulum opidi Smalkalden nostre dicocesseos nec non fratrum fraternitatis corporis christi opidi predicti peticio continebat. Que olim

aput

aput consulatum dicti opidi per diversos Christi fideles donate ac reposite fuerunt et sunt diverse pecuniarum summe ad finem vt ex eisdem emerentur perpetui reditus sufficientes pro fundatione et erectione unius perpetui beneficii ecclesiastici ad altare beate marie virginis et sancti Georgi patroni Sanctorum apostolorum et sanctarum Katherine et Barbare virginum situm in parochiali ecclesia dicti opidi dictique proconsules et consules pro hymnorum pecuniarum summis obtulerunt et offerunt se daturos et soluturos perpetuo vicario sive beneficiato ad altare predictum instituendo perpetuis futuris temporibus annis singulis triginta Sexagenas monete dictarum parcium de quibus redditibus semper secularis in hymnorum beneficio instituendus in dictis partibus competenter vivere et congrue sustentani poterit Nobisque humiliter supplicari fecerunt, vt fundacionem donacionem dotacionem et deputacionem prefatas ratas et gratas habere ac approbare atque beneficium ecclesiasticum sacertotale simplex et non curatum ad altare predictum de novo instituere autorisare intitulare et confirmare et circa ea quelibet oportuna ordinare et statuere autoritate nostra ordinaria misericorditer dignaremur Nos igitur Rudolphus Episcopus predictus pium propositum dictorum proconsulum et consulum in domino commendantes cupientesque intensis desideriis divinum cultum meis augeri temporibus et animarum saluti quantum cum Deo possumus prosidere hujusmodi supplicacionibus inclinati fundationem donationem et dotationem prefatas ratas habentes atque gratas illasque approbantes de expresso consensu rectoris

ctoris moderni dicte parochialis ecclefie opidi Smalkalden ad altare beate marie virginis Sancti Georgii omnium apoftolorum et fanctarum Katherine et Earbare virginum fitum in parochiali ecclefia predicta beneficium ecclefiafticum facerdotale fimplex et non curatum de novo erigimus, inftituimus, autorifamus perpetuam vicariam omnium apoftolorum intitulamus et Dei nomine in his fcriptis confirmamus divina opitulante clemencia perpetuis futuris temporibus duraturam Jus prefentandi ad dictam perpetuam vicariam pro hac prima vice et in futuris perpetuis temporibus quociens eam vacane contigerit dictis proconfulibus et confulibus Jus vero inftituendi perfonam prefentatam nobis et fucceffforibus noftris refervantes ita videlicet quod pro hac prima vice et in futurum quociens dictam vicariam vacane contigerit dicti proconfules et confules et eorum fucceffores pro tempore exiftentes infra vnius menfis fpacium a tempore vacacionis eiusdem ad dictam perpetuam vicariam prefentabunt perfonam ydoneam actu in facerdocio conftitutam feu faltem in ea etate quo ceffante impedimento infra annum ad facerdocium valeat promoveri per nos aut noftros fucceffores inftituendam. Volumusque ftatuimus et ordinamus quod quilibet perpetuus vicarius in dicta nova perpetua vicaria inftituendus in dicto opido Smalkalden perfonaliter refideat ac fingulis feptimanis inperpetuum fit aftrictus ad tres miffas videlicet quolibet die Jovis ad cantandum folempniter miffam de corpore Chrifti in dicto altare quam miffam tempore eftivali infra quartam et quintam tempore vero hyemali infra fextam et feptimam horas

horas de mane cantabit Ac ſingulis diebus lune vnam miſſam pro ſalute animarum fratrum et ſororum fraternitatis predicte corporis chriſti ac omnium chriſti fidelium ſub ſumma miſſa Terciam vero miſſam ſingulis diebus ſabatinis in honore beatiſſime virginis marie eciam ſub ſumma miſſa quando illa cantatur in parrochiali eccleſia predicta legere ſit aſtrictus Volumus eciam ſtatuimus et ordinamus quod quilibet perpetuus vicarius dicte de novo fundate vicarie ſingulis diebus feſtivis ſive celebribus dominicis ſeu aliis teneatur inprimis et ſedibus veſpertinis et in miſſa hymnorum feſti indutus ſuppellicio aſtare reuerenter rectori die parrochialis eccleſie in divinis legendo et cantando ac in dominicis diebus eum ſequi cum aſperſione aque benedicte Ac eciam in aliis proceſſionibus publicis que fiunt in parrochia predicta Ad quod faciendum ac ad exhibendum rectori dicte parrochialis eccleſie debitos reverenciam et honorem ſit aſtrictus Volumus eciam atque ſtatuimus de expreſſo conſenſu rectoris eccleſie parrochialis predicte quod omnes et ſingule oblaciones quas offerri contingit in altare predicto tempore quo cantatur dicta miſſa et corporis chriſti dividantur in duas partes quarum vnam rector parrochialis eccleſie predicte recipiat Aliam autem medietatem procuratores fraternitatis predicte pro luminaribus ornamenti ac aliis neceſſariis dicte fraternitatis colligent et ſublevabunt illamque in decus et honorem cultus divini fideliter convertent Salvo eo quod offertoria que fiunt in die cene domini et in feſto corporis Chriſti ac dum dies nativitatis Chriſti ac dies Aſſumpcionis glorioſe virginis marie in diem Jovis

evene,

evenerint five ceciderint illa folus rector eccle-fie parrochialis predicte Alias vero oblationes quascunque dictas perpetuus vicarius prefato rectori fideliter putabit Statuimus infuper quod dictus perpetuus vicarius teneatur intereffe per-actioni fratrum et fororum dicte fraternitatis fingulis quatuor anni temporibus fiue angariis videlicet in vigiliis feria quarta et in miffa die Jovis fingulorum quatuor temporum anni Ac ibidem in miffa facere commemoracionem ad populum animarum et fororum et fratrum dicte fraternitatis ac illorum nomina publice pro-clamare et legere ecclefia predicta Volumus autem quod proconfules et confules opidi pre-dicti dictos perpetuos redditus triginta fexa-genarum cuilibet perpetuo vicario dicte vica-rie foluent realiter et cum effectu videlicet me-dietatem earum in fefto fancti petri ad Cathe-dram Aliam vero medietatem in fefto penthe-coftes in perpetuum Quosquidem redditus ac omnia et fingula bona cum quibus dicta per-petua vicaria vt permittitur dotata eft et in futurum preftante dono dotabitur eximimus exemptaque effe volumus et decernimus ab omnibus Jugo onere fteuris et exaccionibus cuiuslibet laice et profane poteftatis Vtque infuper perpetuus vicarius ac vicaria predi-cta cum univerfis ipforum bonis et rebus prefentibus et futuris omnibus et fingulis pri-vilegiis libertatibus inmunitatibus et exem-ptorum noftrorum et fucceftorum noftrorum epifcoporum tuitione gaudere debeant quibus alia ecclefiaftica beneficia et ipforum rectores per dictam noftram diocefim conftituti et eo-rum bona et res gaudent et tuentur in quo-rum omnium et fingulorum firmum evidens et

et perpetuum robur has nostras lineas exinde fieri Sigillique nostri vicariatus missimus et fecimus appensione comunini. Datum in civitate mea Herbibolensi Die vicesima quarta mensis Januarii Anno a notivitate domini nostri Jesu Christi Millesimo quadringentesimo Sexagesimo Septimo.

Beilage 24.

Der Stadtrath und die Brüderschaft de corpore Christi bestimmen dem Vikar derselben Brüderschaft 21 Gulden zum Jahrsgehalt. 1495.

Anno Domi millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto vff mitwochen Divisionis apstolorum Als desmals der Rathe zu Smalkalden mit den Brüdern der Brüderschaft Corporis Christi In merglich tzaln Gesamelt, gegen ein ander Irrunge gehabt, etlicher gebrechen halben die Confirmation lehenschafft vnd anders belangende vnd als sie deßmals sich derselben gebrechen vndereynander selbst gütlich vertragen, haben bede Parthey die tzinß eins vicariers der brüderschafft Wo vnd an welchen enden die stunden vnd Jaris gefallen belüttert vnd geoffenbart Vnd befunden das sollich tzinß sich erstreckt dißer tzeit vff ein vnd tzwentzig gulde Jerlichs uffhebens, Dorumb die drey messe wochenlich mit sampt andern was die Confirmacion Innhelde, bestalt gesungen gelesen vnd

vnd gehalten solle werden, eynen Vicarier tzu ge- ben vnd volgen tzu lassen. Wiewol die rechte be- sigelte Confirmacion der Messe vnd Vicarey corpo- ris christi Inhalt alleyn dreissig schoz tzu Smal- kalden genge vnd geneme Das sich dann nů In vergangenen Jarn besonhere gemeret vnd gebessert hat, Also das nů hinforthet eins vicarirs uff he- ben Jaris dißer tzeit uff eyn vnd tzwentzig gulden komen ist vnd stet da von er seinen enthalt vnd narunge haben sol Des haben der Rathe vnd Brůder sich vereyntracht, sollichs durch die Handt eins offen notary vff die Confirmacio tzu vertzeiche- nen Des nu eyn wissen davon tzu haben Doch un- schedelich der Confirmacion In andern Iren ent- hald vnd punckten ongeuerde

Heinricus Neithon notarius publicus
et Secretarius Dnorum Consulum
in tempore in Smalkalden scripsit
manu pria

Beilage 25.

Götz von Stein verkauft der Kapelle zum heiligen Grab alle seine Güter zu Seligen- thal für 50 Pfund Heller. 1383.

Ich Götz von Stein vnd alle mine Erben be- kennen vffentlich an diesem Briefe allen den die ihn sehen, hören oder lesen, daß Herr Wolffram Fraß Capellan zu dem Heil. Grab der Capellen bey Smalkalden gelegen, von vns hat gekaufft all

all vnser Gut zu Seeligenthal gelegen in der Marke, die da itzo arbeiten Hermann von Segin, Bertrand sin Bruder mit allen Nutzen, rechten vnd Gewohnheiten gesucht vnd vngesucht, alß vnßer Lehen vnd wie die herbracht vnd inne gehabt haben, vor recht eigen umb funfzig Pfund Heller den wir ganz vnd gar von ihnen bezahlt sin, ohne Gefärde. also daß dieselbe Gut sollen dienen gänzlich vnd ewiglichen dem ewigen Licht der vorgenannten Capelle mit allen Nutzen und wir verzeihen vns derselben Guts mit ihren Renten vnd Zinßen mit Urkund dieses Briefs ewiglich nimmer wieder zu heischen mit keinerley Gericht oder Sach geistl. oder weltlich on Gefehrde vnd argelist, auch geloben wir ihnen vnd dem Licht derselben Capellen die Güter zu entwehren, ob sie ansprüchig würden, wie das käme als eigen recht wäre one gefehrde, vnd des alles zu Urkund habe ich Göz genannt mein Insiegel gehangen an diesen offin Briefe, so ich Gehle von Stein Schwester des itzt genannten Gözens von Stein bekenne vnd gerede zu halten alle diese vorgeschriebene Sachen vnd articul vur widerspruch vnter des erbahren Hermann von Smalkalden Insiegels, vnd ich hermann vorgenannt von Smalkalden auch bekenne, daß ich durch bitt dieser vorgeschrieben von Stein mein Insiegel gehangen habe an diesen Brief zu bekenntniß. Geben nach Christi geburt dreizehnhundert vnd in dem drei vnd achzigsten Jahre.

Beila-

Beilage 26.

Anderweith Ratification des Wechsels der Zinse zu Benshausen und Herpf von Graf Wilhelmen, Graf Johannesen, und Graf Bernhardten, allen dreyen Grafen Wilhelms zu Hennenberg Söhne, erfolgt. 1446.

Wir Willhelm, Johannes und Bernhardt von Gottes gnaden Graffen vndt Herren zu Hennenberg, gebrüdere, bekennen vndt thun kund mit dießem brieff vor Uns undt Unßere Erben allermänniglichen, alß unßer lieber Andächtiger Herr Bernhardt Theim Vicarier zu dem Heyligen grab zu Schmallkalldten uf ein; und die Dorffschaft zu Benßhausen auf die andere seiten eines wechselß überkommen undt eins worden sind, Nemlich daß herr Bernhardt obgenant von seiner Vicarey wegen zum heyligen grab sein sonder Zinß von Erbguth dieselbe sein Vicarey gehabt hatt, in dem Dorff zu Benßhaußen, nichts davon außgenommen, gegeben hatt ahn die frühe meße daselbst, undt widerumb die dorffschafft von der Frühemeße wegen ahn die Vicarey zum Heyligen grab gegeben hatt, die Zinß, die ihr frühemeße gehabt hatt, in unßerm dorff zu Herpff, Nemlichen Drey malter Korns, Zwey malter vier maas Hoffern Meininger maas, Funffzig Heeringe, Ein lambsbuch, Funffzehen Käse, Ein gehemme von einem Schwein, oder einen halben gulden davor, Drey gulden vor ein Mastschwein, Vier schilling heller je drey pfennig vor ein schilling, undt ein Fastnachtshuhn,

Alßo daß solche Zinße zu Herpff nun ewiglichen in die Vicarey des heyligen Grabs gefallen undt folgen sollen, und der erzehlte Zinß undt Erbguth zu Bentzhaußen, die vor zu der obgenanten Vicarey gehöret haben, solle nun fürbaß ewiglichen gefallen, folgen, undt bleiben bey der frühe meße zu Benßhaußen, Solcher wechsell nun bey Unßerm lieben Vatter seel. geschehen, Vor Ihme gewilliget, undt jedem theill brieff darüber gegeben wordten ist, daß dann der genante Herr Bernhardt in solchem seiner brieffe etzlicher maße ist verkürzet, Bekennen wir obgenante gebrüder vor Unß vndt Unßere Erben, daß solcher wechsell noch unßer gunst, willen, undt Verhängnus soll sein, wollen auch, daß alßo kräfftiglichen und mächtiglichen undt unwiederrufflichen bey solchem wechsell ewiglichen bleiben, undt er gehalten werden soll: Wir wollen daß ein jeglicher Unßer Schultz zu Herpff einem jeglichen Vicarien, der die vorgemelde Vicarey innen hat, sein vorgenante Zinße mahnen undt einfordern helffen soll, nach seinem Vermögen, ohne gefehrdte, Zu uhrkundt ist Unßer Insiegell ahn diese brieff gehangen, undt geben auf Sontag Exaudi, Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, quadragesimo sexto.

Beila-

Beilage 27.

Lehnbefreihung des Freiguts zu Mittelschmalkalden von dem Grafen Wilhelm IV. (V.) zu Henneberg. 1453.

Wir Wilhelm von Gottes-Gnaden, Graff und Herr zu Henneberg, bekennen für uns Johannesen und Berdoldt unsere Brüder und unsere Erben, allermäniglichen, Als sich itzunder binnen kurtzen Jahren durch Schickung Gottes des allmächtigen. etzliche Wallfahrt zu der Ehre der hochgelobten Jungfrauen und Himmelskönigin Marien zu Heindorff bey unserm dorff, unter unser Stadt Schmalkalden gelegen erschienen und begeben hat, und nun fürbaß die Vormünder die zu solcher Kirch und Wallfarth gegeben sind, einen merklichen Bau einer Kirchen angefangen, ein theils Verbracht, und sich fürter unterstanden haben eine ewige Meße in der itztgenanden Kirchen und Capellen mit Hülffe frommer andächtiger Leüte zu machen und zu vollbringen. Zu solcher ewiger Meße nun die Ehrsahme unsere liebe getrüen Claus Hollstein und Hans Kricher zu Mittelschmalkalten geseßen, ein Guth daselbsten zu Mittelschmalkalden gelegen, lauterlich umsonst, und durch Gottes, auch ihrer Seelen-Heyl und Seeligkeit Willen gegeben haben. Vnd also nun Wir und unsere Herrschafft auff demselben Guthe etliche Gerechtigkeiten: Als Frohn, Zinß, Dienst, Atzunge, Hundlager und Anders haben, Wir lauterlich durch Gottes Willen, auch zu Lob und Ehren der Himmelskönigin Marien, durch aller unser Vorfahren, unsere und

aller Unser Nachkommen in unser Herrschafft Seelen Seeligkeit und trost, auch um besonder guter zuneigung und Gunst willen so Wir zu der itztgenanden Capellen und an das Christliche Lehn daß darin angefangen und zu machen für genommen ist, das Vorgemelte Guth zu Mittelschmalkalden mit aller seiner zugehorigen, und im Felde keinerley ausgenommen, aller Vorgemelder Gerechtigkeit, es sey von Zinßen, Diensten, Frohnen, Atzungen, Hundlager und aller Anderer Gebührnüß, die Wir bißhero darauff gehabt haben, für uns und unsere Brüder und unsere Erben, gäntzlich und gar befreyet, und rhun das gegenwärtiglichen, mit Krafft dieses Brieffs, wollen auch daß solch unsere Freyhung hinfürter zu ewigen Zeiten und unwiedersprechlichen von unß unsere Bruder und unsere Erben, unsere Herrschafft, unsern Ambt-Leüthen, und dem unsern Anverwanden, gut Städt und Fest gehalten, und mit keiner Sachen verbrochen soll werden in keiner Weiß, doch in solchen geding: Ob unser lieber Bruder und Oheimb Landtgraff Ludwig zu Hessen an das itztgenande geistliche Lehn seiner gerechtigkeit die er an dem obgenanden guth hat nicht freyhete und begabe, in maßen Wir gethan haben, und auch ob solches itzternande angefangen Lehn nicht fürgangs gewinne, mit bestättigung und anderen gebührendt, so soll diese unsere befreyhung nicht fürgangs haben, und auch diß unser Brieff als dan Todt und krafftlos sein, ohngefehrte. Als zu Uhrkundt ist uns Graff Wilhelms Insiegel für uns Johanneßen, Berdolt unsere Brüder und unsere Erben an diesen Brieff gehangen und gegeben am sanct Laurentii Tage Anno Domini, Millesimo quadringentesimo quinqvagesimo tertio.

Beila-

Beilage 28.

Lehnbefreihungsbrief wegen des Freiguts zu Mittelschmalkalden von dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen. 1454.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen bekennen vor uns und unsere Erben offentlich in diesem Brieff, als itzundt binnen kurtzen Jahren durch schickung Gottes des Allmächtigen etliche Gnade und Wollfarth in die Ehre der hochgelobten Jungfrauen und Himmelskönigin Marien bey unsern dorff Heindorff gelegen unter unser Stadt Schmalkalden aufferstanden und erschienen ist, darümb nun die Vormünder die zu solcher Gnade und Wallfarth gesetzt und gegeben sind mercklichen Bau einer kirchen angefangen, daß ein theils mit Hülffe und Steüer frommer Christen Leüth gethan und fürter understanden haben, eine ewige Meße in der itzt genanden Kirchen und Capellen mit Hülffe und Steüer frommer Leuthe Allmosen zu machen und zu vollbringen, zu solcher ewiger Meße nun unser lieben getreüe Claus Hollstein, und Hauß Kricher zu Mittelschmalkalden geseßen, ein Guth daselbst zu Mittelschmalkalten gelegen, lauterlich durch Gottes Gnade, auch ihrer Seelen Heyl und ümb ihrer Seligkeit willen erblichen und ewiglichen gegeben haben rc.

NB. die jenige Befreyung welche in dem vorigen Brief stehn, hat dieser auch Confirmiret.

Gegeben auf dinstag vor unser lieben Frauen Tag. Purificationis Anno Millesimo quatringentesimo qvinqvagesimo qvarto.

Beila-

Beilage 29.

Einige Artikel, die Polizei zu Schmalkalden betreffend. 1486.

Die Buss so einer den andern Bluthrüsstig macht belangende.

Nachdem vnd als bießher in etlichen Fürstenthumern Steten Landen vnd gebieten beyder vast mutwillige vnd freueliche Hendele entstanden, Dadurch etwieviel fromme mans personen vom leben zum tode bracht sein. Solche mit dem allerbesten in der Statt Smalkalden zuverkommen haben wir geschigkten Rete vnser gnedigen Heren von Hessen vnd von Hennenberg hirnach benant in merglicher Zcale mit sampt Irer gnaden Amptlüten vnd den Rate zu Smalkalden eyn ordnung hinfürther zcuhalten hingenomen vnd In nachfolgender weyse gesatzt vnd gemacht.

Item was zcu Smalkalden In der Stat von Bürgern vnd Bürgers Sonen oder bürgers knechten den andern mit gewaffenter hant überlauffen, vnd zcu argwillen vnderstehin würde derselbe theter aber wol der that nicht volbrecht Sal solch tat vnsern gnedigen Herrn von Hessen vnd von Hennenberg verbüssen mit Zweyen schocken lantwere vnd dem Raide zcu Smalkalden mit eynem geschock als offt des not geschicht.

. . . .

oder mynder nachdem sich sein verhandelunge begeben hett vff verwilligunge beder myner Hern Amptlute vnd des Ratt zu Smalkalden gehalten werden,

vnd

vnd sich zcu forderst mit dem cleger gutlich oder Rechtlich vertragen, vnd darzcu dasselbe mit dryen gulden den Hern den tzweyteyle vnd den Rade das drytteil verbüssen, wer es aber das der also verwunt vnd verletziget wurde gelempt solcher wunden vnd verletzunge stürbe, So solt es alsdann mit dem theter nach ordnung des rechten gehalten werden.

Item wo aber eyner den andern vom leben Zcum tode brecht da got vor sei, So solt der tether so man den gehaben magk an gnade nachrechte gestrafft werden, So man Jne aber nicht gehaben mocht, So sal doch recht darumb gescheen, vnd der tether sal der Stat Smalkalden ewiglichen verweyset sein,

Item in welchem Huße oder vff welcher straissen Zcu Smalkalden auch auffleuffte vnd getzengke gescheen vnd doch den Amptleuten oder dem Raide sulchs nicht offenbar würde, So solt glichwool

. . . .

. . . .

Item wen vffleufft vnd getzengk In der Stat Smalkalden gescheen vnd dee Hern Amptlute oder Ir knecht mit samt dem Raide vnd trei knechten Zcuscheyden Zulauffen vnd ire waffenn der maßen gewynen würden vnd umb keyn ander meynung dan zu scheyden, Sollen damit nicht gestreucht haben.

Item es sollen auch die lantlüde so sie in die Stat Smalkalden wandern ire gewere in den pforthüsern oder in ihre wirthshuße laßen vnd damit die Burger nicht übergeben vff das destomynder getzengke vnd vnwillens daruß entstehen darffe,

Item was auch auffleuffte von auswertigen Leuten in der Stat Smalkalden sich begeben würden dieselben tether sollen von beider vnser gnedigen Hn' Amptlüten vnd den iren Zcu Hefften genomen

men vnd vmb ir racht von der Hn' Amptlüten eintrechtiglich gestrafft oder aber vmb ir tat gerechtfertiget werden dieselben sollen sich auch Zcuuorab mit den clegern gutlich oder rechtlich vertragen.

Item was auch geleyte vnd friedebrüche in der Stat Smalkalden gescheen dieselben auch von vnsers gnedigen Hn' von Hessen vnd von Hennenberg Amptlüten vnd den iren nach der Hern willen vnd gefallen eyntrechtiglich gestrafft werden,

Item von des Spiels wegen stehit In beider vnsers gnedigen Hn' von Hessen vnd von Hennenberg willen,

Item von der knechtschafft wegen Söllen von beiden vns'n gnedigen Hern auch iren Amptlüten keynen Bürger oder Bürgers knecht nicht aufnemen es geschee dan mit der andern Herschafft wissen vnd guten willen,

Item von der fremden gericht wegen mit dem Raide dar von zcu reden vnd vnderrichtigunge von ine zcunemen wolle beide Hn' die verschribunge hören vnd verfügen so best sie mögen abgestalt werde,

Item von der Bürger güter wegen wil man an beide Herschafft brengen,

Item von beiden Hn' Schultheisen Hülffwegen die Sollen helffen wie von beider Hn' wegen von alters herkomeu ist,

Item von des geleyts wegen Sall von beder Hn' wegen wie von alters herkomen ist gehalten werden,

Item von des Brewens wegen so durch der Hern Amptlüte ye zcu zeyten geschicht, ist hierinn begrieffen das beder Hn' Amptlüte mögen vor ir Herschafft vnd irs gesindes zymlich notdurfft gebrewe als vil des Zeits Hußhaltunge zcu Smalkalden bedörffen thun vnd ob sich gebürt das Ine

an

an solchen gebruwen vngeuerlichen icht überbleybt das mogen sie Sammthafft verkeuffen nicht versuwern oder verterben laßen

Item von der Müntze wegen wil man an myn gnedigen Hn' von Hessen brengen,

Von der Hamer Smyde wegen,

Item die Hamer Smyde Im Ampt Smalkalden sollen ir eysen vff den Sonnabent ader vff eynen andern tag zcu rechter tage Zyt gein Smalkalden füren vnd daselbst vormittage feyle haben vnnd dasselbe den Smyden vor andern vngeuerlichen verkeuffen, Was sie aber des also vor tzwelff vhren nicht verkeuffen das mügen sie darnach eynem iglichen wem sie können verkeuffen Was dann also in der Stat Smalkalden gekaufft würde von den ihenen die das selbst nicht versmytten wie dieselben dann solich ysen von den Waltsmyden ohngefehrlich keuffen würden das sollen sie den Smyden eignichlich tagewergk in den Kauff dryen gnagken vnd nicht höher dan sie das selbst gekaufft hetten geben.

Item vmb den Stall vnd die koln Sollen sich beder vnser gnedigen Hern Rete mit eyn vnder Reden vnd solchs alßdan den Amptlüten beuelhen das fürder den Schersmyden vnd andern widder Zusagen,

Die gewant Snyder

Item die gewantsnyder mögen vff Jarmergkt oder sonst tuch feyle haben doch das see eyn iglich eln nicht meher dann vmb ein halben gulden vngeuerlichs kauffs geben sollen, höher mögen sie es geben, Als offt vnd dick solich gebot vberfaren wurde der ader dieselben solt eyn iglicher drye gulden

den vnleßlicher pene Zcugeben verfallen sein darane vnser Hern von Hessen vnd von Hennenberg der zweyteyl vnd dem Raide zu Smalkalden der dryt-teil gefallen vnnd werden soll,

Item die Snyder sollen Ir Hantwergk arbei-ten doch mögen sie Smalkalder tuch von den wul-lenwebern daselbst oder Düringisch tuch keuffen vnd vererbeiten nach lauth ires Innungsbrieffs vnd keyns mit der elen verkeuffen vnd als offt vnd dicke solich gebott überfaren würde der oder dieselben sollen eyn iglicher anderhalb geschogk vnleßlicher pene Zcugeben verfallen sein daran vnsern Hn' den zweytenteil vnd der Rath zcu Smalkalden den dritteteil haben sollen,

Die Schuwurtten vnd altrussen belangende

Item von des altrussen wegen der sal das Schusterwergk üben vnd machen wie er dann durch Amptman vnd Radt zcugelaßen ist, doch daneben die Schumacher an irer Zcunfft vnd stande nicht irren so lange das vnser gnedigen Hn' beide par-thye sie In der sache eyntrechttiglichen berichten.

Item vmb den Zoll welcher bürger das sein vorrecht vnd das vff sein ebinthume vnd verlust gein leypzigk gein Nürnberg ader anderßwo vn-uerkaufft füren wolt Solt keyn Zoll geben das sal von yne vngeuerlich gehandelt werden, wo er aber anders funden würde salt es mit der Habe nach Zolls recht gehalten werden

Item von des Schenckens der thumhern sal gehalten werden, wie von alter herkomen ist.

Item vmb die walkmole Sollen die Amptlüte zcu Smalkalden vßrichten, Ist Ine von beiden vnser gnedigen Hn' Rethen beuolhen worden,

Item das gericht wirder man bestellen das das vffgericht werden sal,

Die

Die Fleischeuwer

Item von des fynnigten Fleischs wegen des sollen die metzler nicht kriffen Ob es aber vngeuerlich Jne zcukeme ader by Jne in irer stallunge erwůchse das sollen sie vff den sonderlichen bencken, die man darzcu machen wirdet feyle haben, desglichen vnuersnytten suwefleisch bockfleisch vnd rytochsen sullen sie auch vff denselben bencken vnd sust nirgent feyle haben auch als in der fleischscheuwer Jnnunge stehit das die frauwen nicht sollen in iren hůtten bey dem fleisch sein haben vnser gnedigen Hn' Rete solchs gemillert Also das die Meisterfrauwen mögen nie irs fleischs warter der gestalt ab ymants des keuffen wult So solt die frauwe iren nechsten mitgesellen fordern vnd Bitten ir das fleisch zcu hauwen vnd zcuwygen vnd das Geld vff zcunemen Vnd die Frauwe sal keyn fleisch hauwen nach wigen vnd von wilchem solchs nicht gehalten vnd verbrechen wůrde der solte fůr drie gulden vnsern gnedigen Hn' den Zweyteil vnd der Stat das dritteil zcu pene verfallen sein als offt das not geschicht,

Item Es sal auch nymants keyn fleisch hauwen vff dem Sonnabent der In der Stat sitzet er sie dann zůnfftig,

Item Es sollen auch die fleischauwer die Stat mit fleisch zcu yder zeit nach tzymlicher notdurfft versorgen wo solchs von ine nicht geschee sal mit der Busse wie vor gehalten werden,

Item des vorsprechen halben sal stehin uff den Amptlůten vud Raide Zcu Smalkalden Zcubestellen den gemeinen lůten Zcugute, vmb einen benanten lone Vnd dieselben gesatzten Redener sollen nymants wegen Zcureden vmb den benanten

ten lon denselben auch nicht zcuersteygen Wil aber eyner eyn andern Redener nennen oder das selbst thun stehet zcu seynem gefallen,

Von der Becker wegen

Item die becker sollen die Stat mit wegken vnd Rockenbroit zcu allen Zyten versorgen das sie des keynen mangel noch gebroch haben vnd so dicke des von ine also broch were Sal manniglichem meister für eyn bemisch büssen dieselbe busse sal den Hn' Zweyteyl vnd dem Rade das dritteils gefallen,

Item wann auch die wegke vnd broitt besehen vnd die zcu cleyne funden würden bey wilchem meister das geschee So solt man demselben von dem gebacke für vier bemisch wegk vnd broitt zcusnyden vnd das armen lüten geben vnd das vberige im vff ein tzymlich gelt zcuuerkeuffen setzen ader Ine das In iren Hüsern selbst zcu essen erleuben, wo er dan solchs nicht also halten Sondern das hoher dan vmb das gelt das yme daruff gesatzt verkeuffen würde So solt derselbe nach erkentenisse der Amptlüte vnd des Rats zcu Smalkalden gestrafft werden so offt des not geschicht vnd allediewile sie die Stat wie obstehit mit wegken vnd broit versehen So solt sonst niemands in ir Hantwergk erbeyten ader sie mit broitt ader wegken vberfüren anders dan zcu den fryen Jar vnd wochenmerckten als das von alters herkomen vnd gewonlich ist,

Item wer es auch das die Becker mastswynte uff iren stellen hetten die zcuuerkeuffen gewest weren So sollen sie den Metzlern von den beckern vor ußwertigen verkaufft werden konten aber die

becker

becker vnd die Metzler sich solchs kauffs selbst nicht vertragen Alsdan sollen die parthien iglichs vms hantwergks eynen vngeuerlichen dar zcu geben dieselben tzwene sollen macht haben sie des kauffs zcuuertragen, wo sie aber sie des kauffs nicht vertragen mochten, Alsdan mögen die Becker Ire Swyne selbst stechen lassen vnd vff eynen iglichen Sonnabent vor mittage feyle haben, so viel aber die Becker Ihre Swyne nicht verhauwen oder die Metzler wie obstet nicht keuffen wolten die mögen die Becker vsserhalb der Stat nach Iren gefallen wie yne ebent verkeuffen,

Von den clyngen Smyden,

Item den Clyngensmyden ist zcugelassen wan ein meister vnder yne von todes wegen abgangen ist, vnd nicht erben lesset dar uff er sein Zeichen erben mag das die Clyngensmyde sein Zeichen das er gehabt vnd uff sein arbeyt geslagen hat eynem andern Clyngenschmide vnder ine verkeuffen mögen, doch also das derselbe meister dem sie das verkeufften tuglich vnd gute arbeyt machte als der vor yme das Zeichenn gehabt gethan hat vnd das gelt Nemlichen Zwelff bhemisch dar vmb sie solch Zeichen verkeuffen sollen sie vnder sich behalten Zcum drynken nach altem Herkommen vnd gewonheit Irs hantwergks,

Von des Stat vnd gastgericht wegen,

Item haben wir vnser gnedigen Hn' von Hessen vnd von Hennenberg Rete hie zcu Smalkalden mit sambt dem Raith daselbst merglich Vrsache versümnisse vnd clage der parthien so wol fürku-

men, ist von derselben vnser gnedigen Hn' wegen gemacht vnd geordent des Statgerichts vnd auch des gastgerichts halbin daselbst Zcu Smalkalden das nu hinfürter wie hernach folget also gehalten werden sal So das man den parthien die für gericht komen Spruch vnd antwort beschrieben sal was trefflich hendel sin, oder die parthien bede zcu beschreiben biten, vnd den parthien als dan durch Jren Zcu gegeben Redener vnderwysinge thun sulche beschrieben schulde vnd antwort von dem Statschrieber Zcu loißen Nemlich eyn schulde mit eynem pfenige vnd die antwort mit eynem pfenige Smalkalder weher, Vnd ob uß den schulden vnd antwort fürter ander gerichtshendel sich notdürfftiglich begeben durch getzügnisse fürunge vnd bewysunge oder ander der glichen gerichtshendel uff den ader ander tage alßdann abermals als offt vnd dicke solchs uff zcu Zeichen eynem iglichen Zcusynem Rechten für eyn getzugnisse mit solchem lone eins pfenige obgenant von dem schriber lößen Wo aber die parthien beide ader Jr eyner So einfeldig oder verwente weren das sie ir sachen nicht begern wulten Zcubeschriben, oder dis orteyl nicht nemen vnd dem schriber sin lone damit versperren wolten, solten dieselben von den Schultheisen darzcu gehalten werden dem schriber sein lone Zcugebin Es würde auch die Sachen Rechtlich oder gütlich vßgetragen.

Umb die lober

Jtem die lober sollen sich mit Jrem hantwergk halten nach luth Jres Jnnungsbrieffs dergliche andere gein Jne

Jtem von der Heuser wegen die abgangen Zcu bleichen vnd gertten gemacht worden, ist hirinn

inn begrieffen das vnnser gnedigen Hn' Amptlůte mit sampt dem Raide dieselben Hofstete besichtigen vnd als vil mogelich Zcuerlangen ist bey den Ihennen der sie sein vermogen das dieselben Hofstete widdervmb In eyn benante Zyet bebuwet werden, wilche person aber ir Hofstete nicht zcubuwen vermogen das sie dan dieselbin In bequeme wege an andere die sie zcubuwen hetten komen laßen damit sie doch nicht wust bleiben doch hirinn an Zcusehin ob etlich Name oder bleich den hantwergken zcugebruchen zcustůnde der sie nicht entperen konten oder mochten das solchs dann auch nach der billichkeit ermessen wůrde,

Item Zcuuorkomen das hinfůre die Heuser In der Stat Smalkalden nicht als bießher gescheen verwůst vnnd einfallen, ist geordent das durch die Amptlůte vnnd den Raith verfůget werde das alle Jar die Heuser in der Stat durch etlich person wie hernach folget besichtigt werden vnd Nemlich eynmale vmb Sant peters tag kathedra vnd zcum andern vmb Sanct Michels tag vnd wilche Heuser also uff die benanten Zeyt an Dachunge Swcln vnd wenden wandelbar weren vnd abgangk dadurch entphahen muchten dieselben Inhelter der gedachte behussunge, sollen alßdan vff das Rathuß fůr die Amptlůte vnd den Raith gefordert werden, Jne ernstlich zcusagen bey der bussen die doruff geleget ein geschogk das sie ir heuser in den obgedachten dryen stůcken, In welchem sie dan gar ader eynßteyls wandelbar funden werden mit besserunge bynnen der zcukůnfftigen besichtigunge zcuuorkomen vnd wůrden also ungehorsam funden, die sollen allewege zcu iglicher vberfarunge vnd besichtigunge vnleßlich mit der vßgelegten buße gestrafft, vnd den Hn' den zweyteil vnd den Rath den Drietteyl daran zcu-

nemen folgen vnd doch nichts destemynder die buwe zcu vollbrengen,

Item Die Gewaldigen Hn' von Vnßern gnedigen Hern wegen sint mitsamt Dem Rathe Des eyntrechtiglich eyns worden zcu gebiten bey welchem bürger ader Inwoner Inn vnd uß wennig der Stat feuwer ußköme das beleutt ader beschreyet würde Der sol vnßern gnedigen Herrn vnd der Stad eyn gulden vnleßlicher Buße zcu geben verfallen sein Wo aber das feuwer da got vor sey, überhandt neme So solt der selbe gestrafft werden nach erkentniß Der gewaldigen vnd des Rats vnd welche Radsmeister ye zcu tzeiten, die bemelten buße nit Infordern würden, Die selben Ratsmeister, sollen semliche buße selbst geben vnd ußrichten,

Item vmb den hantwergmeistere gulde der ist hirinn uff der armen gemeyne clage Im besten abgestelt, vnd also angesehin Solt derselbe gulden von dem hantwergk gnomen werden So were es ein ufflegunge die eyn iglicher, der ein hantwerg arbeyt tragen must, Nachdem aber eyner der nichts hatt vnnd eyn hantwerg trybet, vnd der ander der viertzig oder fünfftzig gülden wert hat, vnd auch eyn hantwerckmeister ist die tzwene sollen iglich eyn gulden geben das ist nicht gleich, vnd würdet der arme, der nichts dan sin hantwergk hatt mere dan sin vermögen ist auch hoher dan der der viertzig oder fünfftzig gülden hatt beschwert, vnd demnach so sal man eynen iglichen auff sein Hantwerg vnd betthaftige habe Nach gleichen vnd gewonlichen Dingeu setzen,

Vnd In diesen obgedachten artikelnn allen behalten vnsere gnedigen Hn' von Hessen vnd von Hennenberg Iren gnaden vor, dieselben zcumeren zcumynnern ab vnd zcu zcusetzen oder zcuändern

dern Nach Iren gnaden gut vnd wolgeuallen, Gescheen zcu Smalkalden nach Cristi vnsers lieben Hn' geburt viertzehnhondert vnd Im Sechs vnd achtzigsten Jare am fritage nach dem Sontage Misericordia Dni So sint wir dieß vnser gnedigen Hn' von Hessen vnd von Hennenberg Rethe So diese ordnunge dieser Zeit anstat vnd von wegen der obgemelten vnser gnedigen Hn' geordnet vnd im besten gemacht haben, Nemlich Asmus Dornig, Antonius von Bybra, Rabe von Herde, Sittich von Berlenbschen, vnd Herr Jacob Lyrrer, Hans von Boyneburg, Heintz Smyt, Johann Mor, vnd Jorge Voyt von Saltzborg der Elter, Jorge von Schauwemberg, Eberhard von Münster, Herr Heinrich Groß pastor zcu Smalkalden, Lyps Dymar, Balthasar Slaun, Kilman Westhausen oberschreiber vnd Jorge Wolff,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verbesserungen und Druckfehler.

Im ersten Bändchen:

Seite 2 Zeile 6 statt: Von Norden — bis — Quadratmeilen Zeile 15 lese man: Von Norden nach Süden ist dieser kleine Landesstrich nur 2 geographische Meilen lang, und von Osten nach Westen 2 1/2 Meile breit. Da aber diese Länge und Breite nach den äußersten Punkten bestimmt ist, so beträgt der Flächeninhalt nach einer ausgeglichenen Figur mit Inbegriff des Abtswalds nur 3 3/4 Quadratmeilen.

S. 16 Z. 3 von unten, statt: Sie nimmt — bis — in die Werra Seite 17 Zeile 4, lese man: Sie setzt unter diesem Namen ihren Lauf nach Herrenbreitungen fort, und fällt in die Werra. — Die Farrenbach hat in Beierode ihre Quelle, macht hier die Gränze zwischen dem Kanton Herrenbreitungen und dem sachsen-meiningischen Gebiete, und fällt bei Altenbreitungen in die Werra.

S. 95 Z. 17, statt Hartambergsthal bei Schwallungen lese man: Winde im Kanton Herrenbreitungen.

Im zweiten Bändchen:

S. 21 Z. 2, statt 80 lese man 8.

S. 25 Z. 13 in der Note **) muß nach Gehle — eingeschaltet werden: Der Vater war nach dem hennebergischen Lehnsverzeichnisse (S. Schultes a. a. O. Th. II. S. 60 im Urkundenbuche) mit Barchfeld beliehen.

S. 88 Z. 11, statt Schirmgericht lese man: Schirmrecht.

S. 106 Z. 11, statt Lammsbauch lese man: Lammsbuch.

S. 139 in der Note, statt S. Beil. 29 lese man: 30.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häfner, Johann Reinhard

Die sechs Kantonen der vormaligen Herrschaft Schmalkalden in historischer, topographischer und statistischer Hinsicht

Bd.: 2

Schmalkalden (1810)

Germ.sp. 188 f-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019339-1